This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 126 579 759

1035

NVU/III/78 180,-

2 Bde

1035

1035

Die europäische Staatenwelt.

Ein
Verſuch, die Statiſtik in der vergleichend-räſonirenden Methode zu behandeln;

nebſt einer
vorausgeſchickten theoretiſchen

Einleitung in die Statiſtik

von

G. Norb. Schnabel,
der Rechte Doktor und ordentlichem Profeſſor der Statiſtik an der Univerſität zu Prag.

Erſter Theil.

Prag 1819,
bei Caspar Widtmann.

— — — — — acri
Judicio perpende: Et si tibi vera videtur (novitas),
Dede manus: aut si falsa est, accingere contra.
Lucret. L. 2.

Vorrede.

Die Statistik hat in den neueſten Zeiten eine Geſtalt angenommen, bei welcher ein jeder unbefangene Denker ſich aufgefordert finden muß, hierüber laut zu werden. Dieſe ganze Wiſſenſchaft liegt, durch Widerſprüche von allen Seiten zerzerrt, in einem ſo unkenntlichen Zuſtande da, daß es wohl nur mit vieler Mühe gelingen kann, dasjenige herauszufinden, was von ihr wahr, weſentlich und beſtändig iſt, und daß man ſich gar nicht wundern muß, wenn der Werth derſelben nur ſo wenig erkannt, ihr Gebieth ſo wenig kultivirt, und der Früchte davon nur ſo wenige gekoſtet werden. Unberufene haben ſich eingeſchlichen, und haben eine Wiſſenſchaft, welche den geſellſchaftlichen Zuſtand unſers Geſchlechtes zunächſt in ſeinen wichtigſten Aeußerungen auf-

faßt, und die ersten Bedingungen zur weitern Vervollkommnung unserer bürgerlichen Einrichtungen enthält, in eitlem Dünkel herabgewürdiget, und sie, die ein tiefer Sinn ihres Erfinders vom Himmel zu uns herabgezogen, mit ihrem profanen Geschreye wieder aus unserer Mitte verscheucht. Während nämlich auf der einen Seite eine Partey sie mit ausdrücklichen Worten für eine bloß ephemere Erscheinung erklärt, für eine Erscheinung, die gegenwärtig bereits wieder verschwunden sey, und auch wieder verschwinden mußte, läugnet eine andere stillschweigend das Daseyn dieser Wissenschaft, wenigstens der ihr eigenthümlichen Würde nach; während jene Partei behauptet,*) die Statistik sey bloß ein Ausfluß jenes so verrufenen Systems der Politik gewesen, das im Viel—, nämlich im Zuviel-Regieren besteht, und nur viel wissen

*) Diese Wortführer der unbedingten Freiheit in der Regierungswissenschaft, zu deren Coryphäus sich erst neuerlich Lueder (s. seine Krit. Geschichte der Statistik. Göttingen 1817,

will, um vieles regieren zu können: spricht dieſe letztere zwar noch ſo was von einer Statiſtik, zieht ſie aber in ihrem Sinne in die Klaſſe ganz gemein hiſtoriſcher Wiſſenſchaften hinab, und gewährt dem unbefangenen Beobachter das befremdende Schauſpiel, daß ſie nach ſo großem Zeit- und Kraftaufwande nichts anderes, als — der Geographie einen neuen Namen zu Wege gebracht hat.

Dieß meine Aufforderung zu einem litterariſchen Unternehmen, welches ich hier der gelehrten Welt zur Beurtheilung darlege, und zu welchem ich mich durch meine bisherige wiſſenſchaftliche Vorbereitung berufen glaube. Ich will es hier verſuchen, mich der Sache dieſer Wiſſenſchaft dadurch anzunehmen, daß ich ſowohl in der Theorie, als in der Anwendung derſelben zeige,

---

allwo er ſeine bereits 1812 in einer Kritik der Politik und Statiſtik aufgeſtellten Meinungen weiter auszuführen ſucht) emporgehoben hat, ſprechen ſich in nicht wenigen unſerer neuern politiſchen Schriften aus.

was das Wesen dieser Wissenschaft sey, und wie hoch im Range sie stehe.

Zwar kann ich nicht läugnen, daß, soll anders meine Ansicht die richtige seyn, so manches, was Männer, und zwar in der litterarischen Welt gar rühmlich bekannte Männer, vor mir gesagt und als wahr behauptet haben, als falsch und irrig erscheinen müsse. Allein hindert dieß, daß meine Ansicht gleichwohl die richtige sey? Oder folgt auch nur, daß deswegen jenen Männern und ihren Schriften ihr litterarischer Werth benommen werde? — Gewiß ist dieses so wenig der Fall, als sicherlich hinreichende Erklärungsursachen sich auffinden ließen, warum jene Männer unter den Umständen, die sie umgaben, gerade zu dieser und keiner andern Ansicht der Dinge gelangen mußten; so wenig ist dieses der Fall, als es bei weitem von den meisten, und gerade von den wichtigsten Meinungen für unser Geschlecht gilt, daß sie genau von dem jedesmaligen Grade der Entwickelung und der Empfänglichkeit des Zeitalters abhängen, daß es für

eine jede Zeit gewisse eigenthümliche Meinungen gebe, und daß die Wahrheiten der einen Zeit mit jenen einer andern leichtlich in einem gewissen Widerspruche stehen können. Eine solche Behauptung mag allerdings etwas sonderbar klingen: allein ich berufe mich getrost auf das Zeugniß aller derer, welche etwas aufmerksamer die Geschichte der menschlichen Cultur durchgeblickt haben.

Sie werden zugeben, daß, wenn man einzelne Zeitalter unsers Geschlechtes mit einander vergleicht, bei jedem derselben gerade über die zwey wichtigsten Gegenstände unsers Wissens, über Religion und Staat, ein gewisses eigenthümliches System von Meinungen anzutreffen sey, und daß es nur immer einzelnen Männern gelinge, sich über den allgemeinen Glauben ihres Zeitalters zu erheben, und dadurch der Entwicklung unsers Geschlechtes den nächsten Schritt für ihre weitere Bahn vorzuzeichnen; sie werden eingestehen, daß es vielleicht bloß die Sätze der eigentlichen Mathematik seyen, welche wir mit einer absoluten, von

unserm und unserer Zeit eigenthümlichen Zustande ganz unabhängigen Richtigkeit anzuerkennen im Stande sind; daß aber im Uibrigen die für unser Geschlecht wichtigsten Wahrheiten, und insbesondere auch jene über den Staat und die beste Einrichtung desselben, jederzeit nur positiv seyen, daß mit ihrem Wesen unverkennbar die Berücksichtigung der jedesmaligen Entwicklung unsers Geschlechtes verbunden sey, und daß Meinungen, welche zu einer gewissen Zeit allerdings den Charakter der Angemessenheit hatten, zu einer andern Zeit, und bei einem höheren Grade jener Entwicklung aufhören können, diesen Charakter an sich zu haben*). Diese meine

*) So läßt sich, um hier nur eines Beispieles zu erwähnen, bloß durch diese Voraussetzung der Widerspruch vereinigen, in welchem sich die Behauptungen zweyer einander feindselig gegenüberstehender Volksklassen in unsern neuern Staaten befinden, von denen die eine ihre Bevorrechtungen vor der andern wohlerworbene Rechte nennt, während die andere behauptet, daß dergleichen Bevorrechtungen schlechterdings den richtigen Begriffen von Recht widerstreiten.

Uiberzeugung muß mich nun vor jedem Verdachte ſchützen, daß ich jenen Männern, mit deren Meinungen ich hier zuſammenſtoße, zu nahe treten wollte, indem ich es nicht einmal könnte.

Doch ich darf nicht ſo ſehr fürchten, mit meiner Anſicht allein in unſerer Zeit da zu ſtehen. Ich werde vielmehr im Verfolge der Schrift ſelbſt mehrmals Gelegenheit finden, Behauptungen anderer Männer, deren Name in der gelehrten Welt nicht weniger mit Achtung genannt wird, zur Beſtätigung für die Lehrſätze meiner Theorie anzuführen.

Was ich insbeſondere in der Abtheilung der Theorie der Statiſtik über den Zweck des Staates im Allgemeinen, über die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, und über die allgemeinſten Mittel und Arten, auf welche die Regierung ihre Wirkſamkeit äußert, anzuführen veranlaſſet war, hat gleichfalls unter den neuern Gelehrten ſchon ſeine Freunde gefunden.

So traf ich erst vor wenigen Monaten in der Leipziger Litteraturzeitung vom heurigen Jahre Nr. 30., 31. und 32. auf eine Recension von Behrs (Dr. Wilh. Jos., der Staatswissenschaft und des Lehnrechtes öffentlichen ordentlichen Professors zu Würzburg) neuen Abriß der Staatswissenschaftslehre zum Gebrauche für Vorlesungen, nebst einem Versuche des Grundrisses einer Constitution für Monarchieen, wo der gelehrte Recensent Andeutungen über den Zweck des Staatsvereins, über die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung, dann insbesondere über das Wesen der sogenannten Justiz- und Polizeythätigkeit, u. a. m., gibt, welche in vielen Stücken meine Ansichten bestätigen, und mir nicht wenig zur Beruhigung und zur Bestärkung in denselben dienten.

Was aber die geschichtliche Abtheilung dieser meiner Arbeit anlangt, so fürchte ich bei derselben wieder einen Vorwurf von an-

derer Art. Doch eine kleine Verständigung im Voraus wird, wie ich hoffe, demselben vorbeugen.

Da man nämlich bei jener Abtheilung, obschon sie ein geschichtliches Aussehen hat, gleichwohl jede Angabe von Quellen, aus welchen sie geflossen seyn soll, vermißt, so könnte man mich leicht einer dem Dichter mehr als dem Geschichtschreiber zukömmlichen Willkühr beschuldigen, wenn man nicht zugleich sich auch erinnerte, daß, wenn die Quellen auch nicht wirklich angeführt sind, sie doch angeführt werden könnten, ja daß bei einer Arbeit, wie die vorliegende ist, eine genaue Angabe der Quellen theils überflüssig, theils wirklich unthunlich ist. Für diejenigen, denen dieses nicht sogleich einleuchtet, will ich bloß Folgendes in Erinnerung bringen. Meine geschichtliche Vorbereitung (denn eine eigentliche Geschichte zu schreiben, lag nicht in meinem Plane) in Beziehung auf die geographischen Bestandtheile der europäischen Staaten gründet sich bei der Beschränktheit und bei der übrigen Be-

schaffenheit ihres Gegenstandes durchaus auf Thatsachen, welche so allgemein für historisch richtig anerkannt sind, daß eine ordentliche Aufführung der Quellen in der That kleinlich erscheinen müßte, da dieß einer überflüssigen Sache Wichtigkeit geben hieße. Bei den beyden übrigen Abtheilungen dieser geschichtlichen Vorbereitung aber, nämlich bei der Uibersichtsgeschichte der europäischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung ist wieder die ordentliche Aufführung der Quellen, ohne in ein Labyrinth zu gerathen, nicht leicht thunlich; denn die Beschaffenheit der Verfassung und Verwaltung unserer Staaten, besonders in ihrer ältesten Gestalt, läßt sich wegen Mangels an Quellenschriften, welche sich einen solchen Gegenstand ausschließlich vorgesetzt hätten, nur durch Zusammenhaltung einer Menge von Begebenheiten, die man in verschiedenen Quellenschriften verzeichnet findet, herausbringen: und da wäre es denn wahrlich, bei der Unbedeutenheit dieses geschichtlichen Theiles zu dem ganzen schriftstellerischen Versuche, dem er zugehört, eine Ironie auf den Geschichtschreiber, in

eine so umständliche Aufführung der Quellen sich einzulassen. Ich kann mich nicht enthalten, hier zu wiederholen, was ein witziger Schriftsteller unserer Zeit ziemlich treffend sagt: „In Deutschland ist überhaupt nichts „schwieriger, als Geschichte schreiben. Findet der Gelehrte nicht angezeigt, wo jedes „Saatkorn gewachsen ist, von welchem der „Verfasser erndtete, so verschreit er das „Werk; sind die Fakta einfach erzählt worden, so nennt er's eine Chronik; sind Betrachtungen hinzugefügt, so soll man nicht „räsoniren; ist der Stil gedrängt, so heißt „es, man habe den Tacitus oder Johannes „Müller nachahmen wollen; ist er nüchtern, „so widersteht er dem Geschmack; hat der „Verfasser eigene Ansichten aufgestellt, so „wird geschimpft von Leuten, die dergleichen „weder haben, noch begreifen; und hat er sich „an das schon Vorhandene gehalten, so wird „ihm spöttisch nachgewiesen, wo er es hergenommen.“ Und so, behauptet weiter jener Schriftsteller (nicht ich), könne der Verfasser „darauf zählen, daß man trotz „unverkennbar redlichen Strebens ihn von

„nehm abfertigen, oder gemein anfahren „wird.“

Ich will mir nur noch über die Art und Beschaffenheit meines Vortrags in der vorliegenden Schrift, der vielleicht Manchem zu systemisirend, zu abgemessen im Ausdrucke, und zu trocken erscheinen dürfte, einige Bemerkungen erlauben.

Ich weiß wohl, daß die Dicht- und Redekunst sehr schätzenswerthe Künste sind, und daß Schriftsteller, welche zunächst für das Gemüth schreiben, einen sehr vortheilhaften Gebrauch von denselben machen können; ich weiß auch, daß ein jeder andere Schriftsteller, dessen Werk nämlich eine rein wissenschaftliche Abhandlung werden soll, sich wenigstens einer wohlklingenden Sprache, eines wohl gerundeten Periodenbaues, und einer der Würde des Gegenstandes angemessenen Frischheit der Bezeichnung befleißen müsse: allein dieses alles kann mich nicht hindern, an unserer heutigen Schriftstellerey,

und häufig auch an der unſers deutſchen Vaterlandes, von welcher doch ſonſt, und nicht mit Unrecht die Nüchternheit und ein gründlicher Ton vorzüglich gerühmt wird, eine übertriebene Anhänglichkeit an Wortgepränge zu finden.

Ich nenne dieſe Anhänglichkeit übertrieben, weil ſie in der That nichts anders iſt, als eine behagliche Liebhaberey für volltönende Ausdrücke, bei welchen, da ſie der Einbildungskraft einen hinreichend großen Spielraum gewähren, man der Mühe überhoben iſt, der nähern Beſtimmung und Bezeichnung ſeiner Begriffe nachzudenken, und bei welchen nur die Undeutlichkeit unſerer Begriffe genährt, und der Same zu allerley Widerſprüchen und Irrthümern ausgeſtreut wird.

Wenn ich daher in dem vorliegenden ſchriftſtelleriſchen Verſuche, und zwar namentlich in dem theoretiſchen und mehr abſtrakten Theile deſſelben mich aller dichteriſchen Ausdrücke, aller fremden und vielſinnigen Wörter möglichſt

enthalte, und in einer mehr ruhigen, und auf bestimmtere Begriffsbezeichnung sich stützenden Sprache meine Gedanken vortrage: so geschieht dieß in der Ueberzeugung, daß es dem wissenschaftlichen Schriftsteller Gewissenssache seyn müsse, die Begriffe seiner Zeit wenigstens nicht zu verwirren.

Prag im August 1818.

I. Abſchnitt.

Theoretiſche Einleitung in die Statiſtik.

I. Abtheilung.

Aufſtellung des Begriffes von Statiſtik, und weitere Verdeutlichung deſſelben.

§. 1.

Unter der Einleitung in eine Wiſſenſchaft verſteht man die Darſtellung derjenigen Wahrheiten, welche zur Behandlung derſelben die unmittelbarſten Vorkenntniſſe ausmachen.

Welche Vorkenntniſſe gerade die Einleitung in die eine oder die andere Wiſſenſchaft enthalten ſolle, dies beſtimmt jedesmal die beſondere Beſchaffenheit derſelben. Daß aber jederzeit die Aufſtellung und allenfällige Berichtigung des Begriffes der zu behandelnden Wiſſenſchaft den weſentlichſten Beſtandtheil

der Einleitung auszumachen habe; darüber besteht wohl kein Zweifel. Daher soll denn auch hier vor allem eine Untersuchung über den Begriff von Statistik vorgenommen werden; und ist man dann mit dem Begriffe von Statistik im Reinen, so werden sich die weitern Bestandtheile der Einleitung in diese Wissenschaft leicht angeben lassen.

§. 2.

Über den Begriff von Statistik ist man noch immer ziemlich uneins; und wir haben seit Achenwall, als dem Ersten, welcher unter diesem Worte einen bestimmten Begriff zusammen faßte, und die Statistik zur Wissenschaft erhob, bis auf Lueder, welcher durch seine kritische Geschichte der Statistik (Göttingen 1817) dieser Wissenschaft den Todesstreich zu versetzen glaubte, beinahe so viele von einander abweichende Definitionen von Statistik, als Schriftsteller in dem Gebiethe derselben auftraten. Daneben aber gewahren wir zugleich, wie verschiedene, auch aufmerksame und wohlmeinende Regierungen den Werth dieser Wissenschaft öffentlich anerkannten, und ihrem Vortrage eine eigene Lehrkanzel widmeten; wie ferner in gelehrten Schriften und Abhandlungen immer noch statistische Notizen als allerdings wichtig aufgenommen und vorgetragen werden. Bei diesem Umstande nun, und bei der Folgerung hieraus, daß von statistischen Wahrheiten auch wirklich mannichfaltiger Gebrauch gemacht

werden müsse, würde jene Uneinigkeit über den Begriff der Statistik kaum zu begreifen seyn, wenn man nicht auch zugleich bedächte, daß diese Verschiedenheit ja nicht so sehr in der Sache selbst, als vielmehr blos in den Worten liege, und daß man einen Begriff wohl richtig fühlen, und davon auch wohl in der Wirklichkeit vielfachen Gebrauch machen könne, daß es aber gleichwohl, bei dem Versuche, die richtige Bezeichnung für denselben zu finden, noch möglich bleibe, sich vielfach zu irren, und in vielfachen Widerspruch zu gerathen. Nichts desto weniger aber wollen wir versuchen, gleichfalls eine Definition von Statistik zu geben; und wir dürfen erwarten, daß, da wir auf dem Wege, der uns zu derselben führen wird, besonders vorsichtig und nur schrittweise vorwärts gehen, wir uns der Wahrheit wenigstens ziemlich genähert haben.

§. 3.

Es bedarf nur einer geringen Aufmerksamkeit, um wahrzunehmen, daß die Menschen fast durchgängig, und unter allen Zonen sich zu jenen größeren Gesellschaften vereinigt haben, die wir Staaten nennen, so daß nur wenige sich selbst noch kaum bewußte Geschöpfe — gleichsam der Tropfen am Eimer — davon sich ausschließen, und daß man allerdings hieraus die Folgerung ziehen muß, schon die nur zum Theile ausgebildete menschliche Natur dringe auf Schließung solcher Vereine. Vollends gewieß aber ist es, daß mittelst dieser Staatsvereine

und in einem gewissen Grade nur durch sie, die wichtigsten Zwecke des menschlichen Geschlechtes erreicht werden können. — Denn — um mich nur auf die Wirklichkeit zu berufen — wo trifft man wohl vergleichungsweise die höchste Stufe menschlicher Cultur und den ausgebreitetsten Wohlstand an, als unter jenen Bewohnern unsers Erdballes, die in einer ordentlichen Staatsvereinigung leben? Ist es nicht eben die Zeit seit der allgemeineren Errichtung ordentlicher Staaten, in welcher wir die Ausbildung der reinmenschlichen Natur und wahres Menschenglück im Ganzen etwas schneller zunehmen sehen? Oder wodurch behauptet wohl unser Europa diese Uiberlegenheit über die andern Erdtheile, als dadurch, daß es ein Inbegriff von lauter regelmäßigen Staatsgesellschaften ist, von Staatsgesellschaften, deren jede nicht nur auf ihre eigenen Glieder den vortheilhaftesten Einfluß nimmt, sondern auch mittelst der menschlichen Mittheilungs- und Aneignungsfähigkeit ihre Wohlthaten mehr oder weniger in unser ganzes Menschengeschlecht verbreitet. — Und so sind denn unberechenbar die wohlthätigen Folgen, welche die Staaten theils dadurch, daß sie unmittelbar ihre Glieder in Verfolgung der wichtigsten Zwecke unterstützen, theils dadurch, daß sie auch andern Bewohnern unsers Planeten Bildung und Wohlstand mittheilen, herbeygeführt haben. — Allein so richtig als alles dieses ist, so begreiflich ist es auch, daß wenn die Staatsanstalt ein so wirksames Mittel zur Erreichung des höchsten Menschheitszweckes seyn soll, dieses nur in einer

gewissen eigenthümlichen Beschaffenheit jener Anstalt liegen könne. Steht nun — was vorläufig angenommen wird — die Statistik in besonders nahem Zusammenhange mit dem Staate: so muß auch hier von besonderer Wichtigkeit die Untersuchung seyn: Worin denn das eigentliche Wesen der Staatsgesellschaft — in Beziehung nämlich auf jenen obersten Zweck der Menschheit, dem sie stets als ein Mittel untergeordnet bleibt — bestehe.

§. 4.

Das Wesentliche nun in der Einrichtung einer Staatsgesellschaft beruht in dem Daseyn einer Regierung, d. i. einer vernünftigen Zwangsgewalt, welche die Bestimmung hat, die durch eine gewisse Abtheilung unserer Erdoberfläche vereinigte Menschenmenge zur Erreichung aller möglich guten Zwecke zu bestimmen.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wird man ohne weiters einsehen, wenn nur folgendes Zweyerley wird erwiesen seyn, nämlich:

1. daß das Daseyn eines oder mehrerer Vereine unter einer solchen Zwangsgewalt oder einer Regierung höchst wahrscheinlich oder moralisch gewieß sey, und
2. daß alle diejenigen Einrichtungen, die wir dem Sprachgebrauche zufolge Staaten nennen, nicht leicht auch in einem andern Stücke, als blos in diesem, mit

einander übereinstimmen dürften; oder (was dasselbe ist) daß auch der Sprachgebrauch mit dieser Behauptung übereinstimme.

§. 5.

Fürs Erste wird man nun nicht widersprechen, daß durch die Thätigkeit einer vernünftigen, d. h. einer nach dem Sittengesetze thätigen Zwangsgewalt manches Gute erzweckt, vornehmlich aber vieles Uible verhindert werden könne, und eben so unbestreitbar wahr ist es, daß die Nützlichkeit einer solchen Zwangsgewalt mit dem Umfange und der Ausgiebigkeit ihrer Zwangskräfte zunehme. Nun wird man aber keineswegs in Abrede stellen, daß bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem sich unser Geschlecht befindet, mehrere Menschen, ja daß selbst fast alle derselben so manche nachtheilige und gemeinschädliche Gewaltthätigkeit von Andern ihres Gleichen werden erfahren haben, und daß daher die Uiberzahl der bessern Menschen, wenn sie nur anders zum Selbstbewußtseyn gelangt sind, auch bereits zur Erkenntniß von der Nützlichkeit einer recht ausgiebigen vernünftigen Zwangsgewalt, und von der Nothwendigkeit, durch gehörige Vereinigung ihrer Kräfte eine solche Zwangsgewalt einzurichten, gelangt seyn werde. Auf der andern Seite kann man auch sehr wohl annehmen, daß bey der allmählichen, anfänglichen Entwickelung der menschlichen Leidenschaften so mancher Einzelne durch den Einfluß seines Talents und seiner eigenthümlichen

Macht es zum Behufe der Ausführung seiner Plane wird dahin gebracht haben, daß eine gewisse Menge von seinen Mitmenschen äußerlich so ganz abhängig von ihm ist. Aus allem diesem ergibt sich nun die hohe Wahrscheinlichkeit von der Existenz solcher in einer gemeinschaftlichen recht ausgiebigen Zwangsgewalt bestehender Vereine, bei welchen es übrigens, wie sich schon von selbst versteht, ganz gleichgültig ist, ob die Entstehung derselben wirklich in einem ordentlichen Vertrage mehrerer sich vereinigender Menschen, oder ob sie in der eigenmächtigen Anmaßung nur weniger Gewaltiger über eine Menge Anderer ihren Grund habe. Immer bleibt dann noch die Frage: „ob diese Zwangsgewalt auch ihre Bestimmung erreiche; ob sie nämlich, ihrem Zwecke gemäß, auch genau nach dem Sittengesetze ihre Thätigkeit einrichte."

§. 6.

Freylichwohl folgt daraus, daß es höchst wahrscheinlich oder selbst gewieß ist, daß derley Vereine unter einer Regierung bestehen, noch keineswegs, daß jene Einrichtungen, die der Sprachgebrauch Staaten nennt, eben solche Vereine seyen; denn die Aufstellung irgend eines Begriffes, und die dem Sprachgebrauche angemessene Bezeichnung desselben mit einem oder einigen Worten sind zwey ganz verschiedene Dinge. Allein man ziehe hier nur den Sprachgebrauch zu Rathe. Man stelle erstlich Staat und Regierung einander gegen über, und frage dann den Sprachgebrauch, oder (was dasselbe ist) den

gesunden Menschenverstand, welcher genau nach dem Sprachgebrauche sein Urtheil fällt, ob man sich einen Staat ohne Regierung denken könne? und man wird zur Antwort erhalten, „man könne dieses so wenig, daß vielmehr der Sprachgebrauch die Worte Staat und Regierung wechselweise statt einander anwendet. So sagt man z. B: Dieses auszuführen, liegt nicht in den Kräften eines Einzelnen; es muß die Regierung oder der Staat dazu eingreifen ꝛc.“ Hiedurch erklärt nun allerdings der Sprachgebrauch, daß Staat und Regierung wenigstens einander sehr ähnlich und verwandt seyen, und daß sie beyde wenigstens in den wesentlichsten Stücken übereinkommen. — Man stelle zweytens den Staat und sein Mitglied einander gegenüber, und frage abermahls den gesunden Menschenverstand, worinn es denn eigentlich liege, daß jemand das Mitglied einer Staatsgesellschaft sey; warum er gerade zu diesem Staate gehöre, und nicht auch das Mitglied eines andern Staates sey? — Und die Antwort wird folgende seyn: „daß jemand ein Mitglied einer Staatsgesellschaft sey, kömmt lediglich daher, weil er mit mehreren andern unter gewissen gleichen Gesetzen steht; und daß jemand gerade zu diesem Staate gehöre, und nicht auch Mitglied eines andern Staates sey, liegt darin, daß er nicht auch mit allen den Andern unter gleichen Gesetzen vereinigt ist. Wollen wir nun noch diese Aussprüche des gesunden Menschenverstandes, die zwar allerdings richtig und dem

Sprachgebrauche vollkommen gemäß sind, jedoch (wie dieses gewöhnlich bey denselben der Fall ist) keineswegs auf klaren Begriffen beruhen*), auf diese klaren Begriffe zurückbringen, so werden wir hiedurch allerdings unsere oben aufgestellte Meinung bestäti-

*) Der gemeine Menschenverstand ist überhaupt in der Wahl der Worte zur Bezeichnung seiner Begriffe nicht so sehr sorgfältig und genau; so zwar, daß er öfters Worte, welche nur eine ähnliche Bedeutung haben, statt einander anwendet. Er sagt z. B. von derselben dem Moralgesetze gemäßen Handlung: „Diese Handlung ist gut;" ein andermahl: „Diese Handlung ist recht," und will doch jedesmahl ein Gleiches von der Handlung behaupten, nämlich das, daß sie pflichtgemäß sey. Daher kömmt es dann auch wieder, daß umgekehrt dasselbe Wort als Bezeichnung mehrerer Begriffe im gemeinen Sprachgebrauche vorkömmt. Wir wollen zum Belege dieser Behauptung vorläufig nur die verschiedenen Redensarten des gemeinen Sprachgebrauches anführen, in welchen allen das Wort recht, und zwar jedesmahl in einer andern Bedeutung angewendet wird. So sagt man z. B. (wie schon oben erwähnt) diese Handlung ist recht, indem man damit sagen will, daß sie pflichtgemäß sey. Man sagt ferner: „Man hat es ihm doch endlich recht gemacht; und es soll heißen: „nach seinem Wunsche; ferner — „es ist ihm recht oder unrecht geschehen" d. h. nach Verdienst oder ohne sein Verschulden." „Er hat recht oder unrecht, sagt man von

get finden. Denn offenbar sind Gesetze nichts anderes, als Ausflüsse jener obersten Zwangsgewalt oder Regierung, welche, indem sie die pflichtmäßige Stuffenfolge in der Anwendung der verschiedenen Arten von Zwang beobachtet, allerdings, den psychologischen Zwang vor dem eigentlichen oder physischen anwendet, und Normen für das Handeln aufstellt und bekannt macht, welche erforderlichen Falles auch mit physischem Zwange durchgesetzt werden könnten. Also ist es eigentlich die Abhängigkeit von einer obersten Zwangsgewalt oder einer Regierung, welche jemanden zum Gliede eines Staates macht. Wenn aber als die Ursache, warum Jemand gerade zu diesem Staate gehöre, und nicht Theilnehmer eines andern sey, der Umstand angegeben wird, daß er gerade mit diesen Menschen unter gleichen

---

demjenigen, der die Sache so, wie sie wirklich ist, oder nicht so darstellt. Endlich werden die Worte recht oder unrecht von denjenigen Handlungen gebraucht, welche auf das oberste Rechtsgesetz bezogen werden, und welche der Gegenstand der Rechtslehre sind, d. h. von denjenigen Handlungen, welche ein jeder unternehmen darf, ohne vernünftiger Weise einen Zwang, d. h. einen Zwang nach dem Sittengesetze von einem Andern befürchten zu müssen, oder bey welchem der Unternehmende einem solchen Zwange zur Unterlassung ausgesetzt ist.

Gesetzen vereinigt ist, so kann unter dieser Vereinigung keineswegs jene besondere Art derselben verstanden werden, welche zwischen Mehreren durch einen eigentlichen Vertrag zu Stande kömmt; denn jenes Urtheil des gemeinen Menschenverstandes fordert keineswegs eine besondere Art von einer solchen Vereinigung. Ja bey sehr vielen Gemeinschaften, die man allgemein für Staaten annimmt, ist es offenbar gar nicht möglich, einen vertragsmäßigen Verein weder als ausdrücklich nachzuweisen, noch als stillschweigend anzunehmen. Es kann daher darunter nichts Mehreres gedacht werden, als eine gemeinschaftliche (wie immer bewirkte) Abhängigkeit von einerley Gesetzen, d. h. von einerley Regierung.

§. 7.

Es besteht demnach das Charakteristische des Staatsvereines in dem Daseyn einer vernünftigen Zwangsgewalt, welche die Macht und die Pflicht hat, eine gewisse, auf einem bestimmten Theile unserer Erdoberfläche befindliche Menschenmenge zur Erreichung jedes möglichen guten Zweckes zu bestimmen. Nur dürfte hier noch ein zweyerley Bedenken auffallen, nämlich:

1. Wienach man denn von der Regierung, von jener den Staatsbürger bestimmenden Obergewalt sagen könne, daß sie eine bloße Zwangsgewalt sey, und also blos durch

das Mittel des Zwanges die untergebenen Staatsbürger bestimme, da doch auch, wie es scheint, oft psychologische Mittel, ja oft auch Belehrung von der Regierung angewendet werde;

2. Wie man sagen könne, daß die Regierung zur Realisirung aller möglichen guten Zwecke auf ihre Staatsbürger einwirken solle, da doch, — wenn man betrachtet, was so eine Regierung in diesem oder jenem wirklichen Staate in der That ist, wie sie eine Macht ist, die nur so entfernt und nur so ins Große wirkt, und dagegen die Möglichkeit so vieler kleinlicher Zwecke erwägt, — es für eine Regierung völlig unmöglich scheint, auch auf die Realisirung dieser kleinlichen Zwecke, und also auf die Realisirung aller möglichen guten Zwecke einzuwirken; z. B. jeden einzelnen Bürger direkt zu verhalten, daß er sein Kind so erziehe, wie es gerade dessen individuelle Anlagen erfordern, oder unmittelbar darauf hinzuwirken, daß jeder Landmann sein Feld gerade mit der demselben angemessensten Frucht bestelle. Hierauf entgegnen wir:

1. Daß die Regierung zuweilen durch anderweitige psychologische Bestimmungsgründe, und selbst durch Belehrung wirke; das ist in der That nur bloßer Schein, denn eigentlich — und unmittelbarer Weise betrachtet — ist es doch immer

ein Zwangsmittel, was auch in den hier gemeinten Fällen von der Regierung ausgeht. Wenn also die Regierung durch eine Auflage auf den Gebrauch gewisser Luxusartikel, auf den Gebrauch einer Equipage ꝛc. psychologisch auf die Verminderung eines solchen Gebrauches zu wirken scheint, so ist die eigentliche und unmittelbare Thätigkeit der Regierung hiebey nur das Gesetz, durch welches sie zur Leistung jener Abgabe unter Zwang verbindet, und jene rein psychologische Bestimmung der Staatsbürger ist nur eine weitere Folge dieses Zwangsgesetzes, eine Folge, welche von der Regierung beabsichtiget, und auch nicht beabsichtiget seyn kann. Eben so, wenn die Regierung zu belehren scheint, so ist ihre unmittelbare Wirkung nur diese, daß sie gewisse Personen unter Zwang verhält, diese Belehrung vorzunehmen. Die Belehrung selbst aber ist dann ganz die Wirkung dieser Personen, welche nach dem — keinem weitern Zwange unterworfenen — gutem oder schlechten Willen dieser Personen — auch mehr oder weniger zweckmäßig ausfallen kann. Uiberhaupt muß man hier immer die erste und unmittelbare Funktion der Regierung (nämlich die Gesetzgebung) genau von den Wirkungen derjenigen Personen unterscheiden, welche die Regierung erst durch Zwangsgesetze bestimmt, Belehrung, psychologische Mittel

[illegible]

durch psychologischen Zwang die Staatsbürger zur Unterlassung oder Unternehmung gewisser Handlungen zu bestimmen. Denn es liegt ja, was hier nur beyläufig erwähnt wird, schon in dem Begriffe eines Gesetzes, daß dasselbe nöthigenfalls durch physischen Zwang durchgesetzt werden könne.

2. Was jenes zweyte Bedenken betrifft: so bemerken wir, daß der Ausdruck „alle möglichen guten Zwecke" zwar allerdings nicht in jenem ausgebreitetsten Sinne zu nehmen sey, in welchem man darunter alle jene guten Zwecke begreifen könnte, welche sich irgend ein freyes, oder auch nur irgend ein menschliches Wesen je vorsetzen kann, indem es in der Eigenthümlichkeit einer solchen Zwangsgewalt, wie es eine Regierung im Staate ist, einer Zwangsgewalt, welche immer so entfernt wirkt, und bey aller Beschränktheit der menschlichen Kräfte doch ein so großes Gebieth zu übersehen, eine so große Menge von Kräften zu verwenden hat, liegt, daß sie nur auf die Realisirung jener Zwecke ihr Augenmerk richten könne, welche die wichtigsten sind, d. h.: welche mit dem allgemeinen Wohle, oder mit dem obersten Menschheitszwecke im nächsten Zusammenhange stehen. Allein dies bleibt doch wahr, daß die Regierung mit ihrer Wirksamkeit für die allgemeinsten menschlichen Bedürfnisse

jeder Art mehr oder weniger mittelbar Befriedigungsmittel herbeyzuschaffen im Stande ist. Und am Ende ist ja auch gerade nicht nothwendig, daß das, was in der Wirklichkeit von einigen Regierungen gilt, allgemein gelte. So könnte vielleicht eine gewisse Einrichtung des regierenden Subjektes es möglich machen, daß auch Zwecke von minder allgemeinem Einfluße durch die Regierung gefördert würden.

§. 8.

Die Beschaffenheit jener in der Regierung eines Staates enthaltenen Zwangsgewalt, je nachdem sie nämlich mehr oder weniger geeignet ist, ihre Bestimmung zu erreichen, d. h.: mehr oder weniger schnell, ausgiebig, um nach Sittengesetzen vom Zwange Gebrauch zu machen, macht das aus, was man Verfassung eines Staates (in engerer Bedeutung) nennt, und in diesem Sinne hat Staatsverfassung mit dem Worte Regierungsform einerley Bedeutung.*) Da nun die Einrichtung einer Regierung im Staate, als eine schickliche Zusammensetzung von Zwangskräften, jederzeit als ein

*) Bey dieser Gelegenheit will ich zugleich bemerken, daß man das Wort Staatsverfassung in dreyerley Bedeutung zu nehmen pflege. Einmahl versteht man darunter alle öffentlichen Anstalten in einem Staate d. h.

Werk der menschlichen freyen Thätigkeit zu betrachten ist, und ferner die Regierung selbst als ein Inbegriff von freyen Zwangskräften ihre Bestimmung nur durch eine gehörige Wirksamkeit, durch eine zweckmäßige Verwaltung des Staates erreichen kann: so erhellet, von welcher Wichtigkeit es seyn müsse, sowohl einerseits die Wahrheiten kennen zu lernen, nach welchen die Regierung im Staate ihrer Bestimmung gemäß eingerichtet seyn soll, als auch andererseits jene Regeln aufzustellen, welche die allgemeinen und mehr oder weniger vereinzelnten Normen für die Wirksamkeit der Regierung abgeben. Diese Wahrheiten und Regeln nun, im Allgemeinen ausgedrückt, und in einer den Forderun-

---

alle jene, die in einem etwas unmittelbareren Zusammenhange mit dem allgemeinen Wohle stehend und für eine unmittelbare Wirkung der Regierung angesehen werden können, mit Einschluß der Regierung — als einer solchen Einrichtung — selbst. Ein andermahl versteht man darunter das, was wir oben (§. 8.) Staatsverfassung nannten; und ein drittesmahl wird mit diesem Worte noch jene besondere Art von Staatsverfassung bezeichnet, bey welcher die Fähigkeit des regierenden Subjektes in der vertragsmäßig bestimmten Zusammenwirkung eines Alleinherrschers und einer gewissen Volksvertretung liegt. Staaten, wo dieses statt findet, pflegt man vorzugsweise Staaten mit einer Verfassung (constituirte Staaten) zu nennen.

gen unsers Denkvermögens entsprechenden Ordnung zusammengestellt, geben uns jene zwey Wissenschaften, welche, da sie mit dem Zwecke des Staates am unmittelbarsten zusammenhängen, die zwey eigentlichsten Staatswissenschaften genannt werden können, nämlich die Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungs- oder Regierungswissenschaft**)

§. 9.

Da jedoch der Wahrheiten höchster Zweck nicht in der bloßen Anerkennung derselben besteht, so behaupten diese beyden Wissenschaften auch nur in so ferne ihre Wichtigkeit, als ihre Wahrheiten wirklich auf die Verfassung und Verwaltung der Staaten angewendet werden, d. h. in so ferne sie in Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungs- oder Regierungskunst übergehen. Die Kunst der Staatsverfassung aber, und insbesondere jene der Staatsverwaltung, erfordert bey jedem Schritte zur Vervollkommnung eine bald mehr, bald weniger zahlreiche Menge von Erfahrungen über den Zustand derjenigen Gegenstände, auf welche ihre Wirksamkeit sich erstreckt. Eine nach dem Systeme der Staats-

**) Diese beyden Wissenschaften pflegt man auch die politischen Wissenschaften, oder die Politik in weiterer Bedeutung zu nennen.

verfassungs- und Staatsverwaltungs-Wissenschaft geordnete Darstellung solcher Thatsachen aus dem Zustande der Staaten müßte demnach nicht minder eine litterarische Bemühung von besonderer Wichtigkeit, müßte nicht minder eine Wissenschaft seyn, welche zwar in einem etwas mittelbareren, aber noch immer nahen und wichtigen Zusammenhange mit dem Zwecke der bürgerlichen Vereinigung steht. Und eine solche Wissenschaft, behaupte ich nun, besteht in der That, und ist eben jene Wissenschaft, welche man Statistik nennt.

§. 10.

Daß eine Wissenschaft, deren Begriff wir eben deducirt haben, wirklich bestehe, läßt sich aus einer Menge ungezweifelt richtiger Thatsachen mit voller Gewißheit folgern. Offenbar aber wird zu diesem Zwecke schon hinreichen, nur zu beweisen, daß das, was man Statistik nennt, wirklich dieselbe Wissenschaft sey. Die hiebey stillschweigend verstandene Behauptung, daß es eine Wissenschaft unter dem Nahmen „Statistik" wirklich gebe, und daß überhaupt ein Begriff unter der Bezeichnung „Statistik" unter den Menschen bestehe, glaube ich nun als keines Beweises bedürftig und vollkommen ausgemacht annehmen zu können. Die ganze vorige Behauptung reducirt sich daher auf diese, „daß unsere oben deducirte Wissenschaft Statistik heiße," d. h. daß sie eben das sey, was man mit dem Nahmen Statistik bezeichnet, und daß sonach die Statistik

die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Wirklichkeit (Daten, Thatsachen) aus dem (gegenwärtigen oder aus einem als Gegenwart fixirten) Zustande eines oder mehrerer Staaten sey, welche besonders zum Zwecke der Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungs- (Regierungs-) Kunst*) dienen.

Die Rechtfertigung dieser Behauptung glaube ich allerdings abzuthun, indem ich darthue:

1. daß diejenigen Eigenschaften die man dem allgemeinen Sprachgebrauche zufolge von der Statistik als wesentlich behauptet, an unserer Wissenschaft sich vorfinden; und,
2. daß alle die verschiedenen und also scheinbar sich und unserer Definition widersprechenden andern Definitionen von Statistik, welche die Schriftsteller hie und da aufgestellt haben, wenn wir sie näher betrachten, und wenn nicht etwas Ungereimtes daraus folgen soll, nichts als unsere Definition enthalten.

§ 11.

Die Bestätigung jener oben aufgestellten 1sten Behauptung wird sich aus folgender Schlußreihe ergeben:

---

*) Diese beyden Arten von Thätigkeit zusammengenommen kann man auch wohl die politische Thätigkeit der Menschen nennen.

Die Statistik ist dem Sprachgebrauche zufolge, eine historische Wissenschaft in weiterem Sinne, nämlich eine solche, deren Sätze Darstellungen von Wirklichkeiten enthalten, die ein Gegenstand unserer Erfahrung sind; man fordert allgemein von ihren Lehrsätzen als eine wesentliche Eigenschaft, daß sie wahr, nämlich in jenem historischen Sinne wahr seyen.

Sie soll aber auch ferner von der eigentlichen Historie oder Geschichte unterschieden seyn, und es demnach nicht zunächst mit Veränderungen oder Begebenheiten zu thun haben. Und da fordert denn weiter der Sprachgebrauch ganz consequent zur Wahrheit, daß alles Wirkliche in der Zeit entweder als Veränderung, oder als Zustand wahrgenommen wird, daß die Statistik mit Wirklichkeiten in einem gewissen als unveränderlich fixirten Zustande sich beschäftige; ja der Sprachgebrauch fordert noch weiter, daß dieser Zustand nicht etwa ein schon längst vergangener und veralteter, sondern, daß es ein gegenwärtiger, neuer Zustand sey. Dieses alles ist so richtig, daß diejenigen, welche über Statistik geschrieben oder nachgedacht haben, alles Geschichtliche von der Statistik genau unterschieden, und wenn ja etwas Geschichtliches irgend wo vorkömmt, solches nur als Erklärung eines Zustandes angewendet wissen wollen; und daß sie selbst behaupten, nicht blos Zustände in was immer für einer Zeit, etwa auch in der vergangenen, (denn von einem künftigen Zustande kann in Beziehung auf

Wirklichkeiten gar keine Rede seyn), sondern lediglich ein gegenwärtiger Zustand könne der Gegenstand der Statistik seyn. Allgemein ist die Forderung der Neuheit an den Inhalt der Statistik.

Die Statistik soll endlich eine Staatswissenschaft seyn, und ihre Wahrheiten sollen demnach in einem gewissen näheren Zusammenhange mit dem obersten Zwecke aller Staatseinrichtung stehen. Dieses ist insbesondere eine Forderung, welche sich schon aus der Etymologie sowohl des Wortes „Statistik," als auch aus der Etymologie desjenigen Wortes, womit man dieses, (wie es Schlözer nennt) barbarische Wort (vox hybrida) gewöhnlich verdeutscht, nämlich des Wortes Staatenkunde — ergiebt. Diese Forderung drückt der Sprachgebrauch noch damit aus, daß er verlangt, der Inhalt der Statistik solle wichtig (merkwürdig) seyn.

Und nun glaube ich, erwarten zu können, daß man auch ohne allen weitern Beweis aus der einfachsten Vergleichung der oben aufgestellten Definition von Statistik mit diesen eben angeführten Forderungen des Sprachgebrauches einsehen werde, wie augenscheinlich jener oben deducirte, und mit dem Nahmen Statistik belegte Begriff alle die Eigenschaften an sich trage, welche jene Forderungen enthalten. Freylichwohl kömmt es hier noch darauf an, was unter jener, von dem Inhalte der Statistik geforderten Wichtigkeit eigentlich verstanden werden solle; und diese Angabe, womit der Begriff von Statistik näher und vollkommen bestimmt wird, könnte unsere

Definition noch immer als eine unrichtige darstellen. Allein halten wir das, was wir bisher auf das Zeugniß des Sprachgebrauches von der Statistik behauptet haben, mit einigen andern, vollkommen ausgemachten Wahrheiten zusammen; so wird sich unsere oben aufgestellte Definition als gänzlich gerechtfertiget darstellen. Denn hat es die Statistik (nach Obigem) mit der Darstellung von Wirklichkeiten zu thun, welche (da die Statistik eine Staatswissenschaft ist,) in einem näheren Zusammenhange mit dem obersten Zwecke aller Staatseinrichtung stehen müssen, und erwägt man, daß, wo der Sprachgebrauch das Weitere unentschieden läßt, man jederzeit die möglich nützlichste Bedeutung eines Wortes als die richtige annehmen müsse; so wird man auch nicht anstehen können, unsere oben aufgestellte Bedeutung von Statistik anzunehmen.

§. 12.

Auch die Vergleichung unserer Definition von Statistik mit den übrigen gangbaren Meinungen über den Begriff dieser Wissenschaft wird die Richtigkeit derselben bestätigen; und zwar einmahl dadurch, daß sich darin die Uibereinstimmung unserer Definition mit der Meinung derjenigen Männer über den Begriff der Statistik zeigen wird, welche denselben am richtigsten wenigstens sich gedacht haben; und ein andermahl dadurch, daß die Meinungen über den Begriff der Statistik, welche als wirk-

liche Einwürfe gegen unsere Meinung zu betrachten sind, dabei werden widerlegt werden.

Unter jene Männer, welche den Begriff der Statistik wenigstens sich richtig gedacht haben, gehört nun offenbar und vor allen andern Achenwall; denn dieser ist es, welcher, da er das Wort Statistik zuerst zur Bezeichnung eines gewissen von ihm ausgedachten Begriffes anwandte, für den Schöpfer der Statistik angesehen werden muß. — Achenwall sucht nun über den Begriff seiner neuen Wissenschaft sich auf folgende Art deutlich zu machen: „Der Inbegriff der wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staates," sagt er,*)" macht seine Staatsverfassung im weitesten Sinne aus, und die Lehre von der Staatsverfassung eines oder mehrerer einzelner Staaten ist Statistik. Diese Definition ist nun wegen des unerklärt und darum undeutlich gebliebenen Begriffes von Merkwürdigkeiten eines Staates unbestimmt; und man kann, wenn man unter dem Begriffe eines Staates auch dessen materielle Bestandtheile: Land und Leute, nämlich in allen möglichen Beziehungen, mitbegreift, wirklich Merkwürdigkeiten von der verschiedensten Art in einem Staate auffinden; so zwar, daß dann die Statistik auch alle historische (empirische oder Erfahrungs-) Wissenschaften die sich das Land und die Bewohner

*) Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Völker, von Gottfried Achenwall. 5te Auflage, Göttingen, 1765.

irgend eines Staates in was immer für einer Beziehung als den Gegenstand ihrer Beschreibung vorsetzen, mit enthalten, daß sie zugleich Naturgeschichte, Naturlehre und Geographie u. a. m. von dem betreffenden Staate seyn müßte. Allein so wollte Achenwall selbst seine Definition keineswegs verstanden wissen, indem er sich später (§. 9. des erwähnten Werkes) über den Zweck und den Geist oder die eigentliche Beschaffenheit seiner Staatsmerkwürdigkeiten mit Folgendem erklärt: „Der Statistiker bemühet sich, aus dem unzähligen Haufen der Sachen, die man in einem Staatskörper antrifft, dasjenige fleißig herauszusuchen, und dessen Ursachen sorgfältig auszuspüren, was die Vorzüge oder Mängel eines Landes anzeiget; die Stärke oder Schwäche eines Staates darstellt, den Glanz einer Krone verherrlichet, oder verdunkelt, den Unterthan reich oder arm, vergnügt oder mißvergnügt, die Regierung beliebt oder verhaßt, das Ansehen der Majestät inn- und außerhalb des Reiches mehr oder weniger furchtbar macht, was einen Staat in die Höhe bringt, den andern erschüttert, den dritten zu Grunde richtet, dem einen die Dauer, dem andern den Umsturz prophezeiht, kurz alles, was zu gründlicher Einsicht in die politische Verfassung eines Staates etwas beytragen kann.“ Wer dieses „zu erforschen sich bemüht, der ist es, welcher eine „gründliche und brauchbare Staatskenntniß erlangen „und den Nahmen eines Statisten (Staatsgelehrten) „verdienen wird.“ — Wer könnte nun verkennen,

daß Achenwall unter seinen Staatsmerkwürdigkeiten eigentlich diejenigen Thatsachen aus dem Zustande eines oder mehrerer Staaten verstanden haben wollte, welche am unmittelbarsten zur Anwendung der Wahrheiten der Verfassungs- und Regierungswissenschaft dienen. Gleichwohl kann aber der Ausdruck Merkwürdigkeiten eines Staates wegen seiner Zweydeutigkeit und Unbestimmtheit nicht leicht angewendet werden.

§. 14.

Gehen wir nun auf Schlözer über, welcher ebenfalls ein berühmter Theoretiker in der Statistik, ein Schüler Achenwalls, und sein Nachfolger im Lehramte war. Dieser sagt in seiner Theorie der Statistik (Göttingen 1804): „Statistik eines Landes oder Volkes ist der Inbegriff seiner Staatsmerkwürdigkeiten.“ Diese Definition von Statistik scheint der Achenwallschen ziemlich ähnlich zu seyn; und in der That giebt sie Schlözer selbst als die schon längst gefundene, nun aber genauer entwickelte Achenwallsche Definition an. Schlözer glaubt nämlich, durch den Ausdruck „Staatsmerkwürdigkeiten,“ indem er dieselben gleich darauf (Seite 37) den bloßen Landesmerkwürdigkeiten entgegensetzt, den Begriff der Achenwallschen Merkwürdigkeiten zur größeren Klarheit näher bestimmt zu haben. Und in der That, indem er tiefer in den Zweck eindringt, welcher vernünftiger Weise bey der Auf-

suchung und Darstellung statistischer, oder der von ihm so genannten Staats-Merkwürdigkeiten vorschweben muß, und durch welchen er eben die Staats-Merkwürdigkeiten von andern Merkwürdigkeiten im Staate unterscheidet, scheint er auch auf jenen klaren, oben in der Achenwall'schen Definition gefundenen Begriff zu dringen, denn er sagt, indem er sich über den Begriff seiner Staatsmerkwürdigkeiten deutlicher machen will: „Alle „Data, die der Statistiker sucht, müssen auch in jenen „20 Spezialbeschreibungen, (die man in verschiedenen Rücksichten, und unterschiedenen Zwecken von einem Staate machen möchte), falls man selbe als voll„ständig voraussetzen kann, vorhanden seyn. So „wie aber jeder von jenen 20 Beschreibern seinen ei„genen Zweck hat; so denke ich mir noch einen Zweck, „den keiner der vorigen hatte, der aber von einleuch„tender Bedeutung und Würde ist. Der Staats„gelehrte, der ausübende sowohl, als der bloße Theore„tiker, trete als der 21ste Mann zu jenen 20gen hin„zu, mit dem Plane, aus tausenden von Merkwürdig„keiten nur diejenigen herauszuheben, die einen angen„scheinlichen oder versteckten größern oder mindern „Einfluß auf das Wohl des Staates haben; nur diese „nehme er in Besitz, und reihe sie in schicklicher „Ordnung an einander" — Hieraus ergiebt sich nun deutlich, wie sehr diese Definition dem Sinne nach mit der unsrigen übereinstimme; und wir könnten sie selbst ohne Bedenken statt unserer oben aufgestellten beybehalten, wenn nicht die Bezeichnung der Staats-

merkwürdigkeiten mit dem, was auf das Wohl des Staates einen Einfluß hat, zu vag und der gemeinen Bedeutung dieser Worte nach für den Inhalt der Statistik wirklich zu ausgedehnt wäre. (S. oben §. 7. Nro. 2.)

§. 15.

Etwas bestimmter suchte Mader die Definition der Statistik zu fassen, indem er den Ausdruck: Merkwürdigkeiten eines Staates vermied. Er druckt sich in seiner Schrift: Uiber den Begriff und die Lehrart der Statistik Prag und Leipzig 1793.) auf folgende Art aus: „Die „Statistik oder Staatenkunde überhaupt „ist die Kenntniß von dem gegenwärti„gen Zustande eines Staates." Allein auch diese Definition ist dem Begriffe von Statistik nicht vollkommen anpassend; denn wenn man anders unter dem Staate nebst seiner Regierung auch sein Gebieth (Land) und seine Bewohner (Leute) so wie es Mader selbst will, mitversteht; so geräth man bey Annahme dieser Definition in die Alternative, entweder in die Statistik alles das aufnehmen zu müssen, was sich nicht nur über die Regierung und ihre Wirksamkeit, sondern auch, was sich über das Land und die Bewohner in was immer für einer Beziehung sagen läßt; oder, wenn man das für ungereimt ansieht, nicht zu wissen, aus welchem besondern Gesichtspunkte, zu welchem besondern Zwecke man den Zustand des Staates

betrachten solle, und welcher näher bestimmte Zustand des Staates der eigentliche Gegenstand der Statistik sey. Daß jedoch der verdienstvolle und gelehrte Professor Mader auch so einen gewissen, genauer bestimmten Zustand sich dachte, indem er jene Definition aufstellte, wird im Verfolge seiner oben erwähnten Schrift klar. Denn er fordert (S. 54. §. 38.) von den statistischen Thatsachen eine gewisse Wichtigkeit, und versteht darunter diejenige Eigenschaft, vermöge welcher die Umstände des Staates, die einen Gegenstand der Statistik ausmachen, einen gewissen ausgebreitetern und dauerhafteren Einfluß auf das Wohl des Ganzen haben müssen. Demnach wollte Mader in seiner Definition sagen: die Statistik ist die Darstellung, oder die Kenntniß von den für das allgemeine Wohl wichtigen Umständen aus dem gegenwärtigen Zustande eines Staates. Denken wir uns nun noch, daß sich der Ausdruck „Allgemeines Wohl" hier immer nur auf einen gewissen Staat beziehen könne, und daher so viel heißen müsse, als das allgemeine Wohl in diesem Staate oder das Staatswohl, indem man sich sonst auch eine Statistik über den Zustand zerstreuter Wilden müßte denken können: so sehen wir, daß er eigentlich doch wieder auf die Schlözer'sche Meinung zurückkömmt.

§. 16.

Schöpf hält (in seinem Leitfaden zu einer gemeinen Statistik Nürnberg 1806. S. 7.) solche Umstände, die auf das Wohl eines Staates einen merklichen Einfluß haben für solche Staatsmerkwürdigkeiten, welche den Gegenstand der Statistik ausmachen sollen. Er stimmt also mit Schlözer ganz überein.

§. 17.

De Luca, (ebenfalls ein Lehrer der Statistik) läßt sich in seiner Schrift: Historisch-statistisches Lesebuch zur Kenntniß des österreichischen Staates (Wien 1798.) gleichfalls über den Begriff der Statistik aus. Er versteht unter der Statistik den Inbegriff der Staatsgeographie und der praktischen Staats- oder Staatsverwaltungs-Kunde. Die Staatsgeographie ist ihm aber die Kenntniß der mathematischen, physischen- und politischen Beschaffenheit eines Staates, und die praktische Staatskunde ist ihm die Kenntniß derjenigen Anordnungen, welche in einem Staate zur Handhabung der öffentlichen Wohlfahrt wirklich bestehen. Wenn man nun diese Sätze, durch welche De Luca sich über das Wesen der Statistik (ohne eben eine eigene Definition von derselben aufzustellen) deutlich zu machen sucht, in eine wirkliche Definition von

Statistik zusammschmelzen möchte, so würde man daraus nur eine solche Wissenschaft hervorgehen sehen, welche einen ganz gleichen Inhalt mit unserer oben so genannten Statistik hätte. Denn wenn De Luca selbst Staatsgeographie von der gemeinen oder Schulgeographie unterschieden wissen will, (2. Theil Einleitung S. 24.), und sonach die Gegenstände der Geographie in seiner Staatsgeographie, die einen Bestandtheil der Statistik ausmachen soll, aus einem gewissen höheren Gesichtspunkte betrachtet werden müssen; wenn er zu den Gegenständen dieser Staatsgeographie (wie aus dem Verfolge seines Werkes erhellet) auch die Staatsverfassung rechnet, wenn endlich seine praktische Staatskunde nichts anderes als die Resultate der Staatsverwaltungsthätigkeit, und zwar, wie sich von selbst versteht, in der möglich brauchbarsten Gestalt angeben soll: so kann über die vorstehende Behauptung kein Zweifel entstehen.

§. 18.

Auch das, was der rühmlichst bekannte Professor Zizius in seiner theoretischen Vorbereitung und Einleitung in die Statistik (Wien 1809.) über den Begriff und den Zweck dieser Wissenschaft sagt, wird unserer oben aufgestellten Definition zur Bestätigung dienen. Er läßt sich nämlich in der erwähnten Schrift in eine umständliche Untersuchung über den Begriff von Statistik und die richtige Definition derselben ein. Indem er vom 48. §. der erwähnten Schrift an bis zum 59. mehrere

Schöpf h[illegible]
zu einer gem[illegible]
1806. S. 7.)
Wohl eines
Einfluß ha[illegible]
keiten, welche [illegible]
chen sollen. [illegible]
überein.

De L[illegible]
sich in s[illegible]
Lesebu[illegible]
schen [illegible]
Begriff [illegible]
tistik d[illegible]
der [illegible]
ver[illegible]
gra[illegible]
mo[illegible]
B[illegible]
p[illegible]
d[illegible]
[illegible]

[illegible] ein
[illegible] sie alle
[illegible] richtig zu
[illegible], daß die
[illegible] gehe, den
[illegible], d. i. den
[illegible]. Und er
[illegible] Wissenschaft,
[illegible] Macht eines
[illegible]lhafter, indem
[illegible] nichts anders als
[illegible] Staates, und al-
[illegible]rken solle, bei diesen
[illegible] auf die Einsicht im
[illegible] (§ 60—65.) Die-
[illegible]rt er denn auch im
[illegible] Statistik auf: „Sta-
[illegible]liche Darstellung
[illegible]s welchen der Zu-
[illegible]en politischen Macht
[illegible]aates gründlich er-
[illegible] Staatsmacht versteht
[illegible]en Inbegriff der ver-
[illegible]äfte, und jenen Grad
[illegible]derselben, womit der
[illegible]merwährenden Realisi-
[illegible]ke durch die in ihm wal-
[illegible]enz unwiderstehlich zu
[illegible] sich selbst zu leiten ver-
[illegible] nun gleich wahr ist, daß eine so

verstandene Staatsmacht — das Umständliche dieser Beschreibung von ihr weggerechnet — ungefähr dieselben Gegenstände umfassen wird, welche wir nach unserer Definition von Statistik dieser Wissenschaft angewiesen haben: so möchten wir doch nicht gerne diese unsere Definition mit einer Darstellung der Staatsmacht vertauschen, indem Staatsmacht vielmehr bloß den Inbegriff jener Staatskräfte zu bezeichnen scheint, durch welche der Staat sich als einen selbstständigen Verein gegen auswärts hin zu behaupten mehr oder weniger geeignet ist. Dieser Ausdruck erinnert nämlich zu unangenehm an jenes System der Machtpolitik, welches in unsern Zeiten so sehr verschrieen ist.

§. 19.

Gänzlich mit der oben aufgestellten Definition von Statistik scheint übrigens die Meinung P. A. Granberg's (Verfassers mehrerer statistischer Schriften) übereinzustimmen; indem er in der Vorrede zu seinem: „Utkast til en Svensk Statistik (Entwurf zu einer schwedischen Statistik Stockholm 1816)" sagt: „Die Staatshaushaltung unterscheidet „sich von Statistik dadurch, daß die erstere die „Gründe zum Wohlstande eines Reiches angibt, die „letztere aber den Zustand eines Staates, und zwar „meistens den gegenwärtigen beschreibt. Doch „hat diese Beschreibung keinen andern Zweck,

„als die Grundsätze der Staatshaushal-
„tung darauf anzuwenden."

§. 20.

Aus dieser Prüfung der gangbarsten Meinungen über den Begriff der Statistik ist zu ersehen, daß wir mit unserer Definition von Statistik uns gleichsam in die Mitte zwischen den beyden Meinungen stellen, von denen die eine nach dem Sinne der ältern Politik die Staatsmacht als den obersten Centralpunkt für die statistischen Betrachtungen, und die andere das Wohl und Wehe des Staates, (oder auch der Staatsbürger) als diesen Punkt annimmt. Und auch dieser Umstand scheint für die Richtigkeit unserer oben aufgestellten Definition von Statistik zu sprechen. Denn wenn die erstere jener Meinungen offenbar falsch oder doch sehr verführerisch ist, und wenn auch die andere zu vielen Widersprüchen Veranlassung geben, und noch mancher nähern Beschränkung nöthig haben dürfte: so vereiniget gewissermaßen unsere Definition jene beiden Meinungen in dem Gesichtspunkte der unmittelbaren Brauchbarkeit für die politische Thätigkeit, und bildet auf diese Art, indem sie weder dem zu beschränkten Sinne der erstern, noch der zu weiten Einbildung der andern ausschließend beypflichtet, gleichsam den gemeinschaftlichen Indifferentialpunkt zwischen denselben.

Die Einwendung aber, daß die Brauchbarkeit für die Zwecke der politischen Thätigkeit nur einen höchst unbe-

stimmten Gegenstand abgebe, und daß derselbe für die Betrachtung der verschiedenen Wirklichkeiten im Staate nur einen sehr unsichern Anhaltspunkt gewähre, ist ganz leicht zu beseitigen. Denn man braucht nur zu erwägen, daß der Inhalt der Statistik, wenn dieselbe die Brauchbarkeit für die Zwecke der politischen Thätigkeit zu dem obersten Gesichtspunkte für ihre Betrachtungen wählt, sich genau nach dem Inhalte der Politik richtet; denn die Politik ist es ja eben, welche der politischen Thätigkeit die Wirkungsarten zur Erreichung ihrer verschiedenen Zwecke vorzeichnet. Besteht also anders nur eine Wissenschaft der Politik, können anders nur ihre Lehrsätze in mehr oder weniger allgemeiner Form in einer gewissen bestimmten Menge aufgestellt werden: so wird sicherlich das Bedenken hinwegfallen, als ob man in Verlegenheit seyn müßte, was man denn nach unserer Definition so ganz eigentlich in den Umfang der Statistik aufzunehmen habe; denn man wird nun leicht folgern, daß alle jene Wirklichkeiten im Staate, welche der politischen Thätigkeit bey ihren einzelnen von der Politik ihr vorgezeichneten Wirkungsarten als Mittel dienen, in den Umfang der Statistik gehören, und ihren Inhalt ausmachen müssen.

§. 21.

Allein wenn alles das, was aus dem Sprachgebrauche für unsere Definition bisher angeführt worden ist, doch noch nicht vollkommen befriedigte,

wenn vielmehr dieses alles, so wie auch diese letztlich erst angeführte Folgerung aus dem Begriffe der Politik, immer noch den Schein übrig ließe, als ob der Sprachgebrauch in seiner Entscheidung über die Bedeutung von Statistik und Politik nicht so ganz unsere Definition in Schutz nähme, sondern als ob derselbe vielmehr für jene beschränktere Bedeutung von Statistik spräche, bei welcher zwar allerdings Thatsachen, die zum Behufe der Staatsverwaltungs- oder Regierungskunst, nicht aber auch solche aufgenommen werden sollen, die zum Behufe der Staatsverfassungskunst dienen: so hebt dies die Güte unserer Definition noch nicht auf. Es ist nämlich öfters der Fall, daß das praktische Bedürfniß die Menschen einen Begriff auffinden lehrt, welcher mit einem bereits vorhandenen und mit einem bestimmten Worte schon bezeichneten Begriffe große Aehnlichkeit hat, überdies aber von einer weit ausgedehnteren Anwendung und Wichtigkeit ist, als jener, indem jener andere Begriff selbst nur eine Art, nur einen Bestandtheil von diesem ausmacht. In diesem Falle behält man denn gewöhnlich das alte Wort auch für diesen erweiterten Begriff bey, indem man ohnehin jenen alten Begriff sich stets als eine Art, als einen Bestandtheil zugleich unter diesem neuen Begriffe denkt, und es überflüssig, auch oft eine widrige Neuerung wäre, ein neues Wort einzuführen. Dergleichen erweiterte Begriffe haben wir an dem jetzigen Begriffe von Mathematik, Recht, Politik, Religion u. a. m. Und so mag

es nun immerhin auch mit unserm Begriffe von Statistik der Fall seyn.

§. 22.

Aus der oben aufgestellten und nun gerechtfertigten Definition von Statistik ergiebt sich zugleich, mit welchen andern Wissenschaften sie im nächsten Zusammenhange stehe, wie sie sich von denselben unterscheide, und welche von ihnen als eigentliche Hülfswissenschaften der Statistik angesehen werden können.

Als eine Darstellung von Thatsachen, deren Kenntniß besonders zum Behufe der Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungskunst dienen sollen, muß sie, offenbar mit der Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungswissenschaft, oder der Politik, selbst in enger Verbindung stehen. Denn auf der einen Seite wird sie offenbar die Kenntniß von den wesentlichsten Wahrheiten der Politik voraussetzen (§. 20.), und diese also als eine Hülfswissenschaft benützen; auf der andern Seite wird die Statistik als die Kenntniß von den wirklichen Resultaten der Staatsverfassung und Staatsverwaltung der Politik zur Berichtigung ihrer Lehrsätze als ein schätzbares Mittel dienen. Und in so ferne die sogenannten strengen Rechtsgesetze oder die Civilrechtsgesetze ebenfalls blos Ausflüße der Staatsverwaltung sind: so steht in dieser Beziehung auch die Rechtslehre mit der Statistik im Zusammenhange.

Als eine historische Staatswissenschaft ist die Statistik wieder mit der Staatsgeschichte verwandt; unterscheidet sich jedoch von derselben dadurch, daß, während die Staatsgeschichte erzählt, wie der Staat alle seine früheren verschiedenen Zustände bis auf den gegenwärtigen durchgegangen ist, die Statistik diesen gegenwärtigen Zustand, und zwar in jener angegebenen Beziehung schildert. Hieraus geht zugleich hervor, wie vortheilhaft oft die Staatsgeschichte der Statistik als Hülfswissenschaft zu statten kommen muß, indem der gegenwärtige Zustand oft nur dadurch erst recht begreiflich wird, daß man denselben als eine Folge früherer Begebenheiten betrachtet, und vollends die statistischen Daten, welche ihrem Begriffe nach zum Behufe der politischen Thätigkeit dienen sollen, nur dadurch diesen ihren Zweck erreichen können, daß sie dort, wo dieses wirklich der Fall ist, als eine Folge früher genommener Maßregeln dieser politischen Thätigkeit dargestellt werden. *)

Als eine beschreibende historische Wissenschaft steht die Statistik mit allen denjenigen Wissenschaften in Verbindung, welche sich die beyden

*) S. auch Mader „über den Begriff und Lehrart der Statistik" S. 71.

Diesen engen Zusammenhang der Statistik mit der Staatsgeschichte wollte auch Schlözer damit bezeichnen, daß er die Statistik eine still-

allgemeinsten Gegenstände unserer Erfahrung, nämlich Land und Leute, d. h. Erdkörper mit seinen Produkten, und die Menschen als dessen Bewohner in was immer für einer Beziehung zum Gegenstande ihrer Betrachtung und Beschreibung vorsetzen. Daher ist es denn auch die Länder- und Völkerkunde, oder die Geographie in der weitesten Bedeutung, mit den andern ihr zur Seite stehenden Hülfswissenschaften, der Naturgeschichte, Manufakturenkunde, Naturlehre, Anthropologie ꝛc., welche mit der Statistik in einem nahen Zusammenhange stehen muß. Diese Geographie soll nämlich der Statistik im Allgemeinen die Gegenstände anbiethen, aus welchen sie eine solche Auswahl treffen, und einen solchen Uiberblick über die ausgewählten gewinnen soll, wie es eine Darstellung von Thatsachen erheischt, einen unmittelbaren Gegenstand der politischen Thätigkeit der Menschen abzugeben haben. — Hieraus ergibt sich schon das richtige Verhältniß der Geographie zur Statistik. Während nämlich die Geographie ihre Wahrnehmungen über Land und Leute ohne alle Rücksicht auf die Brauchbarkeit derselben für die politische Thätigkeit darstellt, und wenn sie sich bey dieser Darstellung doch einen gewissen

---

stehende Staatsgeschichte nennt, obwohl der Ausdruck „stillstehende Geschichte" nicht so recht passend ist, und eine Art Widerspruch (contradictionem in terminis) enthält. —

Zweck vorsetzen muß, sie dieselbe höchstens so darstellt, wie sie für das häusliche Leben der Einzelnen Brauchbarkeit haben: wählt sich die Statistik einen höhern Standpunkt, und würdigt die Thatsachen über Land und Leute blos nach ihrer unmittelbaren Brauchbarkeit für die politische Thätigkeit, d. i. für die gemeinschaftlichen Zwecke des Staates. Wenn daher auch zuweilen die Geographie an ihren Darstellungen der Statistik gewissermaßen einen Stoff liefert, so unterscheidet sich der nämliche Stoff dann in der Statistik doch bedeutend durch die Bearbeitung, welche er von dem Statistiker noch erfährt. Aber in der That können auch gewisse Daten der Geographie in der Statistik ganz unverändert vorkommen, und es kann sonach die Geographie nicht blos eine Hülfswissenschaft für die Statistik seyn, sondern sie kann wirklich zum Theile den Inhalt der Statistik ausmachen. Es giebt nämlich gewisse Angaben über jeden wirklichen Staat, welche eine Darstellung jener statistisch wichtigen Wirklichkeiten in demselben nothwendig voraussetzt, wenn man nur die Möglichkeit gewisser solcher statistischer Thatsachen begreifen will, und welche eine wohlgeordnete (systematische) Darstellung solcher statistischen Thatsachen ausdrücklich vorauszusetzen anräth. Von dieser Art sind nun die allgemeinsten Angaben über das Staatsgebieth und dessen Bewohner; indem ein jeder wirkliche Staat auf einem gewissen Theile unserer Erdoberfläche, und unter einer

gewissen Menge von Menschen geschlossen seyn muß, und man durch dieses allgemeine Substrat des Staates seine Aufmerksamkeit gewissermaßen zuerst fixiren muß, um von dem betreffenden Staate etwas Weiteres sagen zu können.

II. Abtheilung.

Theorie der Statistik.

§. 23.

Aus dem oben dargestellten Begriffe der Statistik, vermöge dessen sie eine historische Staatswissenschaft ist, und sich daher mit der Darstellung gewisser Wirklichkeiten, die sich in einem Staate finden, zu befassen hat, ergiebt sich allerdings die Wichtigkeit einer eigentlichen Theorie dieser Wissenschaft. Die Statistik hat nämlich ihrer Bestimmung zufolge aus dem gegenwärtigen Zustande eines oder mehrerer Staaten gerade diejenigen Thatsachen herauszuwählen und darzustellen, welche vorzugsweise zum Behufe der politischen Thätigkeit dienen. Nun giebt es aber an sich betrachtet, und abgesehen von der Beschränktheit der Regierungskräfte, der Wirklichkeiten im Staate, welche irgend einen, nun mehr nun minder unmittelbaren Gebrauch für die politische Thätigkeit zulassen, so un-

die bereits thätig gewesene Regierung erzielte Mittel zu höheren Zwecken (z. B. Kunstproduktion), sondern in wie ferne dieselben blos durch die Naturnothwendigkeit, oder sonst auf andere Art nur nicht als beabsichtigte Folgen der politischen Thätigkeit vorhanden sind. Daher wird denn vor allem nach dieser Hauptscheidung des statistischen Gegenstandes die Darstellung jeder Statistik in zwey Haupttheile zerfallen, von denen der 1ste jene eigentlichen Mittel für die politische Thätigkeit, der 2te die Resultate ihrer Wirksamkeit zum besondern Gegenstande hat.*)

§. 25.

Der eben gemachten Betrachtung zufolge wird aber zur weitern Abtheilung des statistischen Gegenstandes erforderlich seyn, die Hauptzwecke der politischen Thätigkeit anzugeben, um nach der Ordnung derselben dann sowohl jene Mittel zu würdigen, als auch diese Resultate aufführen zu können. Und zwar werden hier, indem der nächste oder unmittelbare Zweck der Verfassungsthätigkeit jederzeit nur ein untergeordneter ist, die Zwecke der Verwaltungs- oder Regierungs-

*) Diese Abtheilung des Gegenstandes der Statistik in wie ferne durch sie die Ordnung für die Behandlung der Statistik vorgezeichnet wird, heißt man das System der Statistik.

wie fern sie dieselben als Mittel für ihre Zwecke anwenden könne, als auch zweytens sich von den Resultaten ihrer bisherigen Thätigkeit zu unterrichten, um in dem guten oder schlimmen Erfolge der gewählten Maßregeln Belehrung für eine schickliche Abänderung in ihrem Benehmen zu finden: so muß es auch hauptsächlich für das Subjekt der politischen Thätigkeit von Wichtigkeit seyn,

1. die Gegenstände kennen zu lernen, welche, und in so fern sie als Mittel zur Erreichung der verschiedenen Zwecke derselben dienen, wie auch
2. von dem Grade der Realisation dieser Zwecke sich in Kenntniß zu setzen.

Was nun die Mittel betrifft, so sind sie von der Beschaffenheit, daß nicht nur selbst ein Theil der politischen Thätigkeit, nämlich die Staatsverfassungsthätigkeit in ihrem höchsten Zwecke nur wieder ein Mittel für den übrigen Theil der politischen Thätigkeit, nämlich für die Staatsverwaltungsthätigkeit darstellt, ja, daß selbst manche Theilzwecke der Staatsverwaltungsthätigkeit (Regierungsthätigkeit), z. B. der Zweck der Gütererzeugung abermahls nur ein Mittel für die höhern Zwecke der Staatsverwaltung abgeben. Will man daher jene Mittel genau von den mehr oder weniger realisirten Zwecken der politischen Thätigkeit unterscheiden: so muß man unter denselben nur jene Art entfernterer Mittel verstehen, in wie ferne sie nicht die Staatsverfassung selbst, oder auch andere durch

erst dahin zu streben, daß ein Zustand der möglich höchsten Sicherheit hergestellet, d. h. alles Uibel, welches jenen guten Zwecken geradezu entgegensteht,

---

z. B. bey der ehelichen Gesellschaft oder bey einer Handelsgesellschaft einen bestimmten Zweck annehmen muß, zu dessen Realisirung sich die Glieder derselben vereinigt haben, dieses auch bey der Staatsvereinigung der Fall seyn müsse: so bedenken diese Männer nicht, daß der Zweck jener kleinen Gesellschaften lediglich darum ein blos so untergeordneter sey, oder lediglich darum — nach ihrer Meinung — sich so bestimmt angeben lasse, weil die Zwangsgewalt derselben sich nur über die Kräfte weniger Subjekte, und vielleicht nur über eine gewisse Art von Kräften erstreckt, und weil eben deßwegen jene Gesellschaften nicht mehrere einzelne gute Zwecke, oder (was dasselbe ist) keinen höhern, allgemeineren, unbestimmteren Zweck zu realisiren im Stande sind; sie bedenken nicht, daß solche kleinere Gesellschaften jederzeit als ein Rechtsverhältniß eingegangen werden, für dessen strenge Aufrechthaltung ein Glied gegen das andere zum Schutz seiner eigenthümlichen Rechtssphäre erst wieder den Beystand der Regierung mit ihrer Zwangsgewalt fordert, was bey dem Staate selbst, der in dieser Beziehung eine ganz andere Beschaffenheit hat, nicht der Fall ist; sie bedenken endlich nicht, daß auch — nach der oben gegebenen Erklärung — der Staatszweck eine Begränzung und nähere Bestimmung habe, indem er durch das Maß der öffentlichen Zwangsgewalt

thätigkeit, als die höhern Zwecke aller politischen Thätigkeit, vorausgeschickt werden müssen.

§. 26.

Die Regierung hat (§. 4.) die Bestimmung, zur Erreichung aller vermöge ihrer Natur möglichen guten Zwecke durch Zwangsgesetze und ihre Vollstreckung thätig zu seyn. *) Allein vor aller wirklichen, d. h. positiven Beförderung eines guten Zweckes hat offenbar die Regierung eines Staates zu-

*) Und da das Wesen des Staates in dem Daseyn einer Regierung besteht, und demnach der Zweck der Staatseinrichtung mit der Bestimmung der Regierung zusammenfällt, so wird es auch jene blos durch die Natur einer Regierung enger begränzte Allgemeinheit aller guten Zwecke seyn, was man den Staatszweck nennt. Zwar findet man der Meinungen über den Staatszweck bisher noch vielerley; allein nähme man einen andern Zweck des Staates, als den alles Guten, welches blos nur durch die Möglichkeit, mittelst der Regierung zu dessen Erreichung etwas beyzutragen, beschränkt ist; so würde man behaupten, es könne eine gewisse freye Kraft oder ein gewisses Maß freyer Kräfte geben, welche mehr Gutes auszuführen im Stande sind, als wozu sie ihre Bestimmung haben. Wenn gleichwohl Einige einwenden wollten, daß der Staat ein Verein freythätiger Wesen sey, welcher jederzeit einen bestimmten Zweck haben muß, und daß daher, so wie man

erst dahin zu streben, daß ein Zustand der möglich höchsten Sicherheit hergestellet, d. h. alles Uibel, welches jenen guten Zwecken geradezu entgegensteht,

---

z. B. bey der ehelichen Gesellschaft oder bey einer Handelsgesellschaft einen bestimmten Zweck annehmen muß, zu dessen Realisirung sich die Glieder derselben vereinigt haben, dieses auch bey der Staatsvereinigung der Fall seyn müsse: so bedenken diese Männer nicht, daß der Zweck jener kleinen Gesellschaften lediglich darum ein blos so untergeordneter sey, oder lediglich darum — nach ihrer Meinung — sich so bestimmt angeben lasse, weil die Zwangsgewalt derselben sich nur über die Kräfte weniger Subjekte, und vielleicht nur über eine gewisse Art von Kräften erstreckt, und weil eben deßwegen jene Gesellschaften nicht mehrere einzelne gute Zwecke, oder (was dasselbe ist) keinen höhern, allgemeineren, unbestimmteren Zweck zu realisiren im Stande sind; sie bedenken nicht, daß solche kleinere Gesellschaften jederzeit als ein Rechtsverhältniß eingegangen werden, für dessen strenge Aufrechthaltung ein Glied gegen das andere zum Schutz seiner eigenthümlichen Rechtssphäre erst wieder den Beystand der Regierung mit ihrer Zwangsgewalt fordert, was bey dem Staate selbst, der in dieser Beziehung eine ganz andere Beschaffenheit hat, nicht der Fall ist; sie bedenken endlich nicht, daß auch — nach der oben gegebenen Erklärung — der Staatszweck eine Begränzung und nähere Bestimmung habe, indem er durch das Maß der öffentlichen Zwangsgewalt

möglichst abgewehrt sey. Dieser Zustand besteht hauptsächlich in der vollkommenen Realisation des Rechtes, nämlich darin, daß von der Regierung zur Verhinderung einer jeden Handlung gezwungen wird, bey welcher das allgemeine Wohl im Staate gewinnt, wenn auf diese Art zu Verhinderung gezwungen wird. Und so ist denn der Zweck, jene eigentlichen guten Zwecke auf eine gewisse negative Art zu befördern, nämlich der Zweck der möglichst vollkommenen Realisation des Rechtes, der erste, welchen sich die Staatsverwaltungsthätigkeit vorzusetzen hat.*)

(§. 4.), oder eigentlich durch das Maß der Kräfte, welche diese Zwangsgewalt möglicherweise bestimmen kann, von der Ausdehnung über absolut alle gute Zwecke einige Beschränkung erhält. (S. auch Zizius Einleitung ꝛc. von §. 6. — §. 32.)

*) Eigentlich sollte von dieser negativen Beförderung der verschiedenen Zwecke der Staatsverwaltung auch nur nach der Ordnung dieser Zwecke theilweise mitgesprochen werden, ohne etwa einen eigenen ausgeschiedenen Theilzweck der Regierung daraus zu machen. Allein wegen der einmahl (aus verschiedenen Veranlassungen) so allgemein angenommenen Unterscheidung der Rechtsgeschäfte von andern Staats- oder den eigentlichen politischen Geschäften zeichnen wir auch besonders den Zweck der rechtlichen Sicherheit

Die Thätigkeit der Regierung für diese beyden Hauptzwecke kann man Culturverwaltung und Güterverwaltung nennen. Und so würde sich denn der noch übrige statistische Gegenstand auf die natürlichste Weise in den Zustand der Culturverwaltung, und in jenen der Güterverwaltung in einem Staate abtheilen. *)

*) Aus der Natur der Staatsverwaltung, und der durch sie zu befördernden Zwecke, ergiebt sich, daß die Cultur, welche einen Gegenstand derselben ausmacht, allerdings von jener Cultur unterschieden werden müsse, welche nicht als eine Eigenschaft der regierten Staatsbürger, sondern vielmehr als eine Eigenschaft der Regierung erscheint, und sich in den Gesetzen derselben ausspricht. Der Zustand dieser Cultur nun wird in den mehr oder weniger zweckmäßigen Maßregeln der Regierung bey jedem einzelnen Zweige der Verwaltung betrachtet werden müssen. So wird z. B. in den Zustand jener Cultur, welche der eigentliche Gegenstand der Culturverwaltung ist, allerdings der Umstand gehören, bis zu welchem Begriffe von Recht überhaupt sich die Bürger in einem Staate erhoben haben. Aber die Rechtsgesetze dieses Staates selbst, an welchen sich nämlich die Cultur der Regierung in dieser Beziehung offenbart, müssen in dem Zustande der Justizverwaltung (oder Rechtspflege) betrachtet werden. Ferner muß hier auch noch jene Abtheilung der Cultur der Staatsbürger ausgeschlossen werden, welche bloß als ein Mittel zur Herbeyschaffung jener Glücks-

§. 28.

Die positive Beförderung jener guten Zwecke mittelst der Regierung geschieht dadurch, daß sie vermöge ihrer Zwangsgewalt nicht etwa bloß zur Unterlassung gewisser unrechter Handlungen bestimmt, sondern die Bürger durch Zwang zu Handlungen (oder Unterlassungen) verhält, die zwar nicht zum unmittelbaren Vortheile irgend eines einzelnen Bürgers (nämlich in wie ferne dieser Vortheil nicht einem mehr allgemeinen entgegen ist) geschehen, wohl aber jederzeit ein gewisses allgemeines Wohl des Staates befördern. Und hier kömmt es darauf an, jene Zwecke, zu deren Erreichung auf diese Art gewirkt werden soll, im Einzelnen auszuzeichnen.

Der Mensch kann nicht, (so viel leuchtet dem gesunden Menschenverstande ein,) wie ein bewußt- und willenloses Wesen, seine Bestimmung darin haben, daß er bloß als Mittel zu den Zwecken anderer Wesen verwendet werde, sondern er muß als ein freyes Wesen einen Zweck um seiner selbst willen haben, einen Zweck, den er eben nur durch und in seiner freyen Thätigkeit erreichen kann. Nun spricht sich in dem Bewußtseyn eines jeden freyen, wenigstens menschlichen Wesens, ein gewisses, absolutes Sollen aus, welches sonach dessen Bestimmung vorzeichnet. Vermöge dieses absoluten Sollens aber, dessen sich eine jede freye Kraft deutlich bewußt ist, hat sie die Bestimmug, zu einer allgemeinen Beglückung nach Möglichkeit beyzutra-

gen. Auch an die Regierung eines Staates ergeht dieſe Forderung in ihrem vollen Umfange; denn auch die Regierung des Staates iſt eine frey wirkende Kraft. Nun kann aber eine ſolche Kraft, und namentlich eine menſchliche Kraft zur Erreichung dieſer ihrer Beſtimmung, vollends dort, wo es ſich bloß um die Beglückung anderer Menſchen, und nicht um ihre eigene handelt, hauptſächlich auf zweyen Wegen wirken, und zwar

a) indem ſie die Empfänglichkeit für wahres Glück entwickelt und erhöht (die ſubjektive Möglichkeit zur Beglückung herſtellt,) und

b) indem ſie die äußern Bedingungen herbeyſchafft, an welche der menſchliche Glücksgenuß und das menſchliche Wirken hienieden ſtets gebunden iſt, die objektive Möglichkeit zur Beglückung bewirkt. *)

Da nun jene Entwickelung und Erhöhung der Empfänglichkeit für wahres Glück, in wie ferne nämlich dieſelbe für das ganze Daſeyn des Menſchen berechnet iſt, nichts anders, als die vernünftige Ausbildung aller ſeiner Anlagen iſt, und da jene äußern Bedingungen das ausmachen, was man Glücksverhältniſſe, äußere Glücks-

*) Uibrigens aber den eigentlichen, unmittelbaren Gebrauch oder Genuß ſolcher Mittel, indem das Gefühl des Angenehmen höchſt ſubjektiv iſt, dem Einzelnen ſelbſt überläßt, ohne nämlich denſelben Genüſſe aufdringen zu wollen.

Güter nennt: so kann man auch vollkommen richtig sagen, daß die gesammte Thätigkeit einer freyen Kraft für die Beglückung Anderer hienieden in einer vernünftigen Ausbildung derselben, und in der Herbeyschaffung äußerer Glücksgüter für dieselben bestehe; wobey jedoch zu bemerken ist, daß in einem möglichen Collisionsfalle dieser beyden Zwecke öfters der eine zum Theile dem andern, besonders der letztere dem ersteren aufgeopfert werden müsse.

Diesem zufolge müßte denn auch die Regierung im Staate, als eine vernünftige Zwangsgewalt, da sie als solche lediglich wegen des Zweckes des Staates, also lediglich wegen der Beglükkung Anderer vorhanden ist, ihre gesammte übrige Thätigkeit ausser derjenigen, welche blos in Herstellung eines vollkommenen Rechtszustandes besteht, in die Erreichung dieser beyden Zwecke theilen, wenn es ihr anders nur, ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach, möglich ist, zur Erreichung derselben irgend etwas beyzutragen. Da nun Niemand in Abrede stellen wird, daß die Regierung allerdings auf mancherley Weise zur Beförderung des einen sowohl, als des andern dieser beyden Zwecke etwas beyzutragen im Stande sey: so kann man als die obersten zwey Zwecke für die positive Wirksamkeit der Regierung:

1. die vernünftige Ausbildung (Cultur) ihrer Staatsbürger; und
2. die Herbeyschaffung jener äußern Glücksgüter für dieselben — angeben.

Die Thätigkeit der Regierung für diese beyden Hauptzwecke kann man Culturverwaltung und Güterverwaltung nennen. Und so würde sich denn der noch übrige statistische Gegenstand auf die natürlichste Weise in den Zustand der Culturverwaltung, und in jenen der Güterverwaltung in einem Staate abtheilen.*)

*) Aus der Natur der Staatsverwaltung, und der durch sie zu befördernden Zwecke, ergiebt sich, daß die Cultur, welche einen Gegenstand derselben ausmacht, allerdings von jener Cultur unterschieden werden müsse, welche nicht als eine Eigenschaft der regierten Staatsbürger, sondern vielmehr als eine Eigenschaft der Regierung erscheint, und sich in den Gesetzen derselben ausspricht. Der Zustand dieser Cultur nun wird in den mehr oder weniger zweckmäßigen Maßregeln der Regierung bey jedem einzelnen Zweige der Verwaltung betrachtet werden müssen. So wird z. B. in den Zustand jener Cultur, welche der eigentliche Gegenstand der Culturverwaltung ist, allerdings der Umstand gehören, bis zu welchem Begriffe von Recht überhaupt sich die Bürger in einem Staate erhoben haben. Aber die Rechtsgesetze dieses Staates selbst, an welchen sich nämlich die Cultur der Regierung in dieser Beziehung offenbart, müssen in dem Zustande der Justizverwaltung (oder Rechtspflege) betrachtet werden. Ferner muß hier auch noch jene Abtheilung der Cultur der Staatsbürger ausgeschlossen werden, welche bloß als ein Mittel zur Herbeyschaffung jener Glücks-

§. 29.

Mit dieser Unterscheidung wäre die Abtheilung der Staatsverwaltung nach ihren letzten Zwecken, und somit auch die Abtheilung der Statistik, in wie ferne sie Staatsverwaltung zum Gegenstande hat, geschlossen. Allein die angeführten Hauptzwecke der Staatsverwaltung sind gemeinschaftlich durch einen Umstand bedingt, der eben wegen der Unerläßlichkeit dieser Bedingung, und wegen ihrer Wichtigkeit für die Erreichung jener Zwecke, gleichfalls auf die Sorgfalt der Regierung einen Anspruch macht, und einen weitern Zweig der Staatsverwaltung veranlaßt. Die Regierung im Staate nämlich erfordert einen gewissen Aufwand von äußern Mitteln, sey es schon aus dem Grunde, daß sie als äußerlich wirkende freye Kraft derselben nicht entbehren kann, wenn sie anders ihre Zwecke erreichen will, sey es auch deßwegen, weil sie als menschliche Kraft schon in ihrem Daseyn und Fortbestehen an gewisse solche äußere Bedingungen gebunden ist. Ist es nun im Staate einmahl dahin gekommen, daß die Regierung sich nicht mehr als ein vom übrigen Staate so sehr und auf immer ausgeschiedenes Subject mit einem besondern Eigenthume betrachtet, oder ist es einmahl dahin gekommen, daß alle äußern Mittel im Staate Privat-

güter zu betrachten ist, nämlich die gewerbliche Ausbildung der Staatsbürger.

eigenthum geworden sind, und erwägt man, daß ein jeder Aufwand, als eine Art Last, der Gerechtigkeit zufolge von demjenigen getragen werden müsse, dem der Vortheil des dadurch erreichten Zweckes zu statten kömmt: so ergiebt sich auch, daß das Eigenthum der einzelnen Staatsbürger es sey, woraus jener Aufwand, welchen man den öffentlichen nennen könnte, hergehohlt werden muß. So wichtig nun es ist, daß die Zwecke der Staatsverwaltung wirklich erreicht werden, eben so wichtig muß es auch seyn, daß jene äußern Mitteln, von deren Vorhandenseyn diese Erreichung abhängt, der Regierung wirklich zu Gebothe stehen. Und da eben dieser Wichtigkeit wegen die Herbeyschaffung derselben aus dem Eigenthume der einzelnen Bürger der Gegenstand einer eigenen Sorgfalt der Regierung seyn muß: so ergiebt sich hieraus das Daseyn eines eigenen Zweiges der Verwaltungsthätigkeit, welchen man die Finanzverwaltung nennen kann.

§. 30.

Nach der hiemit abgefertigten Auszeichnung der hauptsächlichsten Zwecke der Statsverwaltung *) ist es nun freylich wohl auffallend, daß dieselben im Allgemeinen die Anhaltspunkte für die statistische Be-

*) Gewöhnlich findet man in den Schriften, welche von Staatsverwaltung handeln, auch die Polizey als einen Zweig derselben aufgestellt. Daß in der bisherigen Darstellung der Verwaltungs-

trachtung abgeben müssen. Allein für den oben angedeuteten Zweck einer Theorie der Statistik reicht eine solche bloß im Allgemeinen gemachte

---

zweige die Polizey übergangen ist, scheint demnach einer Rechtfertigung zu bedürfen; und diese hoffe ich, wird sich auch aus folgender Betrachtung ergeben. Wenn man das Wesen einer Regierung im Staate betrachtet, und untersucht, auf welche Art im Allgemeinen sich dieselbe wirksam bezeigen könne, so wird man allerdings finden, daß sie sich hauptsächlich und im Allgemeinsten durch Gesetzgebung, als durch Anwendung einer Art psychologischen Zwanges, (indem Gesetze jederzeit die Sanktion eines angedrohten entweder bloßen Zwanges, oder wirklichen Strafübels haben) äußere; daß aber auch die weitere Vollstreckung der Gesetze, nämlich, in wie ferne der letzte Zweck derselben eine gewisse Veränderung in der Sinnenwelt ist, nicht selten die wirkliche Vollziehung jenes — angedrohten Zwanges sowohl, als Strafübels erfordere, und daß endlich zwischen diesen beyden allgemeinen Wirkungsarten der Regierung zum Theile als Vollendung der Gesetzgebung, zum Theile als Vorbereitung der Vollziehung die richterliche Beurtheilung stehe. Erwägt man nun noch, daß man an den Materien, welche in den verschiedenen Lehrbüchern der Politik unter dem Titel der Polizey abgehandelt zu werden pflegen, durchaus nichts anderes, als solche Maßregeln einer Staatsverwaltung findet, die sich wirklich auf den einen oder den andern der bereits angeführten Zwecke der

cher nur in der Thätigkeit eines eigends aufgestellten Zwangspersonales bestehen kann; so ergiebt sich aus der Zusammenhaltung einer solchen Thätigkeit mit dem Zwecke der Rechtspflege, daß sie der Hauptsache nach folgende zwey Zweige habe:

1. Zwangsmäßiges Verhindern einer jeden dem Zustande der Rechtssicherheit nachtheiligen Handlung.
2. Zwangsmäßiges Einwirken zur Durchsetzung eines richterlichen Urtheiles, dort nämlich, wo es allenfalls vonnöthen.

In Beziehung auf jenen ersten Zweig kömmt es hauptsächlich darauf an, daß jenes Zwangspersonale von der Menge und Beschaffenheit sey, um überall und besonders dort, wo der Fall einer solchen zu verhindernden Handlung häufiger einzutreten pflegt, eine strenge Aufsicht, welche zur Verhinderung an Ort und Stelle unerläßlich ist, führen zu können; es kömmt ferner dabey auf die Art der Wirksamkeit dieses Personales, und auf den Grad des Eingriffes an, welchen dasselbe durch seine Wirksamkeit in das freye Handeln der Bürger, und etwa in das allgemeine Zutrauen macht.

Das zwangsmäßige Einwirken der Polizey zur Durchsetzung eines richter-

---

überhaupt auch in Beziehung auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung. Natürlich ist es übrigens, daß das Bedürfniß unabhängiger Gerichte sich vor Allem bey der Civilrechtspflege äußern mußte.

ker zu einer etwas gründlicheren Betrachtung der Staatsverwaltung der Weg gebahnt, und er sonach in den Stand gesetzt werde, mit Hülfe politischer Kenntnisse, die Tauglichkeit der von der Staatsverwaltung (Regierung) in einem Staate zur Erreichung ihrer verschiedenen Zwecke wirklich angewendeten oder anzuwendenden Mittel mit mehr Bestimmtheit zu beurtheilen.

§. 31.

Der Zweck der Rechtspflege überhaupt, um nun hier wieder bey jenem ersten angegebenen Hauptzwecke der Verwaltungsthätigkeit anzufangen, besteht in der Herstellung jenes Sicherheitszustandes, in welchem alles Unrechte möglichst gehindert ist. Was aber insbesondere die Civil-Rechtspflege betrifft, so besteht dieselbe lediglich

1. in dem Daseyn öffentlicher Civil-Rechtsgesetze, und
2. in der Anwendung der zur Befolgung derselben noch überdies die-

---

diese Theorie gehört als ein Indegriff von Mitteln, die Dauer der Verfassung zu sichern, in die Verfassungslehre. S. auch Jenaer Lit. Zeitung 1818 Nr. 29 und 30, wo bei Gelegenheit einer Recension von des Grafen Soden Staatspolizey von einem wahrheitsliebenden Recensenten ein dem oben aufgestellten ziemlich gleichkommender Begriff von Polizey aufgestellt wird. —

nenden zwangsgemäßen Mittel (dergleichen richterliche Beurtheilung und polizeylicher Zwang sind.)

Es wird sich daher dort, wo es die etwas genauere Beurtheilung ihrer Vollkommenheit gilt, natürlich in der Hauptsache um den Zustand der Gesetzgebung im Civilrechtsfache und jener zwangsgemäßen Mittel zur Vollziehung dieser Gesetze handeln. Es wird insbesondere in ersterer Rücksicht für den Statistiker von Wichtigkeit seyn, zu erforschen, wie sehr die Civil-Rechtsgesetze des Staates sowohl mit dem obersten Rechtsgesetze, als auch mit den besondern Verhältnissen dieses Staates übereinstimmen, und wie sehr sie daher

a) durch ihre innere Güte ihrer Bestimmung entsprechen. Dann aber auch, wie sehr sie

b) durch ihre äußere Form, nämlich durch den Ausdruck, in welchen sie eingekleidet sind, und durch die Art der Kundmachung der Vollkommenheit sich nähern.

Was die übrigen zwangsgemäßen Mittel zur Vollstreckung der Civilrechtsgesetze, und zwar erstlich die richterliche Beurtheilung anbelangt: so ist es hiebey vor allem von Wichtigkeit, zu untersuchen, in welchem Verhältnisse diese richterliche Beurtheilung mit der Gesetzgebung stehe, und welchen Umfang überhaupt der Wirkungskreis des richtenden Subjektes habe. Es ist sodann, wenn dieser Wirkungskreis des richtenden

Subjektes ausgemacht ist, im Allgemeinen das Wichtigste, zu untersuchen, durch welche Einrichtungen im Staate für die Richtigkeit eines richterlichen Urtheils gesorgt wird; was dafür gethan sey, um insbesondere,

1. die möglich größte Einsicht, und um
2. den möglich besten Willen dem richtenden Subjekte zu sichern. *)

Was endlich jenen polizeylichen Zwang betrifft, welcher zur Vervollständigung der Civilrechtspflege noch hinzugedacht werden muß, und wel-

*) Uibrigens ist hier zur nöthigen Berichtigung zu merken, daß die richterliche Beurtheilung nicht etwa, so wie man noch immer häufig der Meinung ist, blos eine Eigenheit der Civilrechtspflege sey, so nämlich, daß nur bey der Civilrechtspflege, und nicht auch bey andern Zweigen der Staatsverwaltung Richter und Gerichte denkbar wären; denn schon aus der oben (§. 30.) unternommenen Auseinandersetzung der allgemeinsten Mittel, durch welche eine Regierung im Staate sich wirksam bezeigen kann, und aus dem eben dort aufgestellten Begriffe von Polizey muß erhellen, daß jene richterliche Beurtheilung sowohl, als die weitern polizeylichen Mittel zur Handhabung der Gesetze, in jedem Zweige der innern Staatsverwaltung vorhanden gedacht werden müssen. Was nun itzt bey Gelegenheit der Civilrechtspflege von der richterlichen Beurtheilung bereits gesagt ist, und von jenen polizeylichen Mitteln noch wird gesagt werden, gilt

a) worin eigentlich das Verhältniß unabhängiger Staaten zu einander nach den Lehrsätzen des üblichen Völkerrechtes bestehe;

b) welche besondern Verhandlungen das äußere Verhältniß gerade des betreffenden Staates etwa bestimmter reguliren, und

c) welche Wichtigkeit die Regierung in die Regulirung dieses äußern Verhältnisses vergleichungsweise mit der innern Verwaltung des Staates setze.

In Beziehung aber auf die friedlichen sowohl, als kriegerischen Mittel zur Vollziehung dieser Völkergesetze ist es vorzüglich wichtig, zu untersuchen:

a) welche bleibenden Einrichtungen im Staate zur Herstellung und Anwendung dieser friedlichen sowohl, als kriegerischen Einwirkung auf andere Staaten etwa getroffen seyen;

b) in welchem Maße und in welcher Stufenfolge die Regierung zu diesem Behufe jene Mittel anwende; und

c) in welchem Grade zweckmäßig endlich das äußerste dieser Mittel, nämlich der kriegerische Zwang von der Regierung angewendet werde.

§. 33.

Die menschliche Cultur oder Ausbildung ist — aus den bereits früher erwähnten Gründen — einer der wichtigsten Gegenstände der

lichen Urtheiles, d. i. zur möglichsten Wiederherstellung des durch eine Rechtsverletzung veränderten Zustandes der äußern Dinge bietet hauptsächlich folgende Gesichtspunkte dar:

a) Welche Einrichtungen im Staate bestehen, um dem richterlichen Urtheile einen solchen Erfolg zu sichern, und zwar insbesondere in Beziehung auf Entschädigungsleistung, und auf Strafduldung?

b) Welche verschiedenen Arten von Zwangsmitteln bestehen, um die Sicherheit der Entschädigungsleistung zu bewirken, und von welcher Beschaffenheit die Strafen sind, welche wirklich zugefügt werden; wie auch, ob bey der wirklichen Zufügung der Strafe der Zweck derselben richtig anerkannt, und derselbe von dem Zwecke der Androhung gehörig unterschieden werde.

Da übrigens hier bey der Betrachtung der polizeylichen Wirksamkeit zum Behufe der Rechtspflege gelegenheitlich die Betrachtung dieser polizeylichen Wirksamkeit überhaupt, nämlich auch in Beziehung auf alle übrigen Zweige der Staatsverwaltung abgethan werden soll: so muß noch erwähnt werden, daß nebst den zwey bereits angeführten Zweigen polizeylicher Wirksamkeit, welche, wie für die Rechtspflege, so auch für die übrigen Zweige der Staatsverwaltung gelten, für diese letzten Zweige insbesondere noch eine dritte Abtheilung dieser Wirksamkeit statt finde, welche darin besteht, daß durch hindernde An-

stalten den schädlichen Wirkungen unwillkührlicher Kräfte vorgebeugt wird. Diese Art der Wirksamkeit nämlich läßt sich nicht bey Rechtsverletzungen, d. i. unrechten Handlungen, also nicht bey der Rechtspflege, oder bey der möglichsten Verhinderung unrechter Handlungen, welche jederzeit Wirkungen freyer Kräfte sind, denken; sie kann also nur bey Verletzungen anderer Art, d. i. nur dann, wenn die Güter der Staatsbürger durch andere äußere Ursachen in Gefahr der Verringerung gerathen, eintreten. Für die statistische Betrachtung dieses Zweiges der polizeylichen Wirksamkeit nun hat man im Allgemeinen dieselben Standpunkte sich zu wählen, welche oben für Nro. 1. ausgezeichnet worden sind.

§. 32.

Für die Betrachtung des Rechtsverhältnisses der Staaten zu einander findet schon gleich in der Auszeichnung der allgemeinsten Merkwürdigkeiten an demselben einiger Unterschied von denjenigen statt, welche oben (voriger §.) unter Nro. 1. 2. aufgeführt worden sind. Da nämlich im Verhältnisse unabhängiger Staaten zu einander von einer Oberherrschaft oder einer eigentlichen Regierung keine Rede seyn kann, und diese Staaten sonach bloß im natürlichen Zustande sich gegen einander befinden: so läßt sich auch eine eigentliche, auf den verbindenden Willen eines Obern sich gründende Gesetzgebung zur Regulirung des Rechtszustandes zwischen denselben nicht denken. Es treten hier neben jenen

verbindlichen Normen, welche schon das Naturrecht ausspricht, blos noch diejenigen ein, welche durch freywillige Verträge zwischen den Staaten festgesetzt werden.

Und in Bezug auf die Vollstreckung dieser verbindlichen Normen können hier gleichfalls, da die Staaten keinen gemeinschaftlichen Richter über sich erkennen, und also auch keiner den Erfolg eines richterlichen Urtheiles sichernden polizeylichen Gewalt unterliegen, nur die naturrechtlichen Mittel, um jenen verbindlichen Normen den Erfolg zu sichern, statt finden, nämlich bloße Vorstellungen der Verbindlichkeit, und nöthigenfalls kriegerischer physischer Zwang.

Jene beyden Arten nicht kriegerischer Mittel zur Regulirung des Rechtsverhältnisses der Staaten zu einander, werden zusammengenommen auch unter dem Nahmen der diplomatischen Verhandlungen begriffen.

In Beziehung nun auf die Verwaltung des Staates in seinem Verhältnisse zu andern Staaten kommt es in der Hauptsache auf die Beschaffenheit sowohl

1. jener allgemeinen verbindlichen Normen, welche dieses Rechtsverhältniß reguliren, als auch
2. jener naturrechtlichen Mittel an, durch deren Anwendung jenen Normen ihr Erfolg gesichert werden soll.

In ersterer Rücksicht aber wird vorzüglich wichtig seyn, zu untersuchen:

benszenusses auch mit der Wichtigkeit dieser Zwecke (S. unten) gleichen Schritt hatte.

§. 34.

Nicht immer ist das menschliche Erkennen ein auf deutlichen Gründen beruhendes; es ist vielmehr gewieß, daß oft eine Wahrheit von dem menschlichen Geiste bloß gefühlt wird. Ja es ist ferner eben so gewieß, daß eine Empfindung höherer und verfeinerter Art, so wie man sich sie unter dem Gefühl des Schönen zu denken pflegt, nicht wenig den tugendhaften Entschluß bei dem Menschen zu unterstützen, und oft — gewaltiger, als jedes Erkennen des kalten Verstandes — zu den gemeinnützigsten Unternehmungen, und zu den heldenmüthigsten Aufopferungen zu bewegen vermag. Aus diesem Grunde muß die Sorgfalt für die Ausbildung der menschlichen Fähigkeiten noch auf jenes zweyte geistige Hauptvermögen des Menschen, nämlich auf das Gefühl oder das höhere Empfindungsvermögen sich erstrecken; und es kömmt sonach bei der Thätigkeit der Staatsverwaltung für die Ausbildung ihrer Staatsbürger auch darauf an, wie zweckmäßig sie die Entwickelung dieses Vermögens besorge.

Das Vermögen des Menschen, sich Wahrheiten bewußt zu werden, bevor noch der Verstand, ich will nicht sagen, sie aus ihren Gründen erkannt, sondern, bevor er sie auch nur sonst sich deutlich ausgesprochen hat, wird offenbar

von dem Umstande abhängen, wie sehr übrigens der Verstand zweckmäßig ausgebildet ist: und darum wird bey Betrachtung der Culturverwaltung in Beziehung auf diese Art des Gefühls für den Statistiker alles das über die zweckmäßige Verstandesbildung bereits Angedeutete neuerdings von Wichtigkeit seyn. In Beziehung auf jene andere Art von Gefühl aber wird er vornehmlich folgende Umstände zu beachten haben:

a) wie sehr an öffentlichen Aufstellungen und an andern öffentlichen Werken im Sinne des guten Geschmackes verfahren werde;

b) wie sehr insbesondere, mittelst eines zweckmäßigen religiösen Kultus (äußerer religiöser Uibungen), dafür gesorgt sey, daß sich der Sinn für das Erhabene, so wie für das menschlich-Sanfte bei den Staatsbürgern immer mehr entwickle;

c) wie sehr auch übrigens das zarte Gefühl der Theilnahme, und der Sinn für Wohlthun im Staate gepflegt werde.

§. 35.

Der Körper des Menschen ist es nicht nur, von welchem der höhere, eigentlich selbstständige Theil desselben, nämlich dessen Geist in seinem Wirken hienieden, und sonach auch die Erreichung der menschlichen Bestimmung, auf mannichfaltige Weise abhängig ist; sondern er ist es auch, welcher vermöge seiner eigenthümlichen Beschaffenheit, nämlich vermöge seiner Sinnlichkeit dem Menschen man-

mehr mittelbarer Weise mit den Zwecken jenes höhern Daseyns zusammenhängen. Unter den geistigen Anlagen des Menschen nimmt aber offenbar das Erkenntnißvermögen, oder der Verstand den ersten Rang ein; denn dieser ist es, welcher den wichtigsten Einfluß auf den Willen selbst zu nehmen geeignet ist, und daher am unmittelbarsten mit dem Zwecke des tugendhaften Handelns zusammenhängt. Allein da der menschliche Verstand nicht alle möglichen Erkenntnisse zu fassen im Stande ist, da bei einer solchen Beschränktheit des menschlichen Verstandes, und bey dem Unvermögen desselben, die Erkenntnisse jederzeit in allen erforderlichen Beziehungen zu würdigen, manches Wissen zu dem eigentlichen und letzten Zwecke nicht nur nichts beiträgt, sondern demselben geradezu entgegensteht: so kömmt es bei Beurtheilung der Thätigkeit der Staatsverwaltung für die Ausbildung des Verstandes ihrer Staatsbürger überhaupt darauf an, wie sehr

1. die öffentlichen Anstalten das Aufstreben des Geistes nach Wissenschaft unterstützen, und wie sehr
2. auch jenes richtige Verhältniß der Verstandesbildung zu dem obersten Zwecke aller menschlichen Vervollkommnung beobachtet werde. Und zwar ist es in Beziehung auf den 1sten Umstand insbesondere von Wichtigkeit, zu untersuchen:

a) was für öffentliche Veranstaltungen zur Auffindung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse vorhanden seyen;

b) was insbesondere für den öffentlichen Unterricht in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit und Menge der Lehranstalten gethan sey; und

c) ob der Aeußerung und Mittheilung der Gedanken auch durch die Schrift der gehörige Grad von Freyheit und Leichtigkeit gestattet sey.

In Beziehung aber auf den andern jener Umstände wird der Statistiker insbesondere zu erforschen suchen:

a) ob bey dem öffentlichen Unterrichte vor allem die wichtigsten Wahrheiten über das Wesen und die Bestimmung des Menschen und über seine Verpflichtungen berücksichtiget, und ob

b) damit auch die unserer Zeit angemessensten religiösen Begriffe in Verbindung gesetzt werden. Er wird ferner zu erforschen suchen,

c) wie sehr die Wahrheiten über die so einflußreiche Einrichtung eines Staates gehörig beachtet werden, und welchen Einfluß auf die Beschaffenheit dieser Erkenntnisse die Regierung schon durch ihre Existenz und ihre eigenthümliche Verfassung ausübe; und endlich

d) wie genau die Sorgfalt in der Ausbildung des Erkenntnißvermögens für gewisse Zwecke des irdischen Le-

benszenusses auch mit der Wichtigkeit dieser Zwecke (S. unten) gleichen Schritt hatte.

§. 34.

Nicht immer ist das menschliche Erkennen ein auf deutlichen Gründen beruhendes; es ist vielmehr gewieß, daß oft eine Wahrheit von dem menschlichen Geiste bloß gefühlt wird. Ja es ist ferner eben so gewieß, daß eine Empfindung höherer und verfeinerter Art, so wie man sich sie unter dem Gefühl des Schönen zu denken pflegt, nicht wenig den tugendhaften Entschluß bei dem Menschen zu unterstützen, und oft — gewaltiger, als jedes Erkennen des kalten Verstandes — zu den gemeinnützigsten Unternehmungen, und zu den heldenmüthigsten Aufopferungen zu bewegen vermag. Aus diesem Grunde muß die Sorgfalt für die Ausbildung der menschlichen Fähigkeiten noch auf jenes zweyte geistige Hauptvermögen des Menschen, nämlich auf das Gefühl oder das höhere Empfindungsvermögen sich erstrecken; und es kömmt sonach bei der Thätigkeit der Staatsverwaltung für die Ausbildung ihrer Staatsbürger auch darauf an, wie zweckmäßig sie die Entwickelung dieses Vermögens besorge.

Das Vermögen des Menschen, sich Wahrheiten bewußt zu werden, bevor noch der Verstand, ich will nicht sagen, sie aus ihren Gründen erkannt, sondern, bevor er sie auch nur sonst sich deutlich ausgesprochen hat, wird offenbar

von dem Umstande abhängen, wie sehr übrigens der Verstand zweckmäßig ausgebildet ist: und darum wird bey Betrachtung der Culturverwaltung in Beziehung auf diese Art des Gefühls für den Statistiker alles das über die zweckmäßige Verstandesbildung bereits Angedeutete neuerdings von Wichtigkeit seyn. In Beziehung auf jene andere Art von Gefühl aber wird er vornehmlich folgende Umstände zu beachten haben:

a) wie sehr an öffentlichen Aufstellungen und an andern öffentlichen Werken im Sinne des guten Geschmackes verfahren werde;

b) wie sehr insbesondere, mittelst eines zweckmäßigen religiösen Kultus (äußerer religiöser Uibungen), dafür gesorgt sey, daß sich der Sinn für das Erhabene, so wie für das menschlich-Sanfte bei den Staatsbürgern immer mehr entwickle;

c) wie sehr auch übrigens das zarte Gefühl der Theilnahme, und der Sinn für Wohlthun im Staate gepflegt werde.

§. 35.

Der Körper des Menschen ist es nicht nur, von welchem der höhere, eigentlich selbstständige Theil desselben, nämlich dessen Geist in seinem Wirken hienieden, und sonach auch die Erreichung der menschlichen Bestimmung, auf mannichfaltige Weise abhängig ist; sondern er ist es auch, welcher vermöge seiner eigenthümlichen Beschaffenheit, nämlich vermöge seiner Sinnlichkeit dem Menschen man-

cherley Gefühle zuführt, und um dessentwillen daher auch der Mensch bei jeder Einwirkung auf ihn als Selbstzweck betrachtet werden muß. Da jedoch der Körper des Menschen ein hinfälliges, d. i. ein solches Wesen ist, welches in der Fortdauer seines Daseyns von so manchen außerhalb demselben liegenden Umständen abhängt, so wird als die Grundbedingung aller Ausbildung desselben die zweckmäßige Sorge für das Vorhandenseyn jener Umstände, (in wie fern sie nämlich der menschlichen Willkühr unterliegen), betrachtet werden können.

Diese eben angeführten Rücksichten sind es, welche in der Hauptsache die Sorgfalt der Regierung für die Ausbildung des menschlichen Körpers leiten müssen. Was jedoch die letztere derselben betrifft, so muß bemerkt werden, daß, da die Herbeyschaffung jener eigentlichen Glücksgüter, welche in gewisser Beziehung auch als Bedingung für das Daseyn des menschlichen Körpers betrachtet werden können, der Gegenstand eines eigenen Zweiges der Staatsverwaltung, nämlich der Güterverwaltung sind, hier bloß von jenen übrigen, unmittelbarer auf den menschlichen Körper einwirkenden, und demselben Gefahr drohenden Erscheinungen die Rede seyn könne.

Dem zufolge muß es denn von statistischer Wichtigkeit seyn, zu untersuchen:

1. wie sehr durch die öffentlichen Einrichtungen alle jene, außer den Kräften Einzelner liegenden, und bloß einer gemeinschaftlichen Regierung vorbe-

haltenen Vorkehrungen für Leben und Gesundheit getroffen seyen,

2. wie sehr die Regierung dafür sorge, daß die Staatsbürger diejenigen körperlichen Fertigkeiten erlangen, welche einerseits den oben angeführten Zweck der geistigen Ausbildung, und andererseits auch die weiter unten auseinander zu setzenden Zwecke der Gütervermehrung am dienlichsten unterstützen; und

3. wie sehr sie auch dafür sich thätig bezeige, daß die Staatsbürger auf die zweckmäßigste Art für die Genüsse der Sinnlichkeit gebildet werden.

Jener erstere Gesichtspunkt weiset wieder auf mehrere untergeordnete Betrachtungen hin, und zwar auf die Betrachtungen:

a) wie sehr durch jene öffentlichen Einrichtungen die Gefahren für das Leben und die Gesundheit, dieselben mögen schon in widrigen Erscheinungen der nothwendigen Natur, oder in der menschlichen Willkühr (wie z. B. gewisse Beschäftigungsarten) liegen, abgehalten werden, und wie sehr,

b) wenn wirklich schon eine Verletzung jener Güter in einem gewissen kranken Zustande sich ergeben hätte, für die Wiederherstellung des gesunden Zustandes, d. i. für die Heilung der Krankheit gesorgt sey.

Aus dem zweyten Gesichtspunkte bieten sich die Betrachtungen an:

a) ob bei der Ausbildung der körperlichen Fähigkeiten, z. B. der Stärke, der Gewandtheit, u. s. w. nicht zu sehr die geistige Bildung, und insbesondere jener höchste Zweck aller menschlichen Vervollkommnung aus den Augen gelassen werde, und ob insbesondere

b) die Regierung wegen der Brauchbarkeit der Staatsbürger zur Herstellung einer Kriegsmacht über den Zweck der kriegerischen Fertigkeit nicht andere wichtigere Zwecke der Ausbildung vergesse.

In jener dritten Rücksicht aber ist insbesondere von Wichtigkeit zu untersuchen:

a) wie sehr dafür gesorgt sey, daß die Staatsbürger den Werth des sinnlichen Vergnügens überhaupt nicht überschätzen; und

b) wie sehr ihre Empfänglichkeit gerade für solche sinnliche Genüsse entwickelt werde, welche so wenig, als möglich, durch einen gewissen Ort, durch eine gewisse Anzahl von Genießenden, oder durch eine gewisse Menge äußeren Eigenthumes bedingt sind.

§. 36.

Der Zweck der Güterverwaltung ist die Herstellung derjenigen äußern Bedingungen für die Staatsbürger, an welche die Menschen überhaupt in ihrem Daseyn und Wirken hienieden gebunden sind, d. i. die Herbeyschaffung der äußern

Glücksgüter für die Staatsbürger. Diese sind nun einerseits die Kräfte der einen jeden Einzelnen umgebenden Mitmenschen, und andererseits die außer diesen noch vorhandenen Gegenstände der unfreyen Natur. Die Nothwendigkeit dieses Zweiges der Staatsverwaltung ergibt sich aus der Wichtigkeit jener äußern Glücksgüter für den Zweck des menschlichen Daseyns und Wirkens, und aus dem Umstande, daß dieselben, wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nicht jederzeit in der erforderlichen Menge von sich selbst vorhanden sind, sondern durch menschliche Thätigkeit herbeigeschafft werden müssen. Die erste Sorge der Güterverwaltung muß also die Herbeyschaffung, oder die eigentliche Vermehrung jener äußern Glücksgüter seyn.

Und da eine solche Vermehrung der äußern Glücksgüter, wenigstens in wie fern sie sich auf jene Gegenstände der unfreyen Natur bezieht, nun, nach Einführung eines ordentlichen Eigenthums bloß in so ferne vor sich gehen kann, als die einzelnen Bürger neues Eigenthum für sich, (rechtlich) erwerben, das Streben, zu erwerben, aber dem gesellschaftlichen Menschen so natürlich ist: so wird die gesammte Thätigkeit der Staatsverwaltung für die Gütervermehrung im Staate an sich, bloß darinn zu bestehen haben, daß sie alle Gefahren und Hindernisse jener rechtlichen Erwerbung, deren Wegräumung außerhalb der Kräfte der Einzelnen liegt, zu entfernen bestrebt ist; d. h. sie wird bey dieser ihrer Thätigkeit durch

sonen Trieb zu erwerben ungemein unterstützt werden. Allein bey dem ungemessenen Streben der Einzelnen, ihr Eigenthum und ihre andern willigen äußern Ansprüche stets zu vermehren, könnte, selbst in dem Falle, daß die Erwerbungsarten im Staate auf die möglich zweckmäßigste Weise eingerichtet werden, dennoch leicht durch physisches Unvermögen und durch andere Unglücksfälle auf der einen, und durch physische Uibermacht und natürliche Begünstigungen auf der andern Seite es geschehen, daß, während irgend ein Staatsbürger eine weit über sein Bedürfniß reichende Menge von äußern Glücksgütern besitzet, ein anderer einen eben so großen Mangel an denselben hat. Und dieser Umstand wird das Augenmerk der Regierung auch noch auf eine zweyte Obliegenheit bei der Sorge für die Gütervermehrung im Staate wenden müssen, nämlich auf die Sorgfalt für eine bei allen Staatsbürgern möglichst gleichförmige Vermehrung der äußern Güter, oder auf eine zweckmäßige Vertheilung derselben.

§. 37.

Was nun die Herbeyschaffung oder eigentliche Vermehrung dieser Glücksgüter, d. i. die Erzeugung eines neuen Werthes betrifft, so kann dieselbe entweder

1. durch Unterstützung der unfreyen Natur in Hervorbringung gewisser

äußerer Genußmittel oder der Stoffe hiezu, oder

2. durch Umstaltung roher Stoffe zu unmittelbaren Genußmitteln, oder endlich

3. durch noch andere Kraftäußerungen und Dienstleistungen der Menschen geschehen, unter welchen besonders jene Art von Kraftäußerung wichtig ist, welche in der Uibertragung des Genußmittels an den Ort des Genusses besteht.

Diese verschiedenen Arten, einen neuen Werth zu erzeugen, oder die Glücksgüter zu vermehren, nennt man Produktionsarten; und zwar die erstere insbesondere die Urproduktion, jene zweyte die Kunstproduktion, und jene besondere Art von menschlicher Kraftäußerung, die in der Erzeugung eines neuen Werthes mittelst der Uibertragung des Genußmittels besteht, die commerzielle Produktion. Die gesammte Erzeugung bey einem ganzen Volke heißt der Volks- oder Nationalreichthum.

Hier untersucht nun der Statistiker:

1. was von der Staatsverwaltung zur Beförderung einer jeden von diesen Produktionsarten gethan sey;

2. ob bey dieser Beförderung von Staatswegen das richtige Verhältniß dieser Produktionsarten zu einander gehörig beobachtet werde; ob hiebey insbesondere,

b) die einzelnen in dem Eigenthumsrechte enthaltenen Vortheile, so wie auch insbesondere diejenigen zu untersuchen, welche etwa schon mit dem bloßen Besitze eines Eigenthums, in Beziehung auf die Erwerbung, verbunden sind. Insbesondere ist auch darauf

c) hinzusehen, welche einzelnen Rechte mit dem Grundbesitze, als der Hauptquelle solcher äußerer Glücksgüter, verbunden seyen; endlich

d) muß es noch wichtig seyn, zu betrachten, wie einer etwa bereits wirklich vorhandenen Ungleichheit in der Vertheilung des Eigenthums durch öffentliche Einrichtungen abgeholfen werde; ob in dieser Beziehung gewisse öffentliche Versorgungsanstalten für diejenigen bestehen, welche entweder durch unglückliche Naturerscheinungen, oder durch die noch unvollkommenen Staatseinrichtungen, oder sonst wie immer unverschuldeter Weise ihr äußeres Eigenthum verloren haben.

An diesen Versorgungsanstalten muß es wieder insbesondere von Wichtigkeit seyn, zu untersuchen,

α) ob bey der Einrichtung derselben auch auf den jedesmahligen Grund, welcher jenen Verlust des äußern Eigenthums hervorbrachte, Rücksicht genommen, und auf dessen gänzliche Hebung hingearbeitet werde;

β) ob auch die wirkliche Versorgung auf eine dem allgemeinen Wohle in der That zusagende Art eingerichtet sey; ob also insbesondere

§. 40.

Daß die Regierung im Staate eine Zwangsgewalt, d. h. eine nur durch zwangsgemäße Mittel bestimmende Kraft sey, wurde bereits erwähnt, und oben bey Auseinandersetzung jener Zwecke, deren Beförderung vernünftiger Weise die Bestimmung einer solchen Kraft seyn muß, vorausgesetzt. Allein diese Regierung soll auch, wenn anders die Einrichtung derselben dem Einflusse der menschlichen freyen Thätigkeit unterliegt, solche Eigenschaften erhalten, aus welchen mit der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit zu schließen ist, daß sie ihrer Bestimmung in der That nachkommen werde.

Dies ist der Zielpunkt, nach welchem hin alle Bemühungen der Staatsverfassungsthätigkeit gerichtet seyn müssen; und der Grad, in welchem dieses Ziel in einem Staate erreicht ist, wird auch den Grad der Vollkommenheit seiner Verfassung bezeichnen.

§. 41.

Die Regierung im Staate ist ein Subjekt, welches vermöge seiner Bestimmung durch Zwangsgesetze, und allenfalls auch durch wirkliche Zufügung von physischem Zwange sich thätig zu bezeigen hat. In dieser Beziehung kömmt also der Regierung einerseits ein gesetzgebendes, und andererseits ein zwangzufügendes oder vollziehendes Vermögen, oder (wie man

wohl auch sagen kann,) eine gesetzgebende und eine vollziehende Gewalt zu; und es muß für die Betrachtung des Resultates der Staatsverfassungsthätigkeit von hauptsächlicher Wichtigkeit seyn, die Einrichtung (Organisation) der Regierung beziehungsweise sowohl

1. auf die gesetzgebende, als auch
2. auf die vollziehende Gewalt zu erforschen.*)

*) Damit soll aber nicht gerade behauptet werden, daß die Regierung im Staate aus einem doppelten Subjekte, deren einem die gesetzgebende, dem andern aber die vollziehende Thätigkeit ausschließungsweise zukömmt, zusammengesetzt seyn müsse. Im Gegentheile ist die auf der Idee von körperlichem Gewicht und Gegengewicht beruhende Theorie von der Theilung der Regierungsgewalten, welche durch Rousseau's und Montesquieu's Schriften aufgeregt wurde, nur auf Eine Art von Staaten anwendbar, nämlich bloß auf jene, in denen schon früher ein gewisses unvollkommenes Subjekt der Regierung vorhanden war, ein Subjekt, welchem man, ohne es gerade bedeutender zu umstalten, bloß durch eine schickliche Vertheilung seiner Gewalt auch unter andere Subjekte, ein zweckmäßiges Gegengewicht zu setzen vermeinte. Und selbst in jenen neuen Staaten, wo man dieser Theorie zufolge die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden schied, und sie abgesonderten Subjekten zutheilte, ist die Scheidelinie zwischen gesetzgeben-

§. 40.

Daß die Regierung im Staate eine Zwangsgewalt, d. h. eine nur durch zwangsgemäße Mittel bestimmende Kraft sey, wurde bereits erwähnt, und oben bey Auseinandersetzung jener Zwecke, deren Beförderung vernünftiger Weise die Bestimmung einer solchen Kraft seyn muß, vorausgesetzt. Allein diese Regierung soll auch, wenn anders die Einrichtung derselben dem Einflusse der menschlichen freyen Thätigkeit unterliegt, solche Eigenschaften erhalten, aus welchen mit der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit zu schließen ist, daß sie ihrer Bestimmung in der That nachkommen werde.

Dies ist der Zielpunkt, nach welchem hin alle Bemühungen der Staatsverfassungsthätigkeit gerichtet seyn müssen; und der Grad, in welchem dieses Ziel in einem Staate erreicht ist, wird auch den Grad der Vollkommenheit seiner Verfassung bezeichnen.

§. 41.

Die Regierung im Staate ist ein Subjekt, welches vermöge seiner Bestimmung durch Zwangsgesetze, und allenfalls auch durch wirkliche Zufügung von physischem Zwange sich thätig zu bezeigen hat. In dieser Beziehung kömmt also der Regierung einerseits ein gesetzgebendes, und andererseits ein zwangzufügendes oder vollziehendes Vermögen, oder (wie man

wohl auch sagen kann,) eine gesetzgebende und eine vollziehende Gewalt zu; und es muß für die Betrachtung des Resultates der Staatsverfassungsthätigkeit von hauptsächlicher Wichtigkeit seyn, die Einrichtung (Organisation) der Regierung beziehungsweise sowohl

1. auf die gesetzgebende, als auch
2. auf die vollziehende Gewalt zu erforschen.*)

*) Damit soll aber nicht gerade behauptet werden, daß die Regierung im Staate aus einem doppelten Subjekte, deren einem die gesetzgebende, dem andern aber die vollziehende Thätigkeit ausschließungsweise zukömmt, zusammengesetzt seyn müsse. Im Gegentheile ist die auf der Idee von körperlichem Gewicht und Gegengewicht beruhende Theorie von der Theilung der Regierungsgewalten, welche durch Rousseau's und Montesquieu's Schriften aufgeregt wurde, nur auf Eine Art von Staaten anwendbar, nämlich bloß auf jene, in denen schon früher ein gewisses unvollkommenes Subjekt der Regierung vorhanden war, ein Subjekt, welchem man, ohne es gerade bedeutender zu umstalten, bloß durch eine schickliche Vertheilung seiner Gewalt auch unter andere Subjekte, ein zweckmäßiges Gegengewicht zu setzen vermeinte. Und selbst in jenen neuen Staaten, wo man dieser Theorie zufolge die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden schied, und sie abgesonderten Subjekten zutheilte, ist die Scheidelinie zwischen gesetzgeben-

§. 42.

Die gesetzgebende Thätigkeit oder die Gesetzgebung im Staate besteht in der Aufstellung äußerlich verbindlicher, d. h. unter der Sanktion des Zwanges stehender Normen, welche Gesetze heißen, und durch welche die Staatsbürger von der Regierung zum Zwecke des allgemeinen Wohles bestimmt werden. Diese gesetzgebende Thätigkeit ist die höchste an der Regierung, indem nicht nur die vollziehende, schon ihrem Begriffe nach, das Gesetz bloß in seiner Wirkung zu sichern, also sich stets nach den Gesetzen zu richten hat, wie auch in dieser ihrer Thätigkeit selbst unter dem Ge-

---

der und vollziehender Gewalt auf einem ganz andern Punkte, als auf jenem, welcher den Indifferenzialpunkt zwischen unserer oben bloß in der Idee angenommenen, gesetzgebenden und vollziehenden Thätigkeit der Regierung macht; denn in jenen Staaten besteht die gesetzgebende Gewalt bloß in dem Vermögen, gewisse der wichtigsten und allgemeinsten für die Staatsbürger verbindlichen Normen aufzustellen, und die vollziehende Gewalt schließt nebst der eigentlichen Zwangsanwendung auch noch zum Theile die eigentliche Gesetzgebung in sich, in wie ferne sich dieselbe nämlich mit der weitern Anwendung jener allgemeinen Gesetze auf örtliche Umstände befaßt.

setze stehen, und demselben verantwortlich seyn muß: sondern weil überdieß, bey dem Bestehen eigentlicher Zwangsgesetze, die wirkliche Zufügung eines physischen Zwanges an sich betrachtet, gar nicht nothwendig ist; denn schon ein Zwangsgesetz kann mittelst des damit verbundenen psychologischen Zwanges einen völlig hinreichenden Bestimmungsgrund für vernünftige Wesen, dergleichen die Menschen sind, abgeben.

Es muß also für den Statistiker von erster Wichtigkeit seyn, zu untersuchen, wie zweckmässig die Regierung des Staates zum Behufe der Gesetzgebung eingerichtet sey. Und da die Gesetze, wenn sie anders ihre Bestimmung erreichen sollen, das Erzeugniß einer vielfachen und reifen Erfahrung, einer richtigen Einsicht in die Rechte des Menschen und einer scharfsinnigen Beurtheilung der vorhandenen Umstände seyn müssen, die Gesetzgebung selbst aber stets einem menschlichen Subjekte überlassen bleibt; so wird der Statistiker in dieser Beziehung hinsehen müssen,

1. in welchem Grade das Subjekt der Gesetzgebung jene erforderlichen Eigenschaften des Verstandes besitze, und dann
2. welche anderweitigen Beweggründe noch vermöge der Eigenheit der menschlichen Natur demselben zur sichern Erreichung seiner Bestimmung zu statten kommen.

§. 43.

Die Regierungsgewalt kann entweder durch eigenmächtige Uibernahme, oder aber durch Uibertragung der sich Unterwerfenden (wie bereits weiter oben erwähnt worden) gegründet werden.*) Und diese Verschiedenheit in dem Ursprunge der Regierung ist es, welche der Statistiker bey der nähern Würdigung der gesetzgebenden Gewalt wird wesentlich zu berücksichtigen haben, da sie allerdings sowohl auf die erforderliche Einsicht derselben, als auch auf jene anderweitigen Beweggründe zu einer zweckmäßigen Verwaltung ihres Amtes einen nicht unwichtigen Einfluß äußert. Denn

*) Und zwar auf eine gleich rechtliche Art. Denn was die Uibertragung betrifft, so wird wohl niemand zweifeln, daß dieselbe rechtlicher Weise geschehen könne; und blos gegen die Rechtmäßigkeit einer eigenmächtigen Uibernahme der Regierungsgewalt könnte man noch einen Zweifel hegen. Allein wenn man die Menschheit in allen ihren Entwickelungsperioden, in welchen Regierungen und Staaten entstanden sind, betrachtet, so wird man leicht zugeben, daß es einen gewissen Zustand für die Menschen geben könne, in welchem eine solche Zwangsgewalt, wie es die Regierung ist, ihnen bereits sehr vortheilhaft seyn muß, ohne daß sie doch durchgängig schon die Nothwendigkeit derselben einsähen, und sie also durch förmliche Uibertragung gründeten.

so gewieß es ist, daß beyde diese Entstehungsarten *) der Regierung gleich rechtlich, ja daß selbst die Regierungen, welche auf die eine und die andere Art entstehen, gleich zweckmäßig eingerichtet seyn können: so ist doch wenigstens dieser letztere als möglich angeführte Umstand weit weniger wahrscheinlich. Denn so wie zu vermuthen ist, daß, wenn die Regierung durch Uibertragung zu Stande gekommen ist, eine mehr oder weniger selbstthätige Theilnahme aller Uibertragenden an der Gesetzgebung wird festgesetzt worden seyn: so ist dagegen auch wahrscheinlich, daß, wenn bloße Eigenmacht eine Regierung zu Stande gebracht hat, die Bestimmung der Gesetze dem ausschließenden Dafürhalten des Herrschenden **) überlassen ist, oder daß es doch auf jeden Fall lediglich von dem Gutbefinden

*) Die Gründe davon können entweder auf der einen Seite in einem höhern Grade von Selbstbewußtseyn bey dem Volke, und auf der andern in der zu großen Geistesunmündigkeit desselben und in seiner Unvermögenheit zu einer ordentlichen Theilnahme an der Gesetzgebung, oder aber auf der einen Seite in der Erfahrung von willkührlicher Herrschergewalt, und in dem Wunsche, sich gegen dieselbe zu verwahren, und auf der andern in Herrschsucht und Liebe zur Alleinherrschaft aufgesucht werden.

**) Es wird hier vorausgesetzt, daß eine eigenmächtige Regierung jederzeit durch die Gewalt eines Eroberers gegründet werde.

desselben abhängen wird, ob die Einsicht Anderer, und in welchem Grade sie an der Gesetzgebung Theil nehmen solle.

Diese Verschiedenheit begründet nun folgende statistische Rücksichten:

1. Wie bedeutend die Zusammensetzung des gesetzgebenden Subjektes in Bezug auf die Anzahl derjenigen sey, welche auf mehr oder weniger selbstständige oder abhängige Weise mittelst ihrer Einsicht an der Gesetzgebung Theil nehmen;
2. wie geschickt jene Zusammensetzung in Beziehung auf die Art sey, auf welche die Einsicht Mehrerer an der Gesetzgebung Theil nimmt. In Beziehung auf jenen ersten Umstand wird weiter zu berücksichtigen seyn;
   a) ob vielleicht das gesammte Volk selbstthätig an der Gesetzgebung Theil nehme, oder ob dieses auch nur, bey einer etwa sehr grossen Ausgedehntheit des Staates an Gebieth und Bewohnern, leicht möglich sey;
   b) wie sehr in diesem letztern Falle der Schwierigkeit einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung etwa durch eine zweckmäßige Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt abgeholfen sey. — Und wenn vielleicht nur ein gewisser Theil des Volkes die Gesetzgebung besorgt, so wird
   c) zu berücksichtigen seyn, welcher Theil vom Volke es sey, dem die Besorgung der Gesetzgebung zukömmt.

Bey Untersuchung der Art aber, auf welche die Einsicht jener Mehrerer*) an der Gesetzgebung Theil nimmt, wird dem Statistiker der Unterschied wichtig seyn, ob

a) der Antheil an der Gesetzgebung für alle jene Mehrere gleich ist, so daß nämlich die Einsicht derselben auf gleiche Weise einen rechtlich nothwendigen Einfluß auf die Abfassung der Gesetze nehmen muß; oder ob

b) der Einfluß, den die Einsicht jener Mehreren auf die Abfassung der Gesetze nehmen soll, blos vielleicht von der Willkühr eines Machthabers abhängt.

§. 44.

Auch bey der nähern Würdigung jener Beweggründe, welche der Regierung zur zweckmäßigen Verwaltung der Gesetzgebung zu statten kommen, wird der Statistiker auf die verschiedene Entstehungsart der Regierung zurückkommen müssen; denn wenn bey einer durch Eigenmacht übernommenen Regierung lediglich das eigene Pflichtgefühl

*) Denn bey jener Stufe von Ausbildung, welche alle mit einander in ordentlichem Verkehre stehende Völker unsers Zeitalters bereits erstiegen haben, ist es auch bey der eigenmächtigsten Regierung die Einsicht gewisser Mehrerer, von welcher die Bestimmung der Gesetze abhängt.

des regierenden Subjektes es ist, was dasselbe zur zweckmäßigen Verwaltung der Gesetzgebung auffordert; so ist es dagegen bey einer durch Uibertragung gegründeten Regierung eine durch rechtlichen Vertrag erhöhte, äußere Verbindlichkeit, was eine Aufforderung abgibt, und zwar eine Aufforderung, welche allerdings in höherem Grade, als die durch das bloße Pflichtgefühl erzeugte Verbindlichkeit, es wahrscheinlich machen muß, daß die Regierung wirklich ihrer Bestimmung gemäß sich benehmen werde.

Ist es bloß das eigene Pflichtgefühl, was das regierende Subjekt zur zweckmäßigen Verwaltung der gesetzgebenden Verrichtungen antreibt: so wird es dem Statistiker von Wichtigkeit seyn

1. hinzusehen, wie sehr ausgebildet jenes Pflichtgefühl bey dem regierenden Subjekte sey, und wie sicher zu erwarten stehe, daß dieses Gefühl alle anderweitigen inneren und äußeren Beweggründe, für die Regierung entbehrlich mache;
2. zu erwägen, ob nicht vielleicht jenes Pflichtgefühl der Regierung durch eine gewisse Art von Eigennutz unterstützt werde, so daß sich nämlich durch denselben die Regierung bewogen findet, bey der Verwaltung der Gesetzgebung gerade so vorzugehen, wie es die Pflicht erheischt; oder
3. ob nicht vielleicht die Regierung auch geneigt sey, die, wenn gleich nur mit Zurück-

haltung sich aussprechenden Forderungen des Zeitgeistes bey Erlassung der Gesetze zu beachten.

§. 45.

Ist es zugleich ein Vertrag, was für die Regierung einen Beweggrund zur zweckmäßigen Verwaltung der Gesetzgebung abgibt, so wird der Statistiker insbesondere untersuchen müssen:

1. ob jener Vertrag eine reine Uibertragung der Regierungsgewalt enthält, d. h. ob durch den Vertrag so eigentlich und lediglich die Regierung gegründet worden, oder
2. ob vielleicht ein Vertrag bloß noch hinzukam, d. h. ob vielleicht die Regierung schon früher ohne Vertrag und sonach durch Eigenmacht eigentlich gegründet, aber später noch ein Vertrag zwischen der bereits bestandenen Regierung und den Regierten geschlossen worden, durch welchen bloß der Willkühr derselben vorgebeugt werden sollte. Was nun dergleichen Staatsgrundverträge betrifft, so wird dem Statistiker
   a) der Inhalt derselben, nämlich: in Beziehung auf die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche für die vertragschließenden Theile in demselben bestimmt werden, von besonderer Wichtigkeit seyn. Er wird

§. 48.

Was nun erstlich jenes erforderliche Maaß von Zwangskräften betrifft, so ist allerdings gewieß, daß dasselbe in den Zwangskräften der allenthalben befindlichen Staatsbürger vorhanden sey; und es kann nur noch darum sich handeln, daß diese vorhandenen Zwangskräfte bestimmt werden, sich zum Zwecke der Vollziehung zu verwenden, so zwar, daß einerseits willkührliche, von dem Gesetze keineswegs geforderte Zwangszufügung gehindert, andererseits aber auch die Gewießheit der vom Gesetze wirklich geforderten Zwangsanwendung hergestellt sey.

Das Eine beruht vorzüglich in der Art, wie die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden abhängig ist, und das Andere in den Beweggründen, welche einzelne Staatsbürger bestimmen, die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Zwangsmaßregeln, aber auch nur diese wirklich anzuwenden. So wird die strengere Abhängigkeit der eigentlich vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden, und die genaue Gleichförmigkeit in den Wirkungen der erstern mit dem Gesetze offenbar durch jene Ausscheidung einer eigenen beurtheilenden oder richterlichen Gewalt, welche gleichsam zwischen dem Gesetze und der eigentlichen Vollziehung in der Mitte steht, so wie andererseits durch die zweckmäßige Einrichtung dieser richterlichen Gewalt befördert. — Und in dieser Beziehung wird der Statistiker untersuchen müssen:

§. 47.

Sind Zwangsgesetze gegeben, und es können dieselben von den Staatsbürgern übertreten werden, so ist diese Möglichkeit auch in jedem Theile des Staatsgebiethes vorhanden. Hieraus ergiebt sich denn schon die erste Forderung:

daß in jedem Theile des Staatsgebiethes eine öffentliche Zwangsgewalt zum Behufe der Vollziehung der Gesetze bestehen solle.

Diese Zwangsgewalt kann nun lediglich nur in menschlichen Zwangskräften bestehen, welche, da sie genau nach den Gesetzen thätig seyn sollen*) nebst dem Vermögen, physischen Zwang anzuwenden, auch noch jenes, die Nothwendigkeit einer solchen Zwangsordnung zu beurtheilen, voraussetzen; — und hieraus folgt zweytens:

daß die vollziehende Gewalt in eine eigentlich zwangzufügende oder polizeyliche, und in eine beurtheilende oder richterliche zerfalle, und daß es also überhaupt zwey Klassen von öffentlichen Beamten gebe, nämlich Polizey- und beurtheilende oder Justizbeamte.

---

*) Die Subjekte der vollziehenden Gewalt, da sie von der gesetzgebenden abhängig sind, und als Beauftragte von der Gesetzgebung erscheinen, werden öffentliche oder Staats-Beamte genannt.

§. 48.

Was nun erstlich jenes erforderliche Maaß von Zwangskräften betrifft, so ist allerdings gewieß, daß dasselbe in den Zwangskräften der allenthalben befindlichen Staatsbürger vorhanden sey; und es kann nur noch darum sich handeln, daß diese vorhandenen Zwangskräfte bestimmt werden, sich zum Zwecke der Vollziehung zu verwenden, so zwar, daß einerseits willkührliche, von dem Gesetze keineswegs geforderte Zwangszufügung gehindert, andererseits aber auch die Gewießheit der vom Gesetze wirklich geforderten Zwangsanwendung hergestellt sey.

Das Eine beruht vorzüglich in der Art, wie die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden abhängig ist, und das Andere in den Beweggründen, welche einzelne Staatsbürger bestimmen, die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Zwangsmaßregeln, aber auch nur diese wirklich anzuwenden. So wird die strengere Abhängigkeit der eigentlich vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden, und die genaue Gleichförmigkeit in den Wirkungen der erstern mit dem Gesetze offenbar durch jene Ausscheidung einer eigenen beurtheilenden oder richterlichen Gewalt, welche gleichsam zwischen dem Gesetze und der eigentlichen Vollziehung in der Mitte steht, so wie andererseits durch die zweckmäßige Einrichtung dieser richterlichen Gewalt befördert. — Und in dieser Beziehung wird der Statistiker untersuchen müssen:

1. ob diese Scheidung vielleicht bloß darin bestehe, daß die vollziehende Gewalt die richterliche Beurtheilung als einen von der wirklichen Zwangsanwendung abgesonderten Akt vornimmt, oder ob vielmehr für die Vornahme dieser beyden Akte abgesonderte Subjekte bestehen, und
2. ob das richterliche Subjekt nicht nur die Fähigkeit besitze, jene erforderliche Einsicht in die Gesetze sowohl, als in den nach denselben zu beurtheilenden Fall sich zu verschaffen, sondern auch durch keine anderweitigen Beweggründe bestimmt sey, von dieser bessern Einsicht bey ihrer Beurtheilung abzuweichen.*)

Die Bestimmungsgründe aber zur wirklichen Anwendung von Zwangsmaßregeln können nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit diese Anwendung bald mehr, bald weniger wahrscheinlich machen. Insbesondere wird hier einen für den Statistiker wichtigen Unterschied der Umstand verursachen, ob

*) Hieher gehört eigentlich alles das, was oben (§. 31.) bey der Betrachtung der Rechtspflege aus Veranlassung wirklicher Einrichtungen in unsern Staaten von der Beschaffenheit der richterlichen Thätigkeit, so wie auch dasjenige, was auf gleiche Art von der polizeylichen Einrichtung daselbst erörtert wurde. —

1. die Gesetzgebung gewisse einzelne Staatsbürger blos einfach auffordert, dort, wo die Vollziehung eines Gesetzes Zwangsvorkehrungen erheischt, dieselben auch wirklich vorzunehmen, oder ob etwa
2. die Gesetzgebung dieses für den Zweck der Gewißheit und Schnelligkeit der Vollziehung als unzureichend betrachtet, und zu der Verbindlichkeit, welche einem jeden Einzelnen sein eigenes Pflichtgefühl auflegt, auch noch eine positive Verpflichtung hinzuzufügen für nothwendig erachtet.

§. 49.

Macht insbesondere der eigenthümliche Culturgrad der Staatsbürger jenes Erstere möglich, und braucht also die Staatsverfassungsthätigkeit in diesem Stücke nur einfacher zu seyn, so muß dagegen um so wichtiger ihr die Fürsorge erscheinen, daß die richterliche Beurtheilung genau nach dem Gesetze, und die wirkliche Zwangsanwendung nicht willkührlich geschehe, daß also bloß jene Zwangsvorkehrungen getroffen werden, welche die Vollziehung der Gesetze wirklich erfordert.

Hiezu kann aber die Verfassungsthätigkeit in einem solchen Falle lediglich dadurch wirken, daß sie die Oeffentlichkeit im Verfahren der richterlichen sowohl, als der polizeylichen Gewalt anordnet; und es werden hier dem Statistiker sich die Untersuchungen anbieten,

zu entlehnenden für die Statistik wichtigen Thatsachen in solche, welche

1. nach §. 22. die allgemeinste Grundlage zur statistischen Betrachtung des betreffenden Staates ausmachen; und in solche, welche
2. nach §. 24. die als geographische Gegenstände vorhandenen Mittel für die politische Thätigkeit, und zwar insbesondere für die Verwaltungsthätigkeit abgeben.

Zu dem Zwecke der geographischen Angaben jener erstern Art wird es offenbar hinreichen, blos den Nahmen des zu betrachtenden Staates, und die Lage des Gebiethes, welches denselben umfaßt, in allgemeinen Bestimmungen anzugeben; denn offenbar können diese beyden angegebenen Eigenheiten keinen Zweifel mehr über den Gegenstand der vorzunehmenden statistischen Betrachtung übrig lassen. Allein eine etwas umständlichere Behandlung werden die geographischen Daten jener zweyten Art erfordern, indem hier die geographischen Gegenstände, wiewohl in der Hauptsache bloß Land und Leute, doch auf mannichfaltige Weise als Mittel zu jenen verschiedenen Zwecken der Staatsverwaltung gewürdiget werden müssen.

Zu diesem Behufe wird man also das Gebieth des Staates sammt dem damit verbundenen Durchkreise mit jenen obenangeführten Hauptzwecken der Staatsverwaltungsthätigkeit zu vergleichen und so zu betrachten haben.

befindet, und zwar insbesondere von der Stufe der Geistesbildung ab, die es eben erstiegen hat. So wie es also in der Natur einer vollkommenen Verfassung liegt, daß zugleich mit ihrer Gründung auch solche Einrichtungen getroffen werden, durch welche einer möglichen Ausartung derselben vorgebeugt wird, daß also ein erhaltendes Princip in dieselbe gelegt werde, eben so muß auf der andern Seite für den Fall einer bedeutenden Veränderung der Umstände auch die Möglichkeit einer Verbesserung der Verfassung hergestellt werden.

Dieses erneuernde Princip, welches gleichfalls in einer vollkommenen Verfassung enthalten seyn soll, ist nun jenem erhaltenden gewisser maßen entgegengesetzt; und in dieser Beziehung wird zu betrachten seyn

1. wie mächtig der in der Verfassung liegende Trieb zur Erhaltung gegenüber der Fähigkeit, sich zu verbessern, sich zeige;
2. wie sehr dafür gesorgt sey, daß diese beyden verschiedenen Anlagen der Verfassung nicht eigene Interessen abgesonderter Subjekte im Staate bilden.

§. 51.

Dem oben (§§. 22. 24.) angegebenen Verhältnisse zufolge, in welchem sich die Statistik mit der Geographie befindet, zerfallen alle aus der Geographie

zu entlehnenden für die Statistik wichtigen Thatsachen in solche, welche

1. nach §. 22. die allgemeinste Grundlage zur statistischen Betrachtung des betreffenden Staates ausmachen; und in solche, welche
2. nach §. 24. die als geographische Gegenstände vorhandenen Mittel für die politische Thätigkeit, und zwar insbesondere für die Verwaltungsthätigkeit abgeben.

Zu dem Zwecke der geographischen Angaben jener erstern Art wird es offenbar hinreichen, blos den Nahmen des zu betrachtenden Staates, und die Lage des Gebiethes, welches denselben umfaßt, in allgemeinen Bestimmungen anzugeben; denn offenbar können diese beyden angegebenen Eigenheiten keinen Zweifel mehr über den Gegenstand der vorzunehmenden statistischen Betrachtung übrig lassen. Allein eine etwas umständlichere Behandlung werden die geographischen Daten jener zweyten Art erfordern, indem hier die geographischen Gegenstände, wiewohl in der Hauptsache bloß Land und Leute, doch auf mannichfaltige Weise als Mittel zu jenen verschiedenen Zwecken der Staatsverwaltung gewürdiget werden müssen.

Zu diesem Behufe wird man also das Gebieth des Staates sammt dem damit verbundenen Dunstkreise mit jenen obenangeführten Hauptzwecken der Staatsverwaltungsthätigkeit zu vergleichen und so zu betrachten haben.

§ 52.

Die Rechtspflege, in wie ferne sie sich auf das Verhältniß der Staatsbürger zu einander bezieht, nämlich die Privatrechtspflege wird hier mit den beyden übrigen Hauptzweigen der innern Staatsverwaltung zusammenfallen, indem dieselben Güter, deren Schutz vor wirklicher Verletzung den Zweck der Rechtspflege ausmacht, es sind, deren Beförderung sich die Cultur- und Güterverwaltung vorzusetzen hat. Was also die Rechtspflege anbelangt, so bleibt hier, um dannach die Wichtigkeit der geographischen Angaben zu bestimmen, nur jener Zweig derselben übrig, welcher im Verhältnisse der Staaten zu einander Platz greift.

Was nun von jenen allgemeinen geographischen Gegenständen für diesen Zweck Wichtigkeit hat, ist in der Hauptsache einerseits die Gestalt des Staatsgebiethes, und die Beschaffenheit der Gränzen desselben, und andererseits die Menge sowohl, als die Neigungen, die Sitten, und die körperlichen Kräfte der Staatsbürger. Denn jene verschiedenen Eigenschaften des Staatsgebiethes, so wie der Staatsbewohner äußern offenbar einen gewissen Einfluß theils auf die Erhaltung des friedlichen Verhältnisses, theils auf die zweckmäßige Ausübung des kriegerischen Zwanges.

§. 53.

Für den Zweck der Güterverwaltung muß vor allem Andern jene Grundbedingung aller äußern Güter, nämlich der Grund und Boden rücksichtlich seiner natürlichen Fruchtbarkeit in den verschiedenen Gattungen von Naturkörpern, also in Beziehung auf die natürliche Fruchtbarkeit der Erdscholle, des Gewässers und des Ingeweides der Erde, dann aber auch jeder andere natürliche Umstand von Wichtigkeit seyn, welcher auf diese Fruchtbarkeit einen bedeutenden Einfluß nimmt. Ein solcher Umstand ist nun vornehmlich das Klima, und zwar sowohl das mathematische oder solarische, als auch das größtentheils von demselben abhängende physikalische Klima oder die Witterung. Eben so verdienen hier die Berge und Gebirge eines Landes in Bezug auf ihre Höhe, Lage, auf ihren Zug und Umfang betrachtet zu werden, indem sie mittelst jener Eigenschaften einen mannigfaltigen Einfluß auf die Witterung ausüben.

Da jedoch die Gütererzeugung großentheils auch von der Arbeit, und also von einer zweckmäßigen freyen Thätigkeit der Menschen abhängt, so ist leicht möglich, daß auch gewisse natürliche Eigenthümlichkeiten der Bewohner für jenen Zweck eine mehr oder minder große Wichtigkeit haben. Und in der That erscheinen auch, nur bei einiger Aufmerksamkeit die natürlichen Anlagen der Bewohner, sowohl die des Körpers als jene des Geistes, als ein

bedeutend. Hieraus geht hervor, daß diese Thatsachen allerdings auf der einen Seite dem menschlichen Forschungsgeiste ein weites und sehr fruchtbares Feld zu Untersuchungen anbieten, auf der andern aber eben um dieser Eigenheit willen die Forderung machen, bei der Behandlung der Wissenschaft der Statistik dafür zu sorgen, daß die Art, sich dieselbe anzueignen, nicht mit einem bei der Beschränktheit der menschlichen Erkenntnißkräfte unverhältnißmäßig großen Aufwande an Zeit und Mühe verbunden werde. Es muß daher, bevor man sich in die wirkliche Behandlung der Statistik einläßt, noch einer eigenen Untersuchung werth seyn, welches denn die zweckmäßigste Methode der Statistik, d. h., welche diejenige Behandlungsart der Statistik sey, bei welcher die größtmögliche Summe statistischer Kenntnisse mit dem kleinstmöglichen Aufwande von Zeit und Mühe dem menschlichen Geiste zugänglich gemacht wird.

Ist dann diese Untersuchung geendiget, so kann es sich in den Vorbereitungssätzen zur Behandlung der Statistik nur noch darum handeln, daß man auch angebe, woraus die durch die Theorie der Statistik näher ausgezeichneten, und nach der besten Methode zu ordnenden statistischen Kenntnisse zu schöpfen seyen, d. h. es kann sich dann in dieser Einleitung nur noch darum handeln, daß man die verschiedenen Quellen der Statistik angebe.

sind es vom Staatsgebiethe folgende natürliche Eigenschaften:

1. Die Lage,
2. Gestalt,
3. Größe,
4. Die Gränzen; dann
5. die natürliche Fruchtbarkeit,
6. Das Klima,
7. Die Gebirge und
8. Die Gewässer.

Von den Staatsbewohnern aber folgende:

1. Die Sprache und Abstammung,
2. Die körperlichen,
3. Die geistigen Anlagen, und
4. Die hieraus sich erklärenden Gewohnheiten und Sitten.

III. Abtheilung.

Von der Methode und den Quellen der Statistik.

§. 56.

Die Menge der Thatsachen, welche nach der vorstehenden Theorie in die Statistik aufzunehmen seyn werden, ist nun, besonders bei dem Umstande, daß die Zahl der Staaten bereits so ansehnlich ist, sehr

bedeutend. Hieraus geht hervor, daß diese Thatsachen allerdings auf der einen Seite dem menschlichen Forschungsgeiste ein weites und sehr fruchtbares Feld zu Untersuchungen anbieten, auf der andern aber eben um dieser Eigenheit willen die Forderung machen, bei der Behandlung der Wissenschaft der Statistik dafür zu sorgen, daß die Art, sich dieselbe anzueignen, nicht mit einem bei der Beschränktheit der menschlichen Erkenntnißkräfte unverhältnißmäßig großen Aufwande an Zeit und Mühe verbunden werde. Es muß daher, bevor man sich in die wirkliche Behandlung der Statistik einläßt, noch einer eigenen Untersuchung werth seyn, welches denn die zweckmäßigste Methode der Statistik, d. h., welche diejenige Behandlungsart der Statistik sey, bei welcher die größtmögliche Summe statistischer Kenntnisse mit dem kleinstmöglichen Aufwande von Zeit und Mühe dem menschlichen Geiste zugänglich gemacht wird.

Ist dann diese Untersuchung geendiget, so kann es sich in den Vorbereitungssätzen zur Behandlung der Statistik nur noch darum handeln, daß man auch angebe, woraus die durch die Theorie der Statistik näher ausgezeichneten, und nach der besten Methode zu ordnenden statistischen Kenntnisse zu schöpfen seyen, d. h. es kann sich dann in dieser Einleitung nur noch darum handeln, daß man die verschiedenen Quellen der Statistik angebe.

§. 57.

Vor Allem muß man hier bei der Untersuchung über die zweckmäßigste Methode zwischen der Statistik *eines einzelnen Staates*, und zwischen einer Statistik von *mehrern Staaten*, etwa der Staaten eines Welttheiles oder aller Welttheile zusammengenommen, unterscheiden.

Bei der Statistik eines einzelnen Staates nun ist auf den ersten Blick einleuchtend, daß aller Vorzug der Methode nur darin bestehen könne, daß die statistisch wichtigen Daten des betreffenden Staates in einer schicklichen Ordnung, nämlich nach den in der Theorie der Statistik ausgezeichneten *Rubriken*, und in einer *faßlichen Sprache* dargestellt werden.

Allein etwas wichtiger für die Methodik ist schon die Behandlung einer Statistik von mehreren Staaten. Eben der Umfang ihres Gegenstandes und die Ausgedehntheit ihrer Lehrsätze sind es, welche in Anbetracht der beschränkten menschlichen Erkenntnißkräfte auf die Wichtigkeit einer guten Methode in der Behandlung derselben aufmerksam machen müssen. Dieses ist nämlich überhaupt mehr oder weniger bei allen Wissenschaften von großem Umfange der Fall, und namentlich bei allen jenen Erfahrungswissenschaften, deren Gegenstand mit der Zeit an seinem Umfange immer zunimmt. Demnach ist es diese Art von Statistik eigentlich, an welcher die Methode ihre wohlthätige Wirkung zu erproben hat.

§. 58.

Die Art nun, mehrere einzelne Staaten statistisch zu betrachten, ist vornehmlich eine doppelte. Man kann nämlich jene mehreren Staaten der Reihe nach unter das Schema der statistischen Theorie stellen, und auf diese Weise von allen statistisch wichtigen Seiten der Reihe nach betrachten; oder man wählt jene Art, bey welcher man alle diese Staaten nur einmal unter jenes allgemeine Schema stellt, sie nach der Reihe der statistischen Rubriken vergleichungsweise und im Durchschnitte genommen betrachtet, und so die ganze Statistik dieser Staaten nicht nach der Reihe der Staaten selbst, sondern nach der Ordnung jener in der Theorie ausgezeichneten Gesichtspunkte behandelt.

Eine so behandelte Statistik heißt man eine Generalstatistik;*) und diese Behandlungsart der Statistik ist offenbar jener ersteren vorzuziehen. Denn bei derselben wird nicht nur der Vortheil erreicht, daß man an einer so behandelten Statistik die Darstellung von allen jenen mehreren Staaten erhält, sondern eine solche Darstellung wird noch den doppelten Vorzug haben, daß man mittelst derselben eine gründlichere Kenntniß von dem Zustande jener Staaten, und zwar mit einem geringeren Zeit- und Kraftaufwande erlangen

*) Man hat wohl zuweilen auch, wiewohl ganz unrichtig, eine jede statistische Darstellung mehrerer Staaten eine Generalstatistik genannt.

der Zahl der Verbrecher in einem Staate, mit der Angabe der Zahl der Bewohner überhaupt, u. a. m.

§ 60.

Noch ist hier ein Unterschied in der Behandlung der Statistik bemerkenswerth. Man kann nämlich die allgemeinen Gegenstände der statistischen Betrachtung in irgend einem wirklichen Staate mehr so darstellen, wie sie sich als Gegenstände unsrer sinnlichen Wahrnehmung darbieten, oder man kann sie mehr in den Folgerungen betrachten, welche sich daraus in Beziehung auf den unmittelbaren Gebrauch für die politische Thätigkeit ziehen lassen. Die eine Art der Behandlung könnte dann die trocken historische, die andere die pragmatische oder räsonirende Methode der Statistik genannt werden.

Freylich wohl möchte Mancher nach unserer oben aufgestellten Definition von Statistik schließen, daß man sich eine solche trocken historische Methode der Statistik gar nicht denken könne, indem nach derselben nur Angaben von dieser zweyten Art, keineswegs aber auch jene trocken historischen Angaben, welche vielmehr blos einen Gegenstand der Geographie ausmachen werden, zu einer Statistik zu gehören scheinen. Allein erstlich muß man schon zugestehen, daß manche dergleichen trocken historische Angaben über einen Staat, z. B. die Menge der dort erzeugten Produkte, der aus- und eingeführten Waaren, in der Anzahl oder im Gewichte ausgedrückt, die Größe der Streitkräfte, in Köpfen angedeutet,

hungen nach einander aufgeführt werden, und so das Ganze eine Art Tabelle vorstellt. Diese tabellarische Methode ist es jedoch, deren übertriebene Anwendung den Statistikern den Namen von bloßen Zahlensammlern (Allg. geograph Ephem. XVI. B. S 142.) oder wie sie Lueder in seiner Geschichte der Statistik titulirt, von Zahlenknechten und Tabellenknechten zu Wege brachte, und welche der Statistik sonst noch so manchen Vorwurf ihrer Unverläßlichkeit und Nutzlosigkeit bereitete. In der That hat man auch die Anwendung der Zahlen in der Statistik häufig gemißbraucht. Denn obgleich gewiß ist, daß die Bestimmtheit der statistischen Angaben, wenn sie durch Zahlenverhältnisse und andere Zahlen ausgedrückt werden, ungemein gewinnen muß, so ist es doch auch nicht minder richtig, daß nicht blos diese Zahlen den ganzen Inhalt der Statistik ausmachen können, sondern daß vielmehr größtentheils die statistischen Angaben von der Art sind, bei der sie einer nähern Bestimmung durch Zahlen gar nicht bedürfen. Und obgleich gewieß ist, daß Zahlen, selbst mit einigen Unrichtigkeiten, noch immer bestimmtere und verläßlichere Angaben sind, als statt ihrer die Ausdrücke: wenig, viel, mehr, weniger, und dergleichen: so ist doch auch nicht minder ausgemacht, daß der Vortheil numerischer Angaben größtentheils nur erst darin bestehe, daß man die Wahrscheinlichkeit, welche sie liefern, zu anderweitigen Folgerungen verwendet. So ist es z. B. der Fall mit der Angabe

beyden eigentlichen Quellen der statistischen Kenntnisse eigene unmittelbare Erfahrung, und fremdes Zeugniß.

Es ist zwar allerdings zuweilen die Gränzlinie zwischen diesen beyden Quellenarten so fein, daß sie zusammenzufließen scheinen. Allein es findet sich gleichwohl jederzeit eine kennbare Gränzscheide zwischen und zwar in dem Umstande, daß selbst fremde denselben, Mittheilung da, wo sie an Ort und Stelle der eigenen Erfahrung nur zur Erleichterung und Vervollständigung derselben angewandt wird, den auf solche Art erworbenen statistischen Kenntnissen noch keineswegs die Ehre ihrer Abkunft von der unmittelbaren eigenen Erfahrung benehmen, und daß eigene Erfahrung, deren Gegenstand blos die Aussage eines Andern über statistische Wahrheiten ist, dadurch noch nicht zur eigentlichen Quelle jener statistischen Wahrheiten wird, welche die Aussage des Andern enthält.

Der Unterschied aber in dem Werthe dieser beyden Quellen rücksichtlich der daraus geschöpften Kenntnisse ist der, daß Kenntnisse, die auf fremdes Zeugniß sich stützen, wegen der größern Wahrscheinlichkeit, daß bei denselben irgend ein Irrthum unterlaufen sey, weniger zuverlässig sind, als jene, welche auf eigener unmittelbarer Erfahrung beruhen.

§. 62.

Der Umfang der unmittelbaren eigenen Erfahrung richtet sich immer genau nach

u. dgl. stets als eine Art statistischer, und nicht blos als geographische Angaben betrachtet wurden; und dann ist auch nicht zu läugnen, daß wirklich mehrere solcher anscheinend trocken historischer Angaben einen so unmittelbaren Bestimmungsgrund für die politische Thätigkeit abgeben, daß man nicht leicht erst eine Folgerung daraus zu diesem Behufe zu ziehen für nöthig finden dürfte; dergleichen sind z. B. die Menge des in einem Staate vorhandenen Geldes, gewisse Eigenschaften des Klima's, eine gewisse herrschende Krankheit unter den Staatsbürgern ꝛc. Uiberdieß ist zu merken, daß in jedem Falle auch jenen gefolgerten Angaben ja eine Thatsache, die ein Gegenstand unserer Erfahrung war, unmittelbar zum Grunde liegen müsse.

§. 61.

Hieraus ergibt sich zugleich, in welchem Grade die Erfahrung, und in welchem das selbstthätige Urtheil unserer Denkkraft für eine Quelle statistischer Kenntnisse angesehen werden könne. Es ergibt sich nämlich, daß vorzugsweise die Erfahrung es sey, welche eine Quelle solcher Kenntnisse genannt zu werden verdient, indem jede statistische Angabe entweder eine eigentliche Erfahrung, oder eine unmittelbare Folgerung aus irgend einer Erfahrung enthält.

Diese Erfahrung kann aber entweder eine eigene, oder die mitgetheilte Erfahrung Anderer seyn; und daher sind auch die

beyden eigentlichen Quellen der statistischen Kenntnisse eigene unmittelbare Erfahrung, und fremdes Zeugniß.

Es ist zwar allerdings zuweilen die Gränzlinie zwischen diesen beyden Quellenarten so fein, daß sie zusammenzufließen scheinen. Allein es findet sich gleichwohl jederzeit eine kennbare Gränzscheide zwischen und zwar in dem Umstande, daß selbst fremde denselben, Mittheilung da, wo sie an Ort und Stelle der eigenen Erfahrung nur zur Erleichterung und Vervollständigung derselben angewandt wird, den auf solche Art erworbenen statistischen Kenntnissen noch keineswegs die Ehre ihrer Abkunft von der unmittelbaren eigenen Erfahrung benehmen, und daß eigene Erfahrung, deren Gegenstand blos die Aussage eines Andern über statistische Wahrheiten ist, dadurch noch nicht zur eigentlichen Quelle jener statistischen Wahrheiten wird, welche die Aussage des Andern enthält.

Der Unterschied aber in dem Werthe dieser beyden Quellen rücksichtlich der daraus geschöpften Kenntnisse ist der, daß Kenntnisse, die auf fremdes Zeugniß sich stützen, wegen der größern Wahrscheinlichkeit, daß bei denselben irgend ein Irrthum unterlaufen sey, weniger zuverlässig sind, als jene, welche auf eigener unmittelbarer Erfahrung beruhen.

§. 62.

Der Umfang der unmittelbaren eigenen Erfahrung richtet sich immer genau nach

dem Kreise der sinnlichen Wahrnehmungen, in deren Mittelpunkte man sich befindet. Je mehr man daher diesen Standpunkt wechselt, und dadurch den Gesichtskreis für seine sinnlichen Wahrnehmungen erweitert, desto reichhaltiger muß auch jene Quelle werden, wenn anders nicht die Fähigkeit oder der Wille, wahrzunehmen und Erfahrungen zu machen, mangelt. Hieraus ergibt sich, daß das Reisen, durch welches nämlich eine solche fortwährende Veränderung der Standpunkte und daher eine stete Erweiterung des Gesichtskreises für eigene Wahrnehmungen und Erfahrungen bewirkt wird, auch eine Erweiterung dieser Quelle zur Folge haben müsse.*)

§. 63.

Unter fremdem Zeugnisse in weitester Bedeutung werden hier alle jene mündlichen und schriftlichen Mittheilungen verstanden, durch welche man zu statistischen Kenntnissen gelangt; weswegen auch förmliche wissenschaftliche Lehrbücher und Systeme der Statistik unter die statistischen Quellen in diesem Sinne gerechnet werden. Denn obwohl diese Werke gewissermassen selbst als jene Wirkung betrachtet werden können, zu deren Herstellung die statistischen Quellen blos als Mittel dienen sollen: so können sie doch auch in anderer Beziehung und we-

*) S. auch in Schlözers Theorie der Statistik: Bemerkungen über die Art, Reisen in statistischer Rücksicht vorzunehmen.

2. Jene Staatsurkunden, welche staatsrechtliche Verträge d. h., solche enthalten, welche die Verfassung des Staates betreffen; durch welche also eine Verfassung entweder gegründet, oder abgeändert wird.
3. Schriften, welche Gesetze (oder Verordnungen) der Regierung für ihre untergebenen Staatsbürger enthalten.
4. Endlich andere öffentliche Kundmachungen, d. h. solche Schriften, welche zwar nicht eben Gesetze enthalten, aber deren Inhalt doch unter öffentlicher Authorität bekannt gemacht wird. Dergleichen sind: Bevölkerungs-, Handels-, Zollisten, Staatskalender, Amtsberichte, öffentliche Relationen und Nachrichten.

§. 66.

Unter den Privatschriften könnte man vornehmlich in Beziehung auf ihren Umfang folgende Abtheilung treffen:

1. Correspondenz-Nachrichten, d. h. kleinere meistentheils handschriftliche Mittheilungen über statistische Gegenstände. Hieher gehören auch die sogenannten Zeitungen im strengen Sinne.
2. Abhandlungen und periodische Schriften, die Statistik betreffend, d. h. umständlichere und schon mehr wissenschaft-

klasse statistischer Quellen, nämlich in jene des fremden Zeugnisses gehören.

§. 65.

Die schriftlichen Quellen der Statistik zerfallen wieder nach Verschiedenheit des Grades ihrer historischen Glaubwürdigkeit in öffentliche (Staats-) Schriften und in Privatschriften.

Es giebt nämlich bei der gegenwärtigen Einrichtung unserer meisten Staaten gewisse Erfahrungen über den wirklichen Zustand der Verfassung und Verwaltung eines Staates, von denen nur das unmittelbar regierende Subjekt oder die obersten Staatsbehörden eine vollkommene Kenntniß haben, oder welche zwar von mehreren andern Personen, besonders Staatsbeamten, gemacht, aber ausschließlich der Regierung dieses Staates zu ihrer eigenen Verfügung darüber mitgetheilt werden müssen, und deren allgemeinere Bekanntmachung daher ebenfalls blos von der Regierung abhängt.

Solche Mittheilungen nun, wenn sie von der Regierung, oder in ihrem Nahmen von Andern schriftlich geschehen, heißen öffentliche oder Staatsschriften; andere Schriften, welche statistische Wahrheiten liefern, heißen Privatschriften.

Die vorzüglichsten solcher Staatsschriften sind:

1. Jene Staatsurkunden, welche völkerrechtliche Verträge zwischen zweyen oder mehrern Staaten enthalten, z. B. Handelsverträge, Friedensschlüsse.

gierung, Nationalstolz, oder kindische Vorliebe für alles Fremde u. dgl. geblendet, einem Irrthume huldigen mußte.

§. 68.

Alle die angeführten Quellen haben zwar, ihrem Begriffe zufolge gemeinschaftlich die Eigenheit, daß sie einen Erkenntnißgrund für statistische Wahrheiten abgeben, und Ursache von der Verbreitung solcher Wahrheiten werden. Allein selbst in dieser Beziehung findet wieder der Unterschied unter denselben statt, daß sie einen bald mehr, bald weniger ausgedehnten Gebrauch zulassen; daß nämlich, während die einen nur zur theilweisen Kenntniß eines Staates in statistischer Hinsicht beitragen, die andern alles statistisch Wichtige in einem Staate umfassen; daß, während die einen statistische Kenntnisse blos rhapsodisch verbreiten, die andern dieses mehr in einem wissenschaftlichen Zusammenhange thun, und daß sie sonach in dem Grade ihrer Brauchbarkeit einander verschiedentlich untergeordnet sind.

Die höchste Stelle in dieser Rangordnung der statistischen Quellen würden diejenigen Schriften, und zwar vorzugsweise Druckschriften einnehmen, welche in einer mehr wissenschaftlichen Form entweder das Ganze der Statistik oder einzelne Theile derselben behandeln. Obwohl nun nicht zu leugnen ist, daß allerdings jene Quellen minderer Klasse auch, und zwar vorzugsweise den Forscher und Schrift-

steller im Fache der Statistik interessiren müssen, indem sie die Materialien zu jenen statistischen Kenntnissen liefern, welche er in seinen wissenschaftlichen Behandlungen der Statistik darstellt: so müssen doch einen weit allgemeinern und leichtern Gebrauch, verbunden mit dem Vortheile größerer Gründlichkeit, diejenigen schriftstellerischen Werke gewähren, welche entweder in streng wissenschaftlicher Form das Ganze der Statistik, oder einzelne Theile derselben darstellen, und nur ausschließend statistische Gegenstände abhandeln. Man nennt den Inbegriff dieser schriftstellerischen Werke die Litteratur der Statistik.

So wie nun die Bekanntschaft mit den Quellen der Statistik überhaupt als eine der unmittelbarsten Hülfskenntnisse für diese Wissenschaft zu betrachten ist, so muß dieses aus einem noch höhern Grunde von der besondern Bekanntschaft mit der Litteratur der Statistik gelten. Und daher wird auch die Anzeige der statistischen Litteratur nach ihrer Hauptsache eine ehrenvolle Auszeichnung unter den Quellen der Statistik verdienen.

§. 69.

Zwar ergibt sich schon aus dem Begriffe der Statistik, daß im Fache dieser Wissenschaft unter übrigens gleichen Umständen vorzüglich die neueste Litteratur wichtig und wissenswerth erscheinen müsse. Aber auch die Kenntniß der ältern Litteratur braucht man hier noch keineswegs für so ganz überflüssig anzusehen, indem schon erstlich, wie bereits

gierung, Nationalstolz, oder kindische Vorliebe für alles Fremde u. dgl. geblendet, einem Irrthume huldigen mußte.

§. 68.

Alle die angeführten Quellen haben zwar, ihrem Begriffe zufolge gemeinschaftlich die Eigenheit, daß sie einen Erkenntnißgrund für statistische Wahrheiten abgeben, und Ursache von der Verbreitung solcher Wahrheiten werden. Allein selbst in dieser Beziehung findet wieder der Unterschied unter denselben statt, daß sie einen bald mehr, bald weniger ausgedehnten Gebrauch zulassen; daß nämlich, während die einen nur zur theilweisen Kenntniß eines Staates in statistischer Hinsicht beitragen, die andern alles statistisch Wichtige in einem Staate umfassen; daß, während die einen statistische Kenntnisse blos rhapsodisch verbreiten, die andern dieses mehr in einem wissenschaftlichen Zusammenhange thun, und daß sie sonach in dem Grade ihrer Brauchbarkeit einander verschiedentlich untergeordnet sind.

Die höchste Stelle in dieser Rangordnung der statistischen Quellen würden diejenigen Schriften, und zwar vorzugsweise Druckschriften einnehmen, welche in einer mehr wissenschaftlichen Form entweder das Ganze der Statistik oder einzelne Theile derselben behandeln. Obwohl nun nicht zu leugnen ist, daß allerdings jene Quellen minderer Klasse auch, und zwar vorzugsweise den Forscher und Schrift-

steller im Fache der Statistik interessiren müssen, indem sie die Materialien zu jenen statistischen Kenntnissen liefern, welche er in seinen wissenschaftlichen Behandlungen der Statistik darstellt: so müssen doch einen weit allgemeinern und leichtern Gebrauch, verbunden mit dem Vortheile größerer Gründlichkeit, diejenigen schriftstellerischen Werke gewähren, welche entweder in streng wissenschaftlicher Form das Ganze der Statistik, oder einzelne Theile derselben darstellen, und nur ausschließend statistische Gegenstände abhandeln. Man nennt den Inbegriff dieser schriftstellerischen Werke die Litteratur der Statistik.

So wie nun die Bekanntschaft mit den Quellen der Statistik überhaupt als eine der unmittelbarsten Hülfskenntnisse für diese Wissenschaft zu betrachten ist, so muß dieses aus einem noch höhern Grunde von der besondern Bekanntschaft mit der Litteratur der Statistik gelten. Und daher wird auch die Anzeige der statistischen Litteratur nach ihrer Hauptsache eine ehrenvolle Auszeichnung unter den Quellen der Statistik verdienen.

§. 69.

Zwar ergibt sich schon aus dem Begriffe der Statistik, daß im Fache dieser Wissenschaft unter übrigens gleichen Umständen vorzüglich die neueste Litteratur wichtig und wissenswerth erscheinen müsse. Aber auch die Kenntniß der ältern Litteratur braucht man hier noch keineswegs für so ganz überflüssig anzusehen, indem schon erstlich, wie bereits

bekannt, das Alte, der Zeit nach, noch statistisch neu und wichtig seyn kann, und weil ferner, wenn bei gewissen Schriften wirklich auch nicht einmal dieser Grund angewendet werden könnte, noch der Umstand in Betrachtung kommen muß, daß statistische Daten, wenn sie auch nicht mehr als neu erscheinen, dennoch geschichtlichen Werth haben, und einen den gegenwärtigen Zustand, oder die neuen Thatsachen erklärenden Gebrauch zulassen. Und so bleibt denn aus diesen beyden Gründen auch die Kenntniß der ältern statistischen Litteratur immer von einiger Wichtigkeit.

§. 70.

Diese ältere statistische Litteratur, sowohl was die europäische Staatenwelt im Ganzen, als was einzelne Staaten derselben betrifft, hat Zizius in seiner theoretischen Einleitung in die Statistik. Wien 1809 sehr umständlich dargestellt. Indem nun hier auf jene Anzeigen verwiesen wird, bleibt nur noch übrig, zum Behufe der unmittelbar nachfolgenden Statistik der europäischen Staaten die wichtigern von den bereits bekannt gewordenen Werken der neuern statistischen Litteratur anzuführen.

Für das Ganze der europäischen Staatenwelt haben wir in den neuern Zeiten, was den geographischen Theil der Statistik anbelangt:

Steins Handbuch der math. phys. und besonders politischen Erdkunde 1817; dann die neuern Ausgaben von Gaspari's und Fabri's Geographie, worunter insbesondere Link's Fortsetzung der Gas-

pariſchen Erdbeſchreibung, Wien 1817; ſo wie die im heurigen Jahre erſchienene Berichtigung dieſer Erdbeſchreibung von dem geographiſchen Inſtitut zu Weimar zu merken iſt.

Dann das Lehrbuch der Geographie nach den neueſten Friedensbeſtimmungen von J. G. Cannabich, Sondershauſen 1818. (4te Auflage.)

Galletti's Lehrbuch der Geographie oder Erdkunde, Gotha 1818. (4te Auflage.)

Endlich des Dänen Malte Brun Precis de la Geographie universelle, wovon 1817 ein 5ter Band erſchienen iſt.

Von ſtatiſtiſchen Lehrbüchern über den gleich ausgedehnten Gegenſtand haben wir ſeit 1809 nur:

Milbillers Statiſtik der europäiſchen Staaten. Landshut 1811.

Das von Schorch fortgeſetzte Haſſel'ſche Staats- und Adreßhandbuch der europäiſchen Staaten; von den Jahren 1811, 1812, 1813; dann eben dieſes Staats- und Adreßhandbuch für das Jahr 1816 von Haſſel ſelbſt wieder, und zwar in 2 Theilen abgefaßt, deren einer die Staaten des deutſchen Bundes, und der andere die übrigen Staaten Europens behandelt.

Ferner Haſſel's vollſtändiges Handbuch der neueſten Geographie und Statiſtik, Berlin 1816—1817.

Lehrbuch der Statiſtik, ausgearbeitet von J. G. Meuſel. Leipzig 1817.

Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten von Dr. Stein. Leipzig 1817.

Von periodischen Schriften, welche ausschließend geographische und statistische Gegenstände aus den verschiedenen Staaten Europens behandeln, sind besonders zu merken:

Die allgemeinen geographischen Ephemeriden aus Weimar, herausgegeben von Bertuch; Posselts Annalen; die Zeiten von Voß; das politische Journal von Hamburg; die Justiz- Cameral- und Polizeyfama, herausgegeben von Hartleben.

Selbst mehrere eigentliche Zeitungen können hier als eine reichhaltige Quelle von statistischen Notizen ausgezeichnet werden. Dieses gilt vorzüglich von mehreren englischen und französischen Zeitungen, und unter den deutschen Zeitungen besonders von der (Augsburger) allgemeinen Zeitung.

II. Abschnitt.

Geschichtliche Vorbereitung zu einer vergleichend räsonirenden Statistik der europäischen Staaten.

I. Abtheilung.

Geschichtliche Vorbereitung in Beziehung auf die geographischen Bestandtheile der Staaten.

§. 1.

Das geschichtliche Gebieth, welches nach dem oben angegebenen Verhältnisse zwischen der Statistik und der Staatengeschichte für die Statistik der europäischen Staaten von Wichtigkeit seyn muß, ist der Zeitraum von jener merkwürdigen Begebenheit an, die in der Weltgeschichte unter dem Nahmen der großen nordischen Völkerwanderung aufgeführt wird, bis zu unsern Tagen hinauf. Durch diese Wanderung, welche der Zustand einer ordentlichen Gährung unter allen europäischen und mehreren asiatischen Völkerschaften war, erhielten nämlich alle Staaten unsers Welttheiles die Hauptstämme ihrer gegenwärtigen Bevölkerung; seit dieser großen Begebenheit hörten die unruhigen

Wanderzüge, wenigstens zwischen den europäischen Völkerschaften, auf; sie gewöhnten sich allmählig an feste Sitze. Dieses gab bald zusammengesetzteren Gemeindeeinrichtungen und endlich ordentlichen Staatsvereinen das Daseyn. Diese Vereine vervielfältigten sich, und die mannigfaltigen Berührungen, in denen sie zu einander standen, bildeten endlich ein förmliches europäisches Staatensystem, eine förmliche europäische Staatenwelt. So ist also jene merkwürdige Völkerwanderung gewissermaßen als der eine Markpunkt für die Geschichte der heutigen Staaten unsers Welttheiles zu betrachten; und wenn auch nicht zu läugnen ist, daß bereits früher schon, wenigstens in dem westlichen Theile von Europa ordentliche Staaten bestanden, und daß manche Eigenheit unserer heutigen Staaten sich noch in den Einrichtungen jener Zeit gründe: so bleibt doch immer gewiß, daß auch jene westlichen Gegenden zur Zeit der Völkerwanderung von fremden Völkerschaften überschwemmt wurden, welche die ursprünglichen Bewohner jener Gegenden unterjochten, und neue Einrichtungen und Sitten dahin verpflanzten, Einrichtungen und Sitten, welche die Grundfesten jener ursprünglichen Institute zerstörten, und Staaten von einer ganz neuen Art bildeten.

§. 2.

Dieses ganze Gebieth der europäischen Staatengeschichte aber ist für die Statistik von dreyfacher Wichtigkeit, nämlich: in Folge jenes dreyfachen Zu-

standes im Staate, welchen der Statistiker zu betrachten hat. Die Statistik erheischt von der Staatsgeschichte: 1stens Aufklärung über den gegenwärtigen Zustand der materiellen oder geographischen Bestandtheile des Staates, d. h., über den gegenwärtigen Zustand von Land und Leuten, oder von Gebieth und Bewohnern; sie erheischt ferner Aufklärung über den gegenwärtigen Zustand der Staatsverfassung, so wie endlich drittens auch über jenen der Staatsverwaltung. In jeder dieser drey Rücksichten aber umfaßt jenes geschichtliche Gebieth eine eigene Art von Begebenheiten, jedesmal nämlich solche, welche entweder dem einen oder einem andern jener drey Zwecke des Statistikers besonders zusagen.

In jeder dieser drey Rücksichten wird daher auch jener ganze geschichtliche Zeitraum, will man anders denselben abtheilungsweise abhandeln, in ganz verschiedene Theile zerfallen, wenigstens aus ganz verschiedenen Gründen abgetheilt werden müssen. In Beziehung auf die geographische Gestalt der heutigen europäischen Staaten ist dieser geschichtliche Zeitraum ein Inbegriff von Begebenheiten, welche die mannigfaltige Zerstückung der Oberfläche unsers Welttheils mit ihren Bewohnern, und die allmählige Verschmelzung solcher Stücke zu der heutigen geographischen Gestalt unserer Staaten darstellen; und die Abtheilung dieses geschichtlichen Ganzen wird nach Begebenheiten geschehen müssen, durch welche eine

solche Zerstückung und Verschmelzung besonders auffallende Veränderungen hervorbrachte.*)

Zur geschichtlichen Erklärung des gegenwärtigen Zustandes unserer Staatsverfassungen werden wieder jene Begebenheiten dieses Zeitraums zusammengestellt werden müssen, welche wichtigere Veränderungen in der Verfassung bezeichnen, und die bedeutendsten unter denselben werden hier allenfalls die Abtheilung bestimmen. Von der geschichtlichen Aufklärung endlich über den gegenwärtigen Zustand unserer Staatsverwaltungen wird mit Beziehung auf Staatsverwaltung dasselbe gelten.

---

*) Doch ist leicht vorauszusehen, daß man bei der geschichtlichen Darstellung der europäischen Staaten von dieser Seite nicht wird vermeiden können, auf die verschiedenen Meinungen mit Rücksicht zu nehmen, welche im öffentlichen Leben als Gründe zu solchen Theilungen und Verschmelzungen der Ländereyen galten und noch gelten, und hiedurch, da diese Gründe theils in einer gewissen Form der Regierung, theils in einem gewissen angenommenen Verwaltungssysteme liegen, gewissermaßen sich in die Gebiethe der beyden andern Abtheilungen dieser geschichtlichen Vorbereitung zu verbreiten.

Geschichte der geographischen Gestaltung der heutigen europäischen Staaten.

§. 3.

Das oben ausgezeichnete Zeitganze für unsere geschichtliche Behandlung theilen wir hier, der eben gemachten Betrachtung und der eigenthümlichen Beschaffenheit seines Inhaltes gemäß, in drey Perioden ein, deren erstere von dem durch die Völkerwanderung bewirkten Zerfallen des alten weströmischen Reiches bis auf die Theilung der großen fränkischen Monarchie (v. J. 476—843) die zweyte von hier bis auf die Zertheilung des großen spanisch-österreichischen Staates (v. J. 843—1522) sich erstreckt, und deren dritte endlich den Zeitraum von dieser letzt angeführten Begebenheit bis auf die Demüthigung des übermächtigen Frankreichs (v. J. 1522—1815) begreifen soll.

Uibrigens wird diese geschichtliche Darstellung der einzelnen europäischen Staaten ethnographisch vorgenommen werden, und zwar ethnographisch in etwas weiterem Sinne, nämlich so, daß unter gewissen geographischen Hauptländern zugleich mehrere einander benachbarte Staaten, deren Geschichte ohnedieß enger mit einander verflochten ist, als ein Ganzes aufgefaßt werden. Hiezu nun sollen die Hauptbezeichnungen Italien, Frankreich, Spanien, die brittischen Inseln, Deutschland, slavische Staaten, die

nordischen Reiche, das orientalische Kaiserthum dienen.

Erste Periode.

Italien.

§. 4.

Schon die alte Geographie weiset uns ein Italien als einen bedeutenden Landstrich in Europa auf; und eben in diesem Italien war es, wo aus der Asche des Kapitols und dem Moder der römischen Adler sich der Phönix einer neuen europäischen Staatenwelt erhob. Mit dem Sturze des Kapitols nämlich zerfiel auch das Band zwischen den Provinzen, die es beherrscht hatte, und die muthlosen Theile dieses weströmischen Reiches wurden von der ohnehin schwachen Regierung verlassen, kraftvolleren deutschen Völkerschaften unterthan, welche dem Eindringen eines mächtigen asiatischen Stammes, nämlich der Hiongnu oder Hunen nachgebend, ihre einheimischen östlichern Sitze allmählich verlassen, und diesen Asiaten Preis gegeben hatten.

Italien ward der Sammelplatz mehrerer deutscher Völker, welche sich um eine Oberherrschaft ungefähr von der Art, wie die gefallene römische gewesen war, stritten, und sich nach einander verdrängten. Nachdem nämlich Odoaker, ein Anführer der Heruler, den römischen Kaiser Romulus Augustulus besiegt, und gefangen gesetzt hatte (476), sich

er sich zum König von Italien ausrufen, und hatte bereits wieder ein Reich zusammen erobert, welches mit Ausnahme eines Theils von Gallien alle Provinzen des ehemaligen weströmischen Reiches umfaßte, als er (493) von Theodorich, König der Ostgothen überwunden, und zu Ravenna umgebracht wurde. Allein das ostgothische Reich in Italien dauerte auch nur 61 Jahre; denn obschon Theodorich mit Hülfe der orientalischen Kaiser seine Herrschaft über Italien, Sizilien, einen Theil des südlichen Galliens, über Rhätien, Vindelicien, Norikum, und einen Theil von Pannonien ausgebreitet hatte; so mußten gleichwohl seine schwachen Nachfolger schon 554 Italien den orientalischen Kaisern überlassen, die es aber auch nur bis 568 gegen die eindringenden Longobarden behaupten konnten. Dieses erobernde Volk stiftete im nördlichen Theile Italiens, d. h., in Oberitalien das lombardische (longobardische) Reich, so, daß den orientalischen Kaisern, als 842 auch die Araber in dem südlichen Theile Italiens, nämlich in Neapolis, bedeutende Eroberungen gemacht hatten, von Italien fast nichts anders übrig blieb, als ein Distrikt um Ravenna herum, welchen sie das Exarchat von Ravenna nannten. Das lombardische Reich eroberte Karl der Große (s. Frankreich) von dem letzten lombardischen Könige Desiderius (774), ließ sich die Königskrone aufsetzen, und bestätigte dem römischen Pabste denjenigen Theil des griechischen Exarchats, welchen Pi-

nordischen Reiche, das orientalische Kaiserthum dienen.

Erste Periode.

Italien.

§. 4.

Schon die alte Geographie weiset uns ein Italien als einen bedeutenden Landstrich in Europa auf; und eben in diesem Italien war es, wo aus der Asche des Kapitols und dem Moder der römischen Adler sich der Phönix einer neuen europäischen Staatenwelt erhob. Mit dem Sturze des Kapitols nämlich zerfiel auch das Band zwischen den Provinzen, die es beherrscht hatte, und die muthlosen Theile dieses weströmischen Reiches wurden von der ohnehin schwachen Regierung verlassen, kraftvolleren deutschen Völkerschaften unterthan, welche dem Eindringen eines mächtigen asiatischen Stammes, nämlich der Hiongnu oder Hunen nachgebend, ihre einheimischen östlichern Sitze allmählich verlassen, und diesen Asiaten Preis gegeben hatten.

Italien ward der Sammelplatz mehrerer deutscher Völker, welche sich um eine Oberherrschaft ungefähr von der Art, wie die gefallene römische gewesen war, stritten, und sich nach einander verdrängten. Nachdem nämlich Odoaker, ein Anführer der Heruler, den römischen Kaiser Romulus Augustulus besiegt, und gefangen gesetzt hatte (476), ließ

er sich zum König von Italien ausrufen, und hatte bereits wieder ein Reich zusammen erobert, welches mit Ausnahme eines Theils von Gallien alle Provinzen des ehemaligen weström. Reiches umfaßte, als er (493) von Theodorich, König der Ostgothen überwunden, und zu Ravenna umgebracht wurde. Allein das ostgothische Reich in Italien dauerte auch nur 61 Jahre; denn obschon Theodorich mit Hülfe der orientalischen Kaiser seine Herrschaft über Italien, Sizilien, einen Theil des südlichen Galliens, über Rhätien, Vindelicien, Norikum, und einen Theil von Pannonien ausgebreitet hatte; so mußten gleichwohl seine schwachen Nachfolger schon 554 Italien den orientalischen Kaisern überlassen, die es aber auch nur bis 568 gegen die eindringenden Longobarden behaupten konnten. Dieses erobernde Volk stiftete im nördlichen Theile Italiens, d. h., in Oberitalien das lombardische (longobardische) Reich, so, daß den orientalischen Kaisern, als 842 auch die Araber in dem südlichen Theile Italiens, nämlich in Neapolis, bedeutende Eroberungen gemacht hatten, von Italien fast nichts anders übrig blieb, als ein Distrikt um Ravenna herum, welchen sie das Exarchat von Ravenna nannten. Das lombardische Reich eroberte Karl der Große (s. Frankreich) von dem letzten lombardischen Könige Desiderius (774), ließ sich die Königskrone aufsetzen, und bestätigte dem römischen Pabste denjenigen Theil des griechischen Exarchats, welchen Pi-

Reiches angetragen hatten, den König von Neustrien Theodorich gezwungen hatte, ihn zum Majordomus von den gesammten fränkischen Reichen zu erklären, war er, so wie sein Sohn Karl Martel (seit 724), und die nachfolgenden Majoresdomus aus seiner Familie, so gut als Monarchen vom ganzen Frankenlande, während die schwachen Nachfolger des Merovä-us (Merovinger) von einem fränkischen Könige nichts als den Titel hatten. Der Majordomus Pipin der Kurze ließ sich endlich im Vertrauen auf seine Macht und auf den Beystand des Pabstes als König des Frankenlandes ausrufen, (752), und machte diese Würde in seinem Stamme erblich (Karolinger). (S. auch Italien). Sein Nachfolger Karl der Große überwand alle benachbarten deutschen Völkerschaften, und endlich nach großem Widerstande auch die Sachsen (771—800). (S. Deutschland); machte auch in Italien Eroberungen, (S. Italien) und wurde endlich, als sich die Römer von den griechischen Kaisern lossagten, und sich seinem Schutze unterwarfen, von dem Pabste Leo III. zum römischen Kaiser gekrönt (800). Endlich unterwarf sich Karl der Große auch noch die Böhmen und die Normänner, welche an der Küste der Ostsee saßen, so wie er auch in Spanien gegen die Araber Eroberungen machte. (S. Spanien)

Nach der Theilung der großen fränkischen Monarchie kam das eigentliche Frankreich an Karl des Gro-

des weströmischen Reiches an den Ufern des Oberrheins (daher Ripuarier, und am Niederrhein (Salier) sich ausgebreitet hatten, gegründet. Bereits während der letzten unruhigen Zeiten im occidentalischen Römerreiche hatten die Franken unter verschiedenen ihrer Anführer (419 Chlodio) bedeutende Stücke von Gallien erobert, aber noch immer um selbe mit den Römern (Aetius) zu kämpfen gehabt. Erst Meroväus, einer der Nachfolger des Chlodio, welcher mit seinen Franken den Römern den Sieg über die Hunnen bei Chalons erkämpfen half (451), erhielt den ruhigen Besitz von jenem am Mittelrhein gelegenen Theile Galliens, in welchem er sich mit seinen Franken gesetzt hatte. Durch den Sturz des weströmischen Reiches bekamen die Franken zwar Gelegenheit, ihre Herrschaft in Gallien noch mehr zu befestigen und auszubreiten; allein noch unter Chlodowich dem Großen (482) war Gallien unter die Westgothen (im Süden), die Burgunder, Römer und Franken getheilt. Nachdem er aber hintereinander die Römer, die Burgunder und Westgothen besiegt hatte, herrschte er über ganz Gallien.

Unter seinen Söhnen erfolgte die Abtheilung der fränkischen Monarchie in Neustrien (Westfranken) und Austrasien (Ostfranken), unter welchem letztern man in der Folge ganz Deutschland, so weit es unter fränkischer Oberherrschaft stand, begriff. Seitdem aber Pipin von Herstall (690), welchem die Austrasier die Verwaltung des

Reiches angetragen hatten, den König von Neustrien Theodorich gezwungen hatte, ihn zum Majordomus von den gesammten fränkischen Reichen zu erklären, war er, so wie sein Sohn Karl Martel (seit 724), und die nachfolgenden Majoresdomus aus seiner Familie, so gut als Monarchen vom ganzen Frankenlande, während die schwachen Nachfolger des Merovä-us (Merovinger) von einem fränkischen Könige nichts als den Titel hatten. Der Majordomus Pipin der Kurze ließ sich endlich im Vertrauen auf seine Macht und auf den Beystand des Pabstes als König des Frankenlandes ausrufen, (752), und machte diese Würde in seinem Stamme erblich (Karolinger). (S. auch Italien). Sein Nachfolger Karl der Große überwand alle benachbarten deutschen Völkerschaften, und endlich nach großem Widerstande auch die Sachsen (771 —800). (S. Deutschland); machte auch in Italien Eroberungen, (S. Italien) und wurde endlich, als sich die Römer von den griechischen Kaisern lossagten, und sich seinem Schutze unterwarfen, von dem Pabste Leo III. zum römischen Kaiser gekrönt (800). Endlich unterwarf sich Karl der Große auch noch die Böhmen und die Normänner, welche an der Küste der Ostsee saßen, so wie er auch in Spanien gegen die Araber Eroberungen machte. (S. Spanien).

Nach der Theilung der großen fränkischen Monarchie kam das eigentliche Frankreich an Karl des Gro-

ßen Enkel Karl den Kahlen. Es bestand aus Aquitanien und Neustrien, oder dem westlichen Theile des großen fränkischen Reiches, so wie es die an seinen Bruder Lothar (S. Italien) gefallenen Länder abgränzten.

Spanien.

§. 6.

In Hispanien und in das damit verbundene Lusitanien waren schon 409 verschiedene Stämme germanischer Abkunft, als: Vandalen, Westgothen, Alanen und Sueven eingewandert, von welchen die ersteren sogar nach Afrika übergingen, (429) und dort ein eigenes Reich stifteten.

Nachdem das römische Reich zerfallen war, (476) wurden die Westgothen das herrschende Volk in Hispanien, und behaupteten ihr Reich, welches sie (416) gegründet hatten, durch beinahe 300 Jahre. Als hier zu Anfange des 8ten Jahrhunderts Regierungsstreitigkeiten und innere Zwiste entstanden waren, wurden die Araber (nachher Mauren genannt) herüber zur Hülfe gerufen. Diese kamen, aber immer in größerer Anzahl; und es wurde endlich diesem Volke, welches anfangs bloß zur vermittelnden Hülfe gedungen war, leicht, die beyden streitenden Parteyen zu besiegen. (712) Die Westgothen mußten sich in die nordwestlichen Gebirge flüchten, und retteten für sich bloß noch Biscaya und Asturien; die Araber stifteten in Spanien

ein Kalifat, welches sehr mächtig wurde, und selbst Frankreich bedrohte (724).

Als aber die Araber dieses Reich in mehrere kleine Königreiche und Fürstenthümer theilten, und bald selbst unter sich uneins wurden, so konnten nicht nur die christlichen Gothen in Nordspanien ihr noch selbstständiges Gebieth erweitern, sondern auch andere unterjochte Provinzen konnten das mauriſche Joch abschütteln. Auf diese Art entstand im Jahre 831 das kleine Königreich Navarra; und von eben diesen Umständen begünstiget, hatte auch früher schon Karl der Große einen Theil von Spanien, wozu besonders die Grafschaft Barcelona (später Katalonien) gehörte, erobert. — Dieses war der Zustand, in welchem sich Hiſpanien zur Zeit jener merkwürdigen Theilung der großen fränkiſchen Monarchie befand.

Die brittiſchen Inſeln.

§. 7.

Nur von dem eigentlichen Britannien hatten die Römer den südlichen Theil erobert, und solchen zur Provinz Britannien gemacht: der nördliche Theil dieser Inſel, so wie Hibernia oder Irland, sah nie römiſche Adler. Diese Länder blieben ihren Ureinwohnern, den Galen und Belgen überlaſſen.

Als zur Zeit der Völkerwanderung und bei dem mächtigen Andrange der germaniſchen Völker gegen Rom, die Römer ihre Beſatzung aus Britannien wegziehen mußten (426), blieb dieſer schönere

südliche Theil jenes Inselandes den beständigen Beunruhigungen durch die rauhen nördlichen Bewohner, welche die Römer Pikten und Skoten nennen, ausgesetzt. Auf diese Art bedrängt riefen sie sächsische Seeräuber zu Hülfe (449), denen bald andere Sachsen, dann Angeln und Ostphalen folgten. Diese trieben nun zwar jene nördlichen Bewohner zurück, unterwarfen sich aber endlich die Britten selbst, behielten ihr Land für sich, und gründeten in Britannien sieben Angelsächsische Reiche: Kent, Sussex, Westsex, Essex, Northumberland, Ostangeln, und Mercia. Nur im westlichen Theile des südlichen Britanniens behauptete ein Theil der Britten seine Unabhängigkeit gegen die Angelsachsen, und gründete Wales. Egbert König von Westsex vereinigte endlich jene Heptarchie zu einem politischen Ganzen (802), und nannte sich zuerst König von England.

Deutschland.

§. 8.

Seit der Einwanderung mehrerer germanischer Völkerschaften in römische Provinzen nannte man jene germanischen Stämme, welche in dem alten Germanien zurückgeblieben waren, ausschließend Deutsche; und jenes alte Germanien, in wie weit es nämlich in seinen östlichen Gegenden nicht schon von dem Stamme der Slaven besetzt war, Deutschland.

Dieser ausgedehnte Landstrich war nach der Zahl der germanischen Stämme, welche in demselben ihre Sitze

gefaßt hatten, in eine Menge kleiner Länder getheilt. Am Mittelrhein wohnten noch Franken, wo später unter Karl dem Großen ein fränkisches Herzogthum entstand. Auf gleiche Art wurde das Land der Allemanen, welche sich auf dem rechten Ufer des Rheins vom Bodensee bis an die Lahn ausbreiteten, unter Karl dem Großen zu einem Herzogthume von Schwaben. So wie diese an Frankreich näher gelegenen deutschen Völker von Karl dem Großen überwunden wurden, eben so unterwarf er sich auch die entferntern germanischen Länder fast ohne Ausnahme. Er besiegte die Bayern (zwischen den Alpen, dem Lech, der Ens und der Donau), die Thüringer, welche außer dem heutigen Thüringen auch einen Theil des Harzes besaßen, und endlich nach einem 30jährigen Kampfe auch die Sachsen (800), die sich über den größten Theil von dem ehemaligen Westphalen, über das Braunschweigische, über Hildesheim und jenseits der Elbe über das jetzige Hollstein ausgebreitet hatten. Diese überwundenen deutschen Völker, denen zum Theil ihre vaterländischen Gesetze und andere Freyheiten (wie z. B. den Sachsen) belassen wurden, ließ Karl der Große durch Statthalter regieren. Und auf solche Art legte dieser große Eroberer, indem die zusammengeschmolzenen deutschen Provinzen seinem Enkel Ludwig dem Deutschen (843) als ein gewisses Ganzes überlassen werden konnten, den Grund zu dem nachmahligen aus so vielen Provinzen bestandenen und gleichwohl vereinigten deutschen Reiche.

Slavische Staaten.

§. 9.

Die Strecke Landes zwischen der Elbe und Moldau auf der einen, und der Oder auf der andern Seite wurde durch die Völkerwanderung von der Nation der Slaven, die wahrscheinlicherweise mit den Mongolischen gleichen Ursprungs sind, bevölkert.

An der Niederelbe machten sich die Wenden und Sorben (in Meißen), hinter ihnen die Obotriten (in Pommern), weiter unten die Czechen, Slaven, und Lechen (in Böhmen, Schlesien, Mähren und Pohlen,) ansässig. Diese Slaven waren noch immerfort unruhig, und machten verschiedene Eroberungszüge und Wanderungen. So drang ein Theil, wahrscheinlich schon im Anfange der Völkerwanderung, bis an die norischen und karnischen Alpen vor, und bevölkerte Krain, Kärnthen und Steyermark. Diese Carentaner-Slaven, so wie die Slaven an der Moldau und Oberelbe, unterwarf sich Karl der Große (S. auch Frankreich).

Die übrigen slavischen Stämme waren unmächtig, nur das obotritische Reich schien sich zu heben.

Die weiter unten an der Donau wohnenden Slavonier, Bosnier ꝛc. gehorchten größtentheils den griechischen Kaisern.

Nordische Reiche.

§. 10.

Die nördlichen Gegenden von Europa bewohnten verschiedene germanische, dann finnische und mongolische Völkerschaften unter mancherley politischen Vereinen. Die Dänen, wahrscheinlich ursprüngliche Gothen, Friesen und Sachsen, waren in mehrere Reiche getheilt, von welchen das riedgothische das mächtigste war. Die Suethans oder Schweden, ohne Zweifel ein gothischer Zweig, bildeten ebenfalls mehrere Staaten, unter denen sich der upsalische auszeichnete. Auf gleiche Weise sah es in Norwegen aus, welches, wie auch Schweden in seinem Norden, größtentheils von Finnen und Letten bewohnt war. In Rußland war bisher unter den dort herumschweifenden mongolischen und slavischen Stämmen an bleibende Sitze, und an eine ordentliche politische Vereinigung noch gar nicht zu denken.

Orientalisches Kaiserthum.

§. 11.

In den spätern Zeiten der römischen Imperatoren wurde nämlich daß große römische Reich in ein westliches und östliches Kaiserthum zertheilt. Das weströmische Kaiserthum ging, wie bereits erwähnt, um die Mitte des 5ten christlichen Jahrhunderts zu Grunde. Der Sturz dieses Reiches aber bewirkte im oströmischen Kaiserthume gerade keine

bedeutende Erschütterung. Es gewann vielmehr dadurch die unmittelbare Oberherrschaft über bedeutende Landstriche in Italien (S. Italien). Die griechischen Kaiser beherrschten in Europa das ehemalige Griechenland, und die Inseln des Archipelagus, ferner die weiter nördlich gelegenen Ländereyen bis an die Donau, und selbst die nördlichen Küsten des adriatischen Meeres bis Venedig. Venedig selbst aber, welches schon 409 entstanden war, behauptete sich noch immer als ein blühender Freystaat. Jedoch gehorchten den orientalischen Kaisern auch die jenseits der Donau wohnenden Gepiden, Rugier, Heruler, und die Reste der Hunnen, größtentheils Völker asiatischen Ursprungs.

Zweyte Periode.

Italien.

§. 12.

Bey der Schwäche der nachfolgenden Karolinger hatten sich viele Statthalter und Große unabhängig gemacht. Fast alle auf diese Art neu entstandene kleine Staaten wurden zwar unter den Ottonen dem deutschen Reiche unterworfen; und so geschah es auch, daß die römische Kaiserwürde an das deutsche Reich kam. Allein die deutschen Kaiser hatten unausgesetzt mit den Italienern zu kämpfen, und konnten es nicht hindern, daß, besonders als der durch

die Kreuzzüge geweckte Handel mehrere Städte reich und blühend gemacht hatte, sich mehrere anfängliche Freystaaten, obwohl unter einiger Abhängigkeit von dem deutschen Reiche, ausbildeten, welche später, etwa mit alleiniger Ausnahme von Genua, in Monarchien übergiengen, und den Herzogthümern Savoyen, Florenz, Mayland, Mantua, und Modena ihr Entstehen gaben. Besonders mächtig wurde die Republik Venedig. Sie erwarb mehrere Inseln im Archipelagus, und eignete sich fast ausschließend dem ostindischen Handel zu. Mayland kam an Deutschland, und dann an Oesterreich; Savoyen erhielt am Ende dieses Zeitraums schon bedeutende Besitzungen diesseits des Juragebirges, nämlich das eigentliche Savoyen, Piemont und die Grafschaft Nizza, Genf und Stücke vom Waadtlande. Uiber Florenz und dessen Gebieth herrschten seit 1434 die Medizeer. Das weltliche Gebieth der Päbste, oder der Kirchenstaat, wurde durch Vermächtnisse, Kauf und Eroberungen bis auf 600 □ Meilen erweitert. Aber erst im 12ten und 13ten Jahrhundert gelang es den Herren desselben, ihr Gebieth von den römischen Kaisern völlig unabhängig zu machen. In Neapel wurden die Araber von den Normännern verdrängt; und indem diese auch Sicilien hiezu eroberten, legten sie den Grund zu dem Königreiche der beiden Sicilien (1029), welches Anfangs als ein päbstliches Lehen betrachtet wurde, nach dem Aussterben der normännischen männlichen Fürstenlinie aber an

die schwäbischen Kaiser kam (1192). Der Pabst als Lehen vergab abermals dieses Königreich (1266) und zwar an Karln Prinzen von Anjou. Aber nach jener blutigen Vesper (1280) ergaben sich die Sicilianer (1282) an das spanische Haus, welches sie durch Vizekönige regierte.

Frankreich.

§. 13.

Auf ähnliche Art, wie in Italien, hatten auch hier mehrere Große und Statthalter, begünstigt durch die Schwäche der Karolinger, sich unabhängig gemacht, und besondere Reiche gegründet. So entstand (879) das Königreich Niederburgund, welches die Provence, einen Theil von Savoyen, das Gebieth von Linois und Franche Comté enthielt, und (888) auf der südöstlichen Seite des vorigen — das Königreich Oberburgund, welche beyden Königreiche bis in die neuern Zeiten von Frankreich getrennt blieben. So entstanden auch zwischen der Garonne, den Pyrenäen und dem mittelländischen Meere die Königreiche Navarra, und Barcelona. An der Nordwestküste waren Britannier und Normänner (Nordmänner, ausgewanderte Nordländer) eingewandert, und hatten der Landschaft Bretagne und Normandie ihr Entstehen gegeben. Noch erhoben sich in jenen Zeiten mehrere Herzoge zur Unabhängigkeit, und ein solcher Herzog, Hugo mit dem Beinahmen Capet, damahls Herzog von Isle de France oder

Graf von Paris war es, welcher (987) den französischen Kaiserthron für seine Familie erwarb, und so der Stifter des Capetingischen Königsstammes wurde. Dieser Herzog hatte durch seine bedeutenden Hausgüter die königliche Macht in Frankreich wieder etwas erweitert; und unter seinen Nachfolgern wurde sie, besonders durch die Errichtung der Gemeinheiten in den Städten, gegen die Kronvasallen noch wirksamer. Philipp II. eroberte einen großen Theil der britannischen oder engländischen Besitzungen im Nordwesten des Königreichs. Unter dessen Nachfolgern, Philipp III., IV., V. kamen die Grafschaft Toulouse, das Königreich Navarra und Champagne an das Reich, welches die Hauptlinie der Capetinger beherrschte. Als mit dem Nachfolger des letztern, Karl, der capetingische Hauptstamm ausgestorben war (1328), und Philipp IV. aus der Nebenlinie Valois den französischen Thron bestiegen hatte, entstand über diese Thronfolge ein Krieg mit England, in welchem die Engländer, nach der großen Niederlage bey Crecy, Calais eroberten (1347). Uiberhaupt dauerten von dieser Zeit an durch ein ganzes Jahrhundert die Kämpfe Frankreichs mit England, welches seine Besitzungen im Frankenlande immer zu erweitern suchte, fort. Auch hatte England wirklich schon bedeutende Eroberungen gemacht, als es durch die Begeisterung, welche eine Jungfrau aus der Gegend von Orleans (Jeannette d' Arc) den französischen Truppen einflößte, dieselben bis auf Calais alle wieder verlor.

Seit Ludwig XI. (1461) fing der Umfang und die Macht Frankreichs an besonders zuzunehmen. Dieser König riß beyde Burgundien nach dem Tode Karls des Kühnen, und Artois an sich, erbte auch die Länder des Hauses Anjou. Unter seinen Nachfolgern, Karl VIII., Ludwig XII. und Franz I. wurden die italienisch-französischen Kriege geführt. Im Neapolitanischen und in Oberitalien wurden wechselweise Eroberungen gemacht und verloren. Besonders eifrig äber setzte Franz I. die Kriege um das Mayländische fort, indem er, lange schon eifersüchtig auf die so sehr zunehmende Macht Karls V. (S. Deutschland), welchen er auch bei der deutschen Kaiserwahl sich vorgezogen sehen mußte, hierin als dessen Gegner auftrat, und selbst dann noch in verschiedenen Verbindungen mit andern europäischen Fürsten als solcher fortwirkte, nachdem bereits durch die Trennung der österreichischen Herrscherfamilie in eine deutsche und eine spanische Linie die Macht derselben einigermaßen getheilt war.*)

*) Ein neuerer französischer Schriftsteller sagt: „Die Anstrengungen der französischen Dynastie (nämlich von Franz dem I. anzufangen) haben die Welt vor dem Austriacorum Est Imperium Orbis Universi (Erklärung des stolzen Symbols: a, e, i, o, u, welches Karl V. so gern auf dem Getäfel seiner Paläste vervielfältigte) gerettet.

Spanien.

§. 14.

Durch die Theilung des Kalifats und die daraus häufig entstandenen Uneinigkeiten unter den Arabern, wurde dasselbe natürlich immer unfähiger, äußern Anfällen eroberungssüchtiger Völkerschaften den gehörigen Widerstand zu leisten. Den kleinern gothischen Reichen im Norden konnte es daher nicht besonders schwer werden, in ihren Eroberungen immer weiter zu greifen. Wirklich war bis zu Ende des 13ten Jahrhunderts nur noch das K. Granada den Arabern übrig geblieben, und selbst dieses erkannte bald die Oberherrschaft Kastiliens an. Jene christlichen Reiche, die sich Königreiche nannten, waren Navarra, Leon, Kastilien und Arragonien. Besonders war es Kastilien, welches sehr schnell an Umfange zunahm, indem es nicht nur von den Arabern oder Mauren viele Eroberungen machte, sondern auch durch Erbschaft und Heyrath alle übrigen christlichen Reiche in Spanien mit sich vereinigte (1109). Zwar trennte sich davon später wieder Arragonien und Návarra, aber das Königreich Leon blieb immer mit demselben vereinigt.

Von Kastilien aus war auch (1109) Portugall entstanden, indem Alfons VI. von Kastilien seinen Schwiegersohn Heinrich von Burgund in den nördlichen Provinzen seines Königreiches zum Statthalter einsetzte, und dieser sich unabhängig machte. Er erweiterte sein Land durch

Eroberungen gegen die Mauren, und nahm später den königlichen Titel an.

Arragonien erwarb auch Katalonien, und Barcelona in Südfrankreich (1237), eroberte selbst Sicilien (1282) und Sardinien (1327). Allein Navarra, welches eine Zeit lang mit Kastilien vereinigt war, hatte sich bereits früher davon getrennt (1134), kam später an Frankreich, und wurde endlich von Ferdinand dem Katholischen zum größten Theile seinem Reiche Arragonien einverleibt. Dieser Ferdinand war es, welcher durch die Heyrath mit Isabellen, Erbin von Kastilien, Arragonien und Kastilien zusammenbrachte (1469). Auch Neapel verband er mit seinem Reiche (1504). Kastilien wurde zwar (1504) an Isabellens Schwiegersohn Philipp von Oesterreich abgetreten: allein nach dessen frühem Tode (1506) wurden wieder beyde Reiche vereinigt; indem Karl, Philipps Sohn, als Ferdinand (1516) gestorben war, in dem vereinigten Reiche zu Ferdinands Nachfolger bestimmt wurde.

Die brittischen Inseln.

§. 15.

Egberts Nachfolger mußte es nicht nur geschehen lassen, daß Normänner an den Küsten Englands sich ansiedelten, sondern es konnte auch K. Alfred, dieser sonst durch seine Regierungskunst so ausgezeichnete Fürst, nicht verhindern, daß die Dänen

selbst bis in das Innere Englands vordrangen (871). Sie wurden zwar von Alfred wieder zurückgetrieben; allein unter dessen Nachfolgern gewannen die Dänen wieder die Oberhand, bis sie unter Ethelred wirklich den größten Theil Englands eroberten (1005), und in dessen Besitz durch volle 60 Jahre blieben. Dann aber landete Wilhelm Herzog von der Normandie, zu Hülfe gerufen von den unterdrückten Nachkömmlingen der angelsächsischen Könige, in England, vertrieb die Dänen, und behielt den englischen Thron für sich (1066). Nachmals wurde das Haus Anjou, aus der weiblichen Nachkommenschaft Wilhelms, welches in Frankreich große Besitzungen hatte, in Heinrich II. (genannt Plantagenet) (1154) auf den englischen Thron erhoben; und so kam es, daß das regierende Haus in England auch zugleich die Herrschaft über die ganze westliche Küste von Frankreich, nämlich über Aquitanien, Normandie und Bretagne in sich vereinigte. Dieser Heinrich erwarb auch die Insel Irland, welche bisher Normänner besessen hatten; und obwohl er, so wie seine nächsten Nachfolger gegen beständige Unruhen zu kämpfen hatten: so wurde demungeachtet unter Eduard I. noch die Grafschaft Wales England einverleibt (1284).

Auch Schottland, welches schon früher gezwungen worden war, die englische Hoheit anzuerkennen, wurde, nach Ausgang des Kennetischen Herrscherstammes, von Eduard der englischen Krone völlig unterworfen; ermannte sich aber unter dem von

den Schotten selbst gewählten K. Robert Bruce wieder zur Selbstständigkeit (1296). — Eduards Nachfolger setzten die Kämpfe mit Schottland bis zum Jahre 1357 fort, ohne jedoch dasselbe sich völlig unterworfen zu haben. Auch fingen nun jene mehr als 100jährige Kriege mit Frankreich an, welche mit abwechselndem Glücke geführt wurden (S. Frankreich), und sich damit endigten, daß die Engländer unter Heinrich VI. alle ihre französischen Besitzungen bis auf Calais verloren. Zu den für die Engländer so unglücklichen Ereignissen in diesen Kriegen haben auch jene Thronstreitigkeiten im Innern Englands viel beigetragen, welche um jene Zeit schon zwischen den Häusern Lancaster und York, und zwischen der rothen und weißen Rose rege wurden, und so lange fortdauerten, bis endlich Heinrich der VII. durch eine Verehelichung beyde Häuser vereinigte (1486), und die Ruhe im Innern herstellte. Sein Nachfolger Heinrich der VIII. bewarb sich neben Franz I. von Frankreich und Karl dem V. von Oesterreich um die deutsche Kaiserkrone, mußte sie aber dem letztern überlassen. Hierauf mischte er sich in die französisch-italienischen Kriege.

Deutschland.

§. 16.

Karls des Großen Enkel Ludwig erhielt also Deutschland als ein Reich, welches aus vielen kleinen Provinzen bestand, denen königliche Statthalter vor-

gesetzt waren. Diese Statthalter aber wußten sich unter den schwachen Karolingern eine immer ausgedehntere Gewalt zu verschaffen; sie waren zu Grafen, Fürsten und Herzogen geworden, welche beinahe unabhängig von dem deutschen Könige ihre Provinzen regierten; und als 911 das Haus der Karolinger mit Ludwig dem Kinde ausgestorben war, so standen sie gar nicht an, aus ihrer Mitte sich einen neuen König zu wählen. — So kamen zuerst Könige aus dem sächsischen Hause auf den deutschen Thron. Unter diesen wurde auch ein Stück von Oberitalien mit Deutschland verbunden, welches zuvor blos das Land zwischen dem Rhein und der Elbe in sich begriff. Diese neue Eroberung theilte das Interesse der deutschen Könige, machte die kostspieligen Römerzüge nothwendig, und verschaffte den Päbsten immer mehr Gelegenheit zur Einmischung in die deutschen Regierungsgeschäfte. Aus dieser Zeit schreibt sich auch der Kaisertitel für die Beherrscher Deutschlands her. Zwar erwarb Deutschland im 11. Jahrhunderte das arelatische Reich, und hiemit auch die Schweiz, welche einen Bestandtheil desselben ausmachte: allein unter einigen schwachen Regierungen der nachfolgenden deutschen Kaiser hatte die Macht der verschiedenen Reichsunmittelbaren oder Reichsstände sich bis zur völligen Ungebundenheit emporgeschwungen, und dadurch den rohen Zustand jenes Faustrechts erzeugt, welches sicher den ganzen Reichsverband aufgelöst haben würde, wenn nicht endlich nach einem mehrjährigen

Interregnum Rudolph aus dem Hause Habsburg (1273) als ein kräftiger deutscher Kaiser Ordnung und Ruhe wieder hergestellt hätte. Jedoch verlor Deutschland unter dessen Sohn Albrecht von Oesterreich (1298) durch den Abfall einiger Cantone in der Schweiz, die nach und nach bis auf 13 anwuchsen, und unter dem Nahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft auch wirklich ihre Unabhängigkeit behaupteten, einen ansehnlichen Theil von seinen Ländereyen. Dagegen erhob sich die Macht manches einzelnen Reichsstandes, besonders des österreichischen. Dieser vergrößerte sich durch Maximilians I. Verehelichung mit Marien, der Erbin von Burgund, um die gesammte burgundische Ländermasse; und die Erwerbung der großen spanischen Monarchie unter Maximilians Enkel Karl (als Kaiser der V.) machte vollends Oesterreich zu einer überwiegenden Macht, und zu einem Gegenstande der allgemeinen Eifersucht der übrigen europäischen Herrscher. Allein schon Karl der V. theilte seine ungeheuern Hausländer, indem er die deutsch-österreichischen Besitzungen seinem Bruder Ferdinand abtrat.

Slavische Staaten.

§. 17.

Unter den slavischen Nationen hatten besonders die Mährer unter Arnulph zu Ende des 9ten Jahrhundertes ein mächtiges Reich gestiftet. Doch es kam bald wieder in Verfall, und wurde größten-

theils Böhmen einverleibt, welches seit Boleslav I. (936) im deutschen Reichsverbande stand.

Unter den Lechen, den nachmahligen Pohlen, hatte der mächtige Stamm Piast (840) sich eine Art Herrschaft zu Wege gebracht. Den Nahmen Pohlen findet man jedoch erst im 10ten Jahrhunderte. Dieses pohlnische Reich begriff am Ende dieses Zeitraumes nicht nur die Königreiche Gallicien und Lodomerien, und die Herzogthümer Oswicin, und Zator, sondern hatte sich auch Rothreußen und Podolien unterworfen, lauter Länder, in denen sich nach und nach einzelne slavische Stämme gesetzt hatten.

Im heutigen Rußland entstanden seit dem 10ten Jahrhunderte auch mehrere Staaten, aber sie wurden von den 1238 eingefallenen Mongolen alle unterdrückt; bis Ivan Wasiliewitsch I. der Wiederhersteller eines russischen Reiches wurde, das sich sehr tapfer gegen die Mongolen behauptete.

Die an der Donau wohnenden Slaven: Slavonier, Bosnier, Servier und Kroaten waren nie sehr mächtig, und gehorchten meistens benachbarten Staaten. Eben so verloren sich die wendischen Slaven, welche Anfangs im Nordosten von Deutschland saßen, nach und nach unter verschiedene andere Völker.

Der Staat Ungarn wurde am Anfange dieses Zeitraums ebenfalls von Slaven gegründet, indem eine Abtheilung Hunen, vereinigt mit den Kumanern und Jazygern, lauter mongolische Völkerschaften, sich zuerst diesseits der Karpathen festsetzte.

Es war ein sehr unruhiges und räuberisches Volk, fiel alle benachbarten Staaten an, machte Pohlen gewissermaßen von sich abhängig, und eroberte Stücke von den österreichischen und böhmischen Ländern, wie auch Slavonien, Kroatien und Stücke von Illyrien, bis sein Gebieth am Ende dieses Zeitraumes durch Erbschaft an Oesterreich kam.

Jenseits der Weichsel entstand durch eine Eroberung der deutschen Ritter gegen die ungläubigen Esthen und Lithauer (1283) die Grundlage von dem heutigen Preußen, indem der Pabst das eroberte Land dem deutschen Orden zum Geschenk machte. Dieser behauptete es auch bis zu Ende dieser Periode tapfer gegen alle Anfälle.

Nordische Reiche.

§. 18.

Die kleinen dänischen Staaten wurden unter Gorm zu einem einzigen dänischen Königreiche vereinigt (863), zu welchem Swen I. gegen das Jahr 1000 noch einen Theil von dem nachmahligen Norwegen und England hinzu eroberte. Dessen Nachfolger Knut der Große eroberte noch größere Stücke von Norwegen, und endlich ganz England; verlor aber das letztere wieder. (S. auch brittische Inseln.) Seit Waldemar I. (welcher 1182 starb,) wuchs das Reich durch verschiedene Eroberungen an der Nordküste Deutschlands, im nachmaligen Mecklenburg und Pommern,

und noch weiter in Esthland, Kurland, Liefland und Preußen; (S. auch slavische Staaten). Jedoch nur auf kurze Zeit; denn bei den unter Waldemar II. entstandenen innern Unruhen gingen alle diese Eroberungen wieder verloren. Dauerhafter waren jene beyden Vereinigungen, in deren einer mittelst einer Heyrath Margarethens, der Tochter Waldemars III. (1387) ganz Norwegen mit Dänemark, und in deren letzterer (die kalmar'sche Union genannt) mit jenen beyden Reichen auch Schweden, nach dem Ausgange des Hauses der Folkunger, verbunden wurde (1375). Norwegen blieb nämlich diesen ganzen Zeitraum hindurch, und noch länger mit Dänemark vereinigt, und Schweden blieb es auch bis an das Ende dieses Zeitraums, da ihm denn durch Gustav Wasa seine Unabhängigkeit wieder hergestellt wurde.

Orientalisches Kaiserthum.

§. 19.

Schwache Regierungen und innere Thronstreitigkeiten brachten die Macht dieses Reiches immer mehr herunter. Besonders waren es die Glieder des Hauses Komnen, welche in steten Streitigkeiten um die Alleinherrschaft lebten, und am Ende bewirkten, daß das große griechische Kaiserthum in mehrere einzelne despotische Staaten zerrissen wurde. So entstand ein abendländisches oder lateinisches Kaiserthum (1204), so entstand aus den asiatischen

Provinzen ein Kaiserthum von Nicäa, und so wurde auch ein Kaiserthum von Trapezunt gegründet. Daher konnte es denn auch auswärtigen erobernden Völkern nicht schwer werden, Stücke von diesen bestrittenen Ländereyen an sich zu reißen; und so kam es, daß die Osmanen oder Türken schon 1283 anfingen, in Kleinasien Eroberungen zu machen, und die Venetianer in Europa diesem Reiche mehrere Provinzen und Inseln entrissen. Die Osmanen, deren Fürst Bajazeth I. sich zuerst den Titel eines Sultans beilegen ließ, (gegen 1390), drangen nun immer weiter gegen Europa vor, und 1435 eroberten sie unter Muhamed II. Constantinopel und das ganze ehemahlige morgenländische Kaiserthum. Auch unterwarf sich Muhamed II. Epirus, Bosnien, Servien, die Wallachey und die Moldau nebst mehreren Inseln im mittelländischen Meere, die er den Venetianern abnahm, und vertrieb die Genueser aus der Krim, wo sie sich unter den frühern Thronstreitigkeiten seßhaft gemacht hatten. Seine Nachfolger behaupteten nicht nur bis an das Ende dieser Periode alle türkischen Besitzungen in Europa, sondern eroberten noch bedeutende Stücke von Hungarn.

Dritte Periode.

Italien.

§. 20.

Durch die Theilung der österreichischen Länder zwischen Karl V. und seinem Bruder Ferdinand waren Mayland, Neapel und Sicilien an Spanien gekommen. Hiedurch wurde Spanien die herrschende Macht in Italien; allein noch immer hatte es im Mayländischen mit Frankreich Krieg zu führen. Karl blieb Sieger; ließ sich zum König der Lombardie krönen, und vergab Mayland als Lehen auf gleiche Art, wie schon früher durch Rudolphs II. Belehnung Modena an einen Abkömmling aus dem Hause Este gekommen war. Florenz, noch immer unter den Mediceern, so wie auch Savoyen blieben bei ihrer bisherigen Ausdehnung, außer daß Genf sich der Herrschaft des letztern auf immer entzog. Der Kirchenstaat gewann im 16ten und 17ten Jahrhunderte mehrere Ländereyen in Italien, als: Bologna, die Mark Ancona, das Herzogthum Ferrara, Urbino, dann Castro und Ronciglione. Die beiden Sicilien wurden noch immer unter spanischer Hoheit von Vicekönigen verwaltet.

Eine bedeutende Veränderung in den italienischen Staaten brachte der auf den spanischen Erbfolgekrieg gefolgte Utrechter Friede (1713) hervor. An die deutsche Linie des Hauses Oesterreich fiel Mayland,

Neapel, und Sardinien; Savoyen erhielt Sicilien und die Anwartschaft auf die ganze spanische Monarchie. In dem bald darauf gefolgten Wiener Frieden (1734), der dem Kriege wegen der pohlnischen Königswahl ein Ende machte, bekam Don Carlos, ein spanischer Prinz, (S. Spanien) Neapel und Sicilien. Dieser Prinz stiftete eine eigene von Spanien abgesonderte Dynastie, welche bis itzt die Regierung dieser beyden Reiche behauptete, außer daß zur Zeit des mächtigen Eroberers Napoleon Bonaparte Neapel von den Franzosen besetzt wurde, worauf von dem Jahre 1805 bis 1814 Napoleons Bruder Joseph Bonaparte, und dann ein Günstling jenes Eroberers, Joachim Mürat, eine angemaßte Zwischenregierung behauptete, welche jedoch mit dem Sturze des mächtigen französischen Reiches zugleich zerfiel, und der alten Dynastie wieder Platz machte. In eben jenem Wiener Frieden erhielt Savoyen, welches Sicilien abgetreten hatte, Sardinien; und so wurde aus Savoyen ein Königreich Sardinien, welches, nachdem es von 1792 bis 1810 den ihre Macht immer mehr ausbreitenden Franzosen (S. Frankreich) alle seine Länder in Oberitalien eingeräumt hatte, und blos auf die Insel Sardinien beschränkt war, nach dem Sturze dieser französischen Uibermacht wieder zu der heutigen Ausdehnung gelangte. Florenz, nunmehr Toscana genannt, erhielt nach dem Abgange der Mediceer als ein Großherzogthum Franz, Herzog von Lothringen, welcher sein Herzog-

thum Lothringen dem vertriebenen Könige von Pohlen Stanislaus abtrat. Dieses Großherzogthum wurde, als Franz der Kaiserin von Oesterreich, Maria Theresia, Gemahl wurde, zu einer Sekundogenitur von Oesterreich gemacht, und einer österreichischen Nebenlinie übergeben. Nachdem diese ebenfalls von den Franzosen vertrieben, und Anfangs mit Salzburg sammt Berchtesgaden, dann mit Würzburg entschädigt worden war, wurde 1814 durch die Macht der Alliirten diese Linie in ihre alte Besitzung von Toscana wieder eingesetzt. Jene Seitenlinie von dem spanischen Hause, welche seit dem Aachner Frieden Parma, Piacenza und Guastalla besessen, und nach dem Verluste dieser Länder an die Franzosen (S. weiter unten) Toscana unter dem Titel eines Königreichs von Hetrurien erhalten hatte, wurde nun mit dem Herzogthume Lucca entschädigt. Genua wurde gleich am Anfange dieser Periode durch seinen edlen Bürger Andreas Doria aus der Herrschaft Frankreichs befreyt. Nachdem es lange als unabhängiger Freystaat bestanden hatte, mußte es zu den Zeiten der französischen Uibermacht (1797) unter dem Nahmen Ligurien eine veränderte Verfassung annehmen, wodurch es zum Theile von Frankreich wieder abhängig ward. Endlich wurde es (1804) dem französischem Reiche förmlich einverleibt, durch die glücklichen Fortschritte der Alliirten aber (1815) wieder zu seiner Unabhängigkeit hergestellt. Mayland und Mantua,

welche Länder seither Oesterreich unter dem Namen der österreichischen Lombardie besaß, wurden durch den Frieden zu Campo Formio (1797) bei dem immer zunehmenden Kriegsglücke der Franzosen (S. Frankreich) sammt dem Herzogthume Modena, das durch eine Heyrath an Oesterreich gekommen war, und der schon früher von den Franzosen gestifteten cisalpinischen Republik in eine italienische Republik zusammengeschmolzen, welche nach und nach mit Parma, Piacenza und Guastalla, wie auch mit den gesammten Ländern des Kirchenstaates vermehrt, und endlich in ein Königreich Italien verwandelt wurde. Oesterreich erhielt für den Verlust seiner italienischen Provinzen als eine Art Entschädigung einen Theil der Venetianischen Republik, welche, nachdem sie bisher noch immer als ein blühender Handelsstaat bestanden hatte, im Lüneviller Frieden (1801) förmlich aufgelöst wurde. Auch diese österreichischen Besitzungen wurden zwar später noch mit dem Königreiche Italien vereinigt (1805); allein das ganze Königreich zerfiel mit dem Sturze des übermächtigen Frankreichs; und die heutige Gestalt der Dinge in Italien griff Platz.

Frankreich.

§. 21.

Nachdem Franz I. von Karl V. in Pavia war gefangen genommen worden, mußte er den für

die Vergrößerung Frankreichs so nachtheiligen Frieden von Madrid (1526) eingehen, in welchem er allen Ansprüchen auf Mayland, Genua, und Neapel entsagte, auch das Herzogthum Burgund und die Lehenshoheit über Flandern und Artois an Karln abtrat. Unter Heinrich II., Franz I. Nachfolger, wurde den Engländern ihre letzte Besitzung in Frankreich — Calais entrissen (1558). Unter seinen Nachfolgern Franz II., Karl IX. und Heinrich III., während deren Regierung in Frankreich Religionsunruhen wütheten, wurde im Ganzen der Umfang Frankreichs nicht vermindert. Eben so blieb es, als Heinrich IV. aus der Nebenlinie Bourbons den Französischen Thron bestiegen hatte, und unter seinem unmittelbaren Nachfolger Ludwig XIII. Jedoch gewann unter diesen Regenten die königliche Hausmacht immer mehr die Uiberlegenheit über die mächtigen Kronvasallen, und dieser Gewinn hatte eine unbedingtere Unterwürfigkeit derselben unter den König, und eine gewisse vollkommenere Einheit im französischen Reiche zur Folge. Der eroberungssüchtige Ludwig XIV., unterstützt von dem nicht minder auf die Vergrößerung der königlichen Macht bedachten Minister Manzarini, erwarb im westphälischen Frieden (1648) Metz, Toul, Verdun, dann Elsaß mit 10 Reichsstädten, Sundgau, Breysach, und das Besatzungsrecht in Philippsburg, wozu der pyrenäische Friede (1659) noch Rousillon, Perpignan und Conflans nebst einem

beträchtlichen Strich in den Niederlanden hinzufügte. Die Eroberungsſucht dieſes Königs, genährt von der überlegenen Politik des franzöſiſchen Hofes, ſpannte ſeine Anſprüche immer höher, und hieß ihn Spanien und die vereinigten Niederlande (S. Spanien) bekriegen. Er vergrößerte auch wirklich im Aachner Frieden (1668) das franzöſiſche Reich durch Flandern, und im Nimweger Frieden (1679) durch die Grafſchaft Burgund nebſt 16 niederländiſchen Plätzen. Doch war er in dem Kriege, den er wegen der engliſchen Königswahl führte, nicht ſo glücklich, indem er in demſelben einige durch die Reunionskammern verſuchte Erweiterungen am Rhein aufgeben, und Philippsburg nebſt Breyſach abtreten mußte. Seine Länderſucht, verbunden mit einer großen Kriegsmacht, war es auch, welche bewirkte, daß ſein Enkel Philipp von Anjou von Karln II. von Spanien zu ſeinem Erben ernannt wurde, und daß ſonach, als der Raſtadter und Badner Friede nach dem Tode Karls II. dieſe Nachfolge beſtätigte, eine bourboniſche Linie auf den ſpaniſchen Thron kam. Ludwig XV. erwarb nach dem Tode des pohlniſchen Königs Staniſlaus Leszinſky Lothringen und Bar (1762), und mittelſt einer Ablöſung von Genua die Inſel Korſika. Unter Ludwig XVI. brachte die große Unzufriedenheit über den Druck der Finanzen einen Aufſtand der franzöſiſchen Nation hervor; welcher bald faſt

ganz Europa zum Kriege gegen dieselbe aufreizte. Dieser Krieg, welcher bis auf das Jahr 1816 mit geringer Unterbrechung fortdauerte, wurde bis zu 1813 zur steten Vergrößerung des französischen Reiches geführt, indem es, besonders unter dem Oberbefehl des tapfern Generals, nachmaligen Consuls und endlichen Kaisers Napoleon Bonaparte, nicht nur nach und nach alle jene Eroberungen in Italien (S. Italien) machte, sondern auch insbesondere in dem Lüneviller Frieden 1811 die österreichischen Niederlande und das linke Rheinufer von Deutschland erwarb. Die Mediationsakte von 1804, durch welche Kaiser Napoleon als Vermittler der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt wurde, machte ihn zugleich zum Schutzherrn des zur eigenen Republik gewordenen Walliserlandes und zum Lehensherrn des dem Marschall Berthier überlassenen Fürstenthums Neufchatel und Valengin. Im Preßburger Frieden (1805) wurde ihm von Oesterreich: Venedig, Istrien, Damatien, mit den Inseln und dem Distrikte von Cattaro wie auch Parzellen von Görz abgetreten, und nachdem er durch die Rheinbundsakte (1806), welche dem deutschen Reiche seine völlige Auflösung brachte, Protektor einer Verbindung von 17, später 39 ehemaligen deutschen Reichsständen, und Gebiether über ihre Truppen und Finanzen geworden war, konnte er um so leichter nochmahls Oesterreich mit glücklichem Erfolge an-

fallen, demselben im Wiener Frieden (1809) Krain, das Gebieth von Triest, den Villacher Kreis von Kärnthen, und einen Theil Kroatiens entreissen, er konnte die batavische Republik Anfangs ebenfalls schmälern, dann dieselbe als ein Königreich seinem Bruder Ludwig übergeben, und endlich seinem Reiche förmlich einverleiben; er konnte mehrere deutsche Fürsten (S. Deutschland) aus ihren Besitzungen vertreiben, und dieselben seinen Kreaturen zutheilen, ja er konnte selbst Spanien und Portugall gröstentheils erobern; und sonach leicht zu dem Glauben an eine Universalmonarchie in Europa verführt werden. Dieser schwindelnde Gedanke aber, da er mit dem erwachenden Selbstgefühl der deutschen Nation etwas hart zusammenstieß, bereitete seiner Höhe auf deutschem Gefilde das Grab. Die Völkerschlacht bei Leipzig wurde geschlagen (1813); Napoleon seines Thrones entsetzt, und die Ausdehnung Frankreichs mit wenniger Abänderung in jenen Zustand zurückgesetzt, (1814—15) in welchem sie sich im Jahre 1792 befand.

Spanien.

§. 22.

Unter Karl V. und seinem Sohne Philipp II. war Spanien zu dem höchsten Gipfel seiner Macht, und insbesondere zu einer ungemeinen Ausdehnung in seinen Besitzungen gelangt. Nebst vielen Ländereyen außerhalb Europa gehörte itzt zur spanischen Monar-

chie nicht nur das eigentliche Spanien und die Inseln Majorka, Minorka und Ivisa im mittelländischen Meere, sondern auch mehrere Italienische Besitzungen (S. Italien), die Niederlande, welche unter Karln V. bis auf 17 verschiedene Besitzungen herangewachsen waren, und Portugall, welches nach dem Tode Sebastians, Philipp der II. von Spanien ebenfalls an sich zu bringen wußte. Allein noch unter diesem Könige verlor Spanien einen ansehnlichen Theil seiner Besitzungen, durch den Abfall mehrerer Provinzen in den Niederlanden. Sie erklärten sich in der Utrechter Union (1579) für unabhängig, und wurden als Republik Holland von allen europäischen Mächten im westphälischen Frieden (1648) anerkannt. Nach verschiedenen Schicksalen (S. Frankreich) bestehen sie endlich wieder, bedeutend erweitert, als ein unabhängiger Staat unter dem Nahmen des Königreichs der Niederlande. Auf ähnliche Art gieng unter Philipp IV. Portugall wieder verloren, (1640) welches das Haus Braganza an sich brachte, und es bis auf die neuesten Zeiten beherrschte, da es dann 1807 diese seine europäischen Besitzungen verlassen, und sich nach Brasilien begeben mußte, von woher es nun bereits nach dem Sturze der französischen Weltherrschaft dieses sein europäisches Land wieder regiert. Philipp IV. mußte auch im pyrenäischen, und Karl II. im Nimmweger Frieden bedeutende Ländereyen an Frankreich abtreten (S. Frankreich).

Den auf den Tod Karls II. gefolgten spanisch-österreichischen Successionskrieg endigte der Utrechter Friede damit, daß zwar Philipp von Anjou für sich und seine Familie den Thron Spaniens behielt, aber an Oesterreich Mayland, Neapel, Sardinien und die noch übrigen spanischen Niederlande; an Savoyen Sicilien nebst der Anwartschaft auf Spanien abtreten; den Engländern aber Minorka und Gibraltar überlassen mußte. Im wiener Frieden (1738) erhielt zwar Spanien für den Prinzen Don Karlos Neapel und Sicilien, mußte aber Parma und Piacenza, welche beyde Herzogthümer für diesen Prinzen bestimmt waren, an Oesterreich abtreten (S. Italien). Ferdinand VI. erwarb durch den Aachner Frieden (1740), der den österreichischen Erbfolgekrieg endigte, für seinen Bruder Philipp Parma, Piacenza und Guastalla, und Karl der III., welcher Gibraltar lange fruchtlos gegen die Engländer belagert hatte, im Frieden zu Versailles (1783) wenigstens die Insel Minorka wieder. Als Karl IV. die Regierung niedergelegt hatte, und sein Sohn Ferdinand VII. vom Kaiser Napoleon zu Bayonne gezwungen worden war, dem Throne Spaniens zu Gunsten Frankreichs zu entsagen, führte durch einige Zeit Joseph Bonaparte, ein Bruder Napoleons, als ein neu ernannter König die Regierung über Spanien. Allein durch die Widersetzlichkeit der Nation, und besonders durch den Sturz Napoleons

wurde Spanien sein voriges Herrscherhaus wieder gegeben.

Die brittischen Inseln.

§. 23.

England, welches nun anfieng den Seehandel für eine Hauptquelle seines Reichthums und seiner Macht anzusehen, trachtete nicht so sehr nach ausgedehnten Besitzungen auf dem Continente Europens, als es vielmehr nur darauf ausgieng, sich das übrige Europa in Beziehung auf Handel und Produktion zinsbar zu machen. Doch forderte auch dieses Interesse, daß sie wenigstens an den Küsten des festen Landes von Europa schickliche Niederlassungen und Landungsplätze für ihre Handelsschiffe besitzen. Daraus erklärt sich denn das Bemühen Englands, wenigstens die Besitzung von Calais in Frankreich noch für sich zu erhalten, welche aber demohngeachtet (1553) an Frankreich verloren gieng. Dieses Interesse Englands zeigt sich auch in den beyden Königswahlen, in deren einer (1688) Wilhelm von Oranien, Statthalter der Republik Holland, und in deren anderer Georg, Churfürst von Hannover (1714) auf den englischen Thron gerufen wurde, indem man offenbar auf diese Art einmal die holländischen Besitzungen, und das anderemal die hannoveranischen Länder, zur Unterstützung des Handels, mit England in nähere Verbindung bringen wollte. Eine gleiche Absicht offenbart sich auch bey der Be-

werbung Englands im Utrechter Frieden um Gibraltar, und um die Insel Minorka (S. Spanien.) Im Jahre 1707 wurde Schottland, und 1800 auch Irland auf beständige Zeiten mit England zu Einem Reiche vereinigt, und für die vereinigten Staaten von England und Schottland der Nahme Großbritannien, für alle drey Reiche aber der Nahme vereinigtes Königreich von Großbrittanien und Irland eingeführt. Nachdem Großbritannien während der neuern französischen Unruhen und der immer steigenden Macht Frankreichs die Insel Malta, welche schon 1799 den Franzosen abgenommen worden war, und endlich selbst seine Stammbesitzung Hannover verloren hatte, wurde demselben im Pariser Frieden 1814 nicht nur die volle Souveränität über Malta zugesprochen, und Hannover wieder zuerkannt, sondern es wurde auch die Republik der joniſchen oder sieben vereinigten Inseln (S. Türk. Kaiserthum) unter den ausschließlichen Schutz Großbritanniens gestellt.

Deutschland.

§. 24.

Schon seit längerer Zeit hatten die deutschen Reichsstände, und unter diesen besonders die Churfürsten, als die mächtigsten derselben, nur mit Eifersucht auf die Vergrößerungen Oesterreichs gesehen, dessen Erzherzoge gewissermaßen schon ein Herkommen

stets zu ihren Kaisern bestimmte. Die Theilung jener großen spanisch-österreichischen Monarchie, welche Karl V. endlich vornahm, scheint daher, wenn auch hauptsächlich die thätige Verwendung Franz des I. von Frankreich und anderer Regenten Europens für die Erhaltung eines gewissen Gleichgewichtes unter den europäischen Mächten, doch auch eine gewisse Besorgniß der deutschen Reichsstände mit zu ihrem Grunde gehabt zu haben. Daher widersetzten sich auch die Reichsstände der Wahl Ferdinands I. zum Kaiser, besonders da er seine österreichisch-deutschen Länder durch Böhmen und Ungarn vergrößerte, wiewohl vergebens. Dagegen benutzten aber die Reichsstände die Reformation, um sich nach und nach aus dem Reichsverbande, welcher ihrer Unabhängigkeit völlig den Untergange drohte, zu ziehen. In jenem 30jährigen Religionskriege, welchen größtentheils der Kaiser mit seinen nun protestantisch gewordenen Reichsständen führte, wurde das Band des Reiches ziemlich gelockert, indem der westphälische Friede den Reichsständen, welche wechselweise in ihren Ländereyen vergrößert oder vermindert worden waren,*) ihre Territorialhoheit bestätigte. Schweden erhielt durch diesen Frieden (zu Osnabrück geschlossen) nebst Rügen und

*) Die protestantischen Fürsten vergrößerten sich nämlich besonders durch Sekularisirung geistlicher Stifter.

dem größten Theil von Pommern, auch Bremen und Verden, und Frankreich (mit dem der Friede zu Münster geschlossen wurde) ebenfalls Stücke von Deutschland auf dem linken Rheinufer (S. Frankreich). An eben dieses Frankreich, dessen Politik seit Franz dem I. stets auf die Entkraftung des österreichischen Hauses, wenn auch selbst auf Unkosten des deutschen Reiches gerichtet war, wurde im Nimmweger Frieden (1679) statt Philippsburg Freyburg, und bald hierauf im tiefsten Frieden blos durch die Uibermacht seines Königs Ludwig XIV. die 10 vereinigten Reichsstädte, Elsaß, und unter dem Titel eines Zugehörs *) zu den bereits erworbenen Erzbisthümern Metz, Toul, und Verdün noch mehrere andere Ländereyen abgetreten (S. auch Frankreich). Unter diesem Titel besetzte er endlich auch die Reichsstadt Straßburg, und öffnete sich hiedurch den Eingang nach Deutschland. Dieses reunirte Land kam zwar größtentheils wieder im Frieden zu Ryswick (1697) an Deutschland zurück, allein Straßburg, und was dazu am linken Rheinufer gehörte, blieb bei Frankreich. Aber am rechten Rheinufer konnte Ludwig nichts erobern; ja er mußte selbst die Länder, welche er im spanisch-österreichischen Successionskriege auf diesem Rheinufer besetzt hatte, nach dem Rastadter Frieden (1717) wieder

*) So wurde es durch die Reunionskammern bestimmt.

räumen. In den Wiener Präliminarien (1735) wurde Lothringen zu Gunsten Frankreichs von Deutschland abgerissen, indem es später an Frankreich fiel (S. Frankreich). In den neuern Kriegen, welche Deutschland gegen das aufrührerische Frankreich zu führen hatte, wurden die guten Fortschritte seines Kriegsglückes besonders durch den Separatfrieden Preußens zu Basel, und durch Separatfrieden anderer deutscher Fürsten gehindert; und Deutschland verlor in dem Lüneviller Frieden (1801) alle seine Länder am linken Rheinufer. Die Reichslehen in Italien wurden auch aufgehoben, und die Reichsstände, die ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren hatten, durch Säkularisirung geistlicher Stifter entschädigt. Nach dem Frieden zu Preßburg mußte der Kaiser von Deutschland allen oberlehnsherrlichen Rechten im bayrischen, fränkischen und schwäbischen Kreise entsagen, und die Churfürsten von Bayern und Würtemberg, welche seit dem durch Frankreichs Protektion Könige geworden waren, so wie auch der auf gleiche Art zum Großherzoge gewordene Markgraf von Baden, leisteten eine ähnliche Entsagung in Beziehung auf den österreichischen Kreis. Nachdem Frankreich durch die Errichtung des Rheinbundes (S. Frankreich) das Interesse der meisten ehemaligen Reichsstände von jenem des deutschen Reiches getrennt hatte; wurde das deutsche Reich auch völlig aufgelöst, und die deutschen Reichsstände zu souveränen Fürsten erhoben. Allein

nach dem Sturze des gewaltigen Protektors dieses Bundes bildete sich ein anderer deutscher Bund, der jedoch bis itzt noch nicht vollkommen organisirt ist.

Slavische Staaten.

§. 25.

Böhmen, welches bisher unter dem Schutze des deutschen Reiches immer noch eine Art Wahlfreyheit behauptet hatte, versuchte am Anfange dieses Zeitraumes noch einmal von dieser Freyheit Gebrauch zu machen, mußte aber den Versuch damit schwer büßen, daß seine Stände ihre Vorrechte größtentheils verloren, und daß dasselbe den österreichischen Ländern förmlich einverleibt wurde. Auch Ungarn sammt Siebenbürgen ward, nachdem zuvor nicht unbedeutende Unruhen, von einigen andern Kronprätendenten erregt, hatten gedämpft werden müssen, ein gleiches Schicksal; nur behielten dort die Stände der Nation auch ihre alten Vorrechte. Pohlen vergrößerte sich unter den Wahlkönigen, welche nach dem Aussterben des Hauses Piast (1525) auf einander gefolgt waren, durch Massovien und Liefland (1526 — 1561). Als aber die steten Uneinigkeiten der pohlnischen Großen bei ihren Königswahlen die Unordnung in diesem Reiche bis zu einer völligen Anarchie vermehrt, und auswärtigen Mächten eine immer größere Einmischung in ihre Staatshändel gestattet hatten, wurde dieses Reich (1772) durch

eine Vereinigung zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland um den größten Theil seiner bisherigen Besitzungen vermindert. Oesterreich nämlich erhielt Gallicien und Lodomerien, auf welche es aus gewissen Familienverträgen zwischen den ungarischen und pohlnischen Königen Ansprüche zu haben vorgab; Preußen erhielt Westpreußen, (außer Thorn und Danzig) nebst dem Netzdistrikte; und Rußland das Land zwischen der Düna und dem Dnieper. Dem noch übrigen Theile des ehemaligen Pohlens ward eine neue Verfassung gegeben, welche denselben auf eine gewisse Art von Rußland abhängig machte. Als sich aber dieses noch übrige Pohlen gegen die Anmaßungen Rußlands sträubte, erfolgte 1798 die zweyte Theilung Pohlens, bei welcher Rußland einen großen Theil von Liefland und von Kleinpohlen sammt der Ukraine, und Preußen den größten Theil von Großpohlen nebst Danzig und Thorn erhielt. Endlich gieng selbst das Uibrige von Pohlen, nachdem die Bewohner desselben einen Aufstand gegen die Russen gewagt hatten, gar verloren; so daß also Pohlen gänzlich aus der Reihe der Staaten verschwand. Später, unter Napoleons Dictatur, entstand aus einigen ehemals pohlnischen Ländern ein Herzogthum Warschau, unter sächsischer Hohheit. Dieses wurde, mit wenigen Abänderungen, nach dem Sturze des übermachtigen Frankreichs in das heutige Königreich Pohlen verwandelt. Preußen wurde 1525 von Pohlen völlig unabhängig, und in ein erbli-

ches Herzogthum verwandelt, welches Albrecht Markgraf von Brandenburg gegen alle Einsprüche des deutschen Ordens und K. Karls V. in Besitz nahm. Er legte deßhalb seine Großmeisterwürde nieder, nahm die lutherische Religion an, und vermählte sich. Im westphälischen Frieden wurde dieses Herzogthum durch den größten Theil von Hinterpommern, durch Halberstadt, Minden, und fast das ganze Gebieth von Magdeburg vergrößert. Im Jahre 1701 wurde es zu einem Königreiche, erwarb 1707 das Fürstenthum Neufchatel und die Grafschaft Valengin, und brachte nach und nach mehrere deutsche Besitzungen unter seine Hoheit, nämlich fast ganz Schlesien, mit der Grafschaft Glatz, und das Fürstenthum Ostfriesland. Bei der Zerstückung Pohlens (S. oben) fielen ebenfalls nicht unbedeutende Ländereyen zu Preußen; und dieser Staat ward sonach schon durch die Ausgedehntheit seiner Ländereyen sehr bedeutend. Allein durch Frankreichs Uibermacht wurde er, besonders in Folge des Tilsiter Friedens, (1807) fast um die Hälfte seiner Besitzungen, nämlich um den größten Theil von dem preußischen Pohlen (Süd- und Neuostpreußen, ein Theil des Netzdistriktes, Danzig mit einem Gebiethe von 2 Meilen, und dem Kottbuser Kreise, welchen letztern Sachsen erhielt,) und um alle Länder zwischen dem Rhein und der Elbe gebracht. Diese Zeit her spielte Preußen eine sehr untergeordnete Rolle, bis der deutsche Völkerverein auch ihm zu seinem jetzigen Ansehen verhalf.

Nordische Reiche.

§. 26.

Die Dänen wählten nun, nach Ausgang des Oldenburg-Delmenhorstischen Hauses mit Christian dem II., den Herzog Friedrich aus dem Hause Schleswig-Hollstein für das vereinigte Reich von Dänemark und Norwegen zum Könige (1523). Seine nächsten Nachfolger giengen weniger auf Eroberungen und auswärtige Vergrößerungen ihrer Ländereyen aus, sondern lebten größtentheils den Künsten des Friedens. Friedrich III. aber fing 1658 mit Schweden einen Krieg an, und verlor in demselben, nachdem ihn der Friede zu Rotschild und Kopenhagen geendigt hatte, Hollstein, Schleswig und Jütland (außer Bornholm und Drontheim). Christian V. vereinigte (1670) Oldenburg und Delmenhorst mit dem dänischen Reiche, und machte verschiedene Versuche, die Stadt Hamburg von sich gänzlich abhängig zu machen. Sein Nachfolger Friedrich IV. unterwarf sich Schleswig. Christian VII. entsagte (1768) durch einen Vergleich allen Ansprüchen auf die Landeshoheit über die Stadt Hamburg, und schloß (1773) einen Vertrag, zu folge dessen Oldenburg und Delmenhorst an Rußland abgetreten, dagegen aber ganz Hollstein mit Dänemark vereiniget wurde. Da in den neuesten französischen Eroberungskriegen Dänemark auf der Seite Frankreichs war und blieb, wurde ihm nach dem

Sturze Napoleons Norwegen abgesprochen; aber doch mit einigen deutschen Besitzungen zum Theile Entschädigung geleistet.

Dem von Gustav Wasa erneuerten schwedischen Reiche erwarb dessen tapferer Enkel Gustav Adolph (1617) von Rußland Kexholm, Karelien und Ingermannland, und von Pohlen Liefland. An dem 30jährigen Kriege nahm er zur Unterstützung der Protestanten Antheil; und im westphälischen Frieden erhielt denn auch Schweden bedeutende Vergrößerungen (S. Deutschland). Mit Karl Gustav kam (1655) eine Linie der Pfalzgrafen von Zweybrücken auf den schwedischen Thron, und dessen Nachfolger Karl X. war es, der gegen Friedrich III. von Dänemark (S. oben) bedeutende Eroberungen machte. Durch die unglücklichen Kriege aber unter Karl XII. verlor Schweden an Rußland Liefland, Esthland, Ingermannland und einen Theil von Finnland; an Preußen Stettin und Pommern bis an die Peene; an Braunschweig-Lüneburg Bremen und Verden. Nach dem Tode Ulrikens, einer Schwester Karls XII., ward das Haus der Herzoge von Holstein in der Person Adolph Friedrichs auf den schwedischen Thron erhoben. Gustav Adolph II. erhielt das verlorene Finnland von Rußland zwar zurück; allein Gustav IV. verlor durch seinen Starrsinn abermals ganz Finnland an den russischen Staat. Er wurde von den Ständen der Regierung förmlich entsetzt; und sein Oheim, Her-

zog von Südermannland wurde zum König gewählt. Unter diesem Könige, Karl XIII., welcher nach dem unvermutheten Tode seines angenommenen Sohnes Karl August, Prinzen von Hollstein-Augustenburg, den französischen General Bernadotte, Prinzen von Pontecorvo, unter dem Nahmen Karl Johann zum Kronprinzen und zu seinem Nachfolger angenommen hat, wurde von Schweden Norwegen erworben; dagegen die Insel Rügen und Schwedisch-Pommern abgetreten.

Rußland, welches bereits von Iwan Wasiliewitsch I. wieder hergestellt war, wurde unter Iwan II. zwar gegen Asien hin ungemein erweitert; allein es verlor unter diesem Beherrscher, dem ersten Czáar von Rußland, Liefland an Pohlen, und Karelien nebst Ingermannland an Schweden (S. oben). Zwar erhielt Rußland später Karelien und Ingermannland zurück, verlor aber dagegen Esthland (S. oben). Michael Romanov, welcher 1613 den russischen Thron bestieg, und der Stifter der itzt regierenden Kaiserfamilie wurde, war zwar im Kriege gegen Pohlen nicht glücklich, allein sein Nachfolger, Peter der Große, machte große Eroberungen gegen Schweden (Siehe oben.) Später gewann Rußland in Europa an Besitzungen durch die Theilung Pohlens (S. slavische Staaten), durch die freywillige Unterwerfung Curlands und durch die Eroberung der Krim von den Türken (S. türkisches Kaiserthum). Alexander I. erwarb im tilsi-

ter Frieden von Preußen ein Stück von Neuostpreußen (von beiläufig 200 □ Meilen); im Frieden zu Wien (1809) den Tarnopoler Kreis vom österreichischen Gallicien, und im Frieden zu Friedrichshall von Schweden ganz Finnland. Nebst allen diesen Ländereyen kam noch an Rußland durch den Frieden zu Bukarest (1812) das Fürstenthum Moldau bis an die Pruth, so wie das linke Ufer der Donau bis an die Düna; und das 1815 entstandene Königreich Pohlen steht unter seiner Hoheit.

Das türkische Reich (in Europa).

§. 27.

Die kriegerischen Nachfolger des Sultans Mahomed des I., welcher Constantinopel eroberte, suchten ihre Macht in Europa immer mehr auszudehnen. Zu diesem Zwecke benützte sogleich Soleyman III. die Unruhen, welche in Ungarn nach dem Tode des Königs Ludwig (1527) wegen der Thronfolge entstanden waren. Er verhalf dem Kronprätendenten Zapolya gegen den Kaiser Ferdinand I. zu einem Stücke von Ungarn, welches ihm in dem Frieden zu Waizen für seine Lebenszeit zugesprochen wurde, jedoch unter der Schutzherrschaft der Türken blieb; und auch nachher war Ungarn und Siebenbürgen noch lange ein Zankapfel zwischen dem türkischen Sultan und dem Beherrscher der österreichischen Länder: bis endlich Mustapha II.

in Folge eines entscheidenden Sieges, welchen Prinz Eugen über das türkische Heer erfocht, im Karlowitzer Frieden (1699) an den Kaiser Leopold I. Siebenbürgen, Slavonien, und Ungarn bis auf das Temeswarer Banat, also nach der Abgränzung der Donau, Theiß und der Maroſch, abtreten mußte. Die Republik Venedig erhielt zugleich außer Lepanto alles, was ſie in Morea und Dalmatien erobert hatte; nur die Republik Raguſa blieb unabhängig. Außerdem fiel an Pohlen zurück, was Mahomed IV. von Podolien abgeriſſen hatte, ſo wie auch Rußland Aſow mit ſeinem Gebiethe behielt. Aber die Türken, bei denen überhaupt jeder Friede nur in Geſtalt eines Waffenſtillſtandes, alſo nur auf gewiſſe Jahre geſchloſſen wurde, und denen daher auch dieſer Friedensſchluß nicht ſo heilig und unverletzlich ſchien, griffen bald wieder Oeſterreich und Venedig an. Aber ſie mußten in dem hierauf (1718) geſchloſſenem Paſſarowitzer Frieden an Oeſterreich das temeswarer Banat, die Walachey bis an die Aluta, Belgrad mit einem Theile von Servien und einige Stücke von Bosnien; an Venedig aber mehrere Städte in Dalmatien und Albanien abtreten; nur behielten ſie Morea. Glücklicher war die Pforte in dem achtzehn Jahre nachher zwiſchen derſelben und Rußland ausgebrochenen Kriege, welchen der belgrader Friede (1737) endigte, und derſelben wieder Belgrad ſammt jenem Theil von Servien, dann die Wa-

lachey bis an die Aluta zubrachte. Zwar machte in der Folgezeit Oesterreich gegen die Türken wieder manche Eroberungen; allein in den Friedensunterhandlungen zu Sžistow (1791) gab Oesterreich alles wieder zurück, bis auf Altorsowa und einen kleinen Bezirk von Kroatien, welchen die Türken seit dem belgrader Frieden widerrechtlich in Besitz genommen hatten. Bei dieser Ausdehnung verblieb auch das türkische Reich bis auf die itzige Zeit, außer daß die Unabhängigkeit der Servier, welche unter der Anführung ihres Pasman Oglu durch mehrere Jahre um dieselbe mit der Pforte kämpften, einige Zeit lang unsicher war, und daß Rußland im Jahre 1812 noch einige Abtretungen von der Türkey erhielt (S. Rußland)*)

*) Aus 7 Inseln im mittländischen Meere, welche nach und nach die Venetianer dem orientalischen oder nachmahligen türkischen Reiche abgenommen hatten, entstand, nachdem bereits im Lüneviller Frieden die Auflösung der venetianischen Republik war dekretirt worden, durch den Frieden zu Amiens (1802) die Sieben-Insel-Republik, (auch die Republik der jonischen Inseln genannt) welche durch die neuern öffentlichen Verhandlungen (1815) unter den ausschließenden Schutz Großbritanniens gestellt ist. (S. Brittische Inseln).

II. Abtheilung.

Geschichtliche Vorbereitung in Beziehung auf die Verfassung der europäischen Staaten.

§. 28.

Die geschichtliche Vorbereitung zur statistischen Darstellung der europäischen Staatenwelt sollte füglich die europäischen Staaten auch nur übersichtsweise als ein gewisses Ganzes betrachten, und die Individualität der Staaten über dem Auffassen ihres Zusammenwirkens, zu einem gewissen Gesammtschicksale der Menschheit in Europa, aus dem Auge verlieren. Wenn daher auch wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Gegenstandes in der bereits behandelten ersten Abtheilung der geschichtlichen Vorbereitung eine gänzliche Vernachlässigung aller Individualität der Staaten nicht möglich war, wenn nämlich bei der bloß einfachen Angabe der hintereinander in Europa eingewanderten Völker und der allmählich von denselben gewählten festen und bleibenden Wohnsitze es nicht leicht thunlich war, die nachgefolgten Verschmelzungen der Völker und ihrer Wohngebiethe, und die daher für die einzelnen derselben nothwendig gewordenen Verringerungen oder Vergrößerungen zu umgehen: so wird doch bei den übrigen beiden Abtheilungen dieser geschichtlichen Vorbereitung jene Forderung sich vollkommener befriedigen lassen. Die Verfassung der europäischen Staaten,

und die Verwaltung derselben sind es eigentlich, in deren Beziehung jene Staaten eine eigenthümliche Staatenwelt, eine gewisse Völkerrepublik ausmachen.

Die ganz eigenthümliche Gedrängtheit der europäischen Völker nämlich hat schon gleich, nachdem sich nur die Gährung der Völkerwanderung einigermaßen gelegt hatte, einen so häufigen Verkehr zwischen denselben, und bei der hiedurch bewirkten höhern Kultur eine solche Steigerung dieses wechselseitigen Verkehres veranlaßt, daß, wären auch nicht die meisten dieser neueuropäischen Staaten nur von Deutschen entweder ganz bevölkert oder doch gegründet worden, man es ganz natürlich finden müßte, wenn in jedem Zeitpunkte ein gewisses System der Verfassung sowohl als der Verwaltung in den europäischen Staaten als herrschend angetroffen würde. Oder werden etwa nicht immer bei einem solchen Zusammenhange der Staaten wichtige politische Maaßregeln, mit deren Anwendung der aufgeklärteste derselben vorausgeht, sich auch regelmäßig unter die übrigen verbreiten?

Nach dieser Ansicht der Dinge sollen denn auch in den noch übrigen beyden Abtheilungen der geschichtlichen Vorbereitung die Veränderungen in der Verfassung und der Verwaltung der europäischen Staaten bloß übersichtsweise dargestellt werden.

Eintheilung der Uibersichtsgeschichte der europäischen Verfassungen.

§. 29.

Auch bei einer solchen Uibersichtsgeschichte der europäischen Staatsverfassungen wird es zur bessern Auffassung des Ganzen dienlich seyn, vorläufig die bedeutendsten Symptome des öffentlichen Lebens in dieser Beziehung auszuzeichnen, um an dieselben, als an gewisse Fixpunkte, die übrige Behandlung anzuknüpfen.

Da nun die allmähliche Entwickelung der Verfassung in den neueuropäischen Staaten als ein beständiger Kampf der rohen Gewalt und der Anmassung Weniger mit der aufstrebenden Kultur und der Freyheit Aller erscheint: so werden es eigentlich die auffallendsten Resultate dieses Kampfes seyn, welche jene Anhaltspunkte, und sonach für diese geschichtliche Abhandlung die epochemachenden Begebenheiten vorstellen. Jene Erscheinungen also, welche als Entwickelungen des Verfassungswesens in Europa am auffallendsten sich hervorheben, sollen zugleich gewisse Ruhepunkte für diese unsere Betrachtung bestimmen. Uiberblickt man nun die ganze Reihe der großen Erscheinungen in der Geschichte von Neu-Europa mit politischem Auge, so wird man finden, daß die Entstehung der ersten Städte in Europa mit ihrer Gemeindeverfassung, und dann die Gründung der heutigen Parlamentsverfassung von England es seyen,

welche, im Ganzen genommen, als die wichtigsten Erscheinungen in dem Entwicklungsgange der europäischen Staatsverfassung sich darstellen; denn diese Erscheinungen sind es, durch welche die Staatsverfassung in Europa die bedeutendsten Schritte zu jener Stufe der Vollkommenheit, auf welcher wir sie gegenwärtig im Ganzen noch erblicken, gemacht hat. Die weitere Abhandlung wird die Richtigkeit dieser Behauptung deutlich machen.

Erste Periode.

Bis auf die Entstehung der ersten Städte mit einer ordentlichen Gemeindeverfassung und mit eigentlichem ständischem Rechte.

§. 30.

Schon mehr als zwey Jahrhunderte bevor, als der große weströmische Staat von deutschen Volkern zertrümmert wurde, war es bloß rohes Soldatenregiment gewesen, was demselben noch seinen schwachen Zusammenhalt gab. Die bürgerliche Regierung hatten gewaltige Eroberer, unterstützt allenfalls von dem Reichthume, an sich gerissen; und wenn gleich die Priester, die ihres geistigen Einflusses bereits sicher waren, sich dessen auch zu manchen irdischen Zwecken bedienen konnten: so erkannten sie doch das Wesen ihres Reiches, welches nicht von dieser Welt wäre, zu deutlich an, als daß sie

sich jener äußern Herrschaft so eigentlich hätten bemächtigen wollen. Das Wesen der damaligen Staatsregierung war das einer Alleinherrschaft, welche sich auf Gewalt und Unterwerfung gründete. Es war ein System wechselseitiger Unterdrückung, wobei einzelne Familien mächtig wurden, und ihren Reichthum ins Ungeheure vermehrten, auf der andern Seite aber in gleichem Maße die Zahl der von dem Uibermuthe Unterdrückten, der Armen und Sklaven sich vergrößerte.

So fand der erobernde Germane den Stand der Dinge, als er auf den rauchenden Trümmern des alten Roms sein Pannier aufpflanzte, und zu neuen bürgerlichen Vereinen den Grund legte. Ohne Zweifel würden auch in diesen neu gegründeten Reichen die Heerführer der Germanen jene Alleinherrschaft nach römischer Weise fortgesetzt haben, wenn nicht eigenthümliche Nationaleinrichtungen der Germanen hierin eine Abänderung hätten hervorbringen müssen. Bei den Germanen nämlich bestand herkömmlich die Einrichtung, daß in gemeinschaftlichen Angelegenheiten größerer Stämme auch eine gemeinschaftliche Berathung über die zweckmäßigste Weise, dieselben zu besorgen, gepflogen wurde. An diesen gemeinschaftlichen Berathschlagungen nun nahmen alle Freyen, (denn auch Unfreye gab es schon unter ihnen, jedoch nur einzelne, und meist aus vorübergehenden Ursachen) Theil, und zwar so, daß ihr oberster Heerführer — von den Römern rex genannt — das Vorschlagsrecht zu gemeinschaft-

lichen Bestimmungen hatte, und allenfalls das Amt eines Schiedsrichters ausübte. Durch diese herkömmliche Einrichtung bei den germanischen Völkerschaften geschah es, daß in allen jenen bürgerlichen Vereinen, welche sie nun auf bleibenden Wohnsitzen schlossen, die oberste Regierungsgewalt der Gemeinschaft aller selbstständigen Mitglieder derselben vorbehalten blieb, während jenem obersten Heerführer (denn noch immer war der erste Zweck solcher Vereine bloß kriegerische Macht) lediglich nur ein vorzugsweises Stimmrecht und allenfalls das oberste Richteramt zustand. So war also die Alleinherrschaft durch Antheil der Gemeinheit gemäßigt.*)

Dieses war mehr oder weniger in allen denjenigen Staaten der Fall, welche von germanischen Völkern entweder bloß gegründet, oder zugleich auch bevölkert wurden. Im höheren Grade nämlich galt dieses von den rein germanischen Staaten, d. i. von jenen, welche auf altem germanischen Gebiethe gegründet wurden, und bloß Germanen zu ihren Bürgern hatten, im geringern Grade von denjenigen Staaten, welche auf römischem Boden, über dem Schutte des alten römischen Staatsgebäudes neu aufgerichtet wurden. Oder ist es nicht ganz natürlich, daß in jenen urgermanischen

*) In den Capitularen Karls des Großen heißt es: „Lex fit voluntate regis et consensu populi.“

nommen von der Wichtigkeit der Religion, den Vorstehern derselben gleich den Adelichen eine Theilnahme an jenen öffentlichen Versammlungen gestatteten.

Der Adel also und die höhere Geistlichkeit waren es itzt, welche zusammengenommen neben den Herrschern oder Königen die eigentlichen Regierungsangelegenheiten besorgten; und da man früher gewohnt war, die Versammlung aller derjenigen, welche an der Besorgung dieser Angelegenheiten wirklich Theil nahmen, den Staat, (status, estato, état) zu nennen: so kam es, daß man die neu hinzugekommene Versammlung der Kirchenvorsteher einen zweyten Staat, oder wohl auch Stand nannte, und denselben gewissermaßen als den zweyten vorzüglichern Bestandtheil des eigentlichen Volkes betrachtete. Dieß gab dem Nahmen der Stände, so wie der ständischen Verfassung den Ursprung; einer Verfassung, welche gewisse Klassen der Staatsbewohner mit erblichen Vorrechten beschenkte, und hiedurch den Grund zu einem immer zunehmenden Klassenunterschied im Staate legte.

Die Abgeschiedenheit dieser Stände, und die Erhebung derselben über die übrigen Bewohner des Staatsgebiethes nahm besonders überhand, als das Lehensystem angenommen, und allgemein in Anwendung gesetzt wurde. In den rein germanischen Staaten nämlich war lange noch nicht jener Begriff von Grundeigenthum herrschend, welcher in den Gegenden des ehemaligen römischen Reiches, und

zwar besonders in dem eigentlichen römischen Gebiethe bereits die vollste Anwendung erhalten hatte. Als nun noch das Ansehen und die Macht einiger Herrscher*) so sehr zunahm, daß sie das Benutzungsrecht des Bodens, besonders in den etwa eroberten Ländern, für ihr ausschließendes Eigenthum erklären konnten, und jene sonst auch ansehnlichen Stammobersten sich mit einem von dem Könige abhängigen Benutzungsrechte des Bodens, wenn sie dasselbe auch sonst völlig unabhängig ausgeübt hatten, begnügten, so war es auch ganz natürlich, daß die mächtigen Beherrscher der rein germanischen und germanisch-römischen Staaten diesen Umstand wohl benützten, und die übrigen Großen des Staates, — die Adelichen —, von sich auf eine gewisse Art abhängig machten. Sie ertheilten ihnen unter dem Vorbehalte des Obereigenthumes das Benutzungsrecht gewisser Grundstücke, welche bisher noch nicht im ausschließenden Eigenthum der Betheilten sich befanden, und bedungen sich dabei ihre besondere Ergebenheit aus, eine Ergebenheit, die auf Dienstleistungen im Kriege sich hauptsächlich bezog. Der Betheilte hieß Lehnsmann oder Vasall, im Gegensatze des Lehns-

*) Vornehmlich war es Karl der Große, welcher hierin ein reißendes Beispiel gab, indem er durch solche Belehnungen einerseits seine Eroberungen immer mehr auszudehnen, andererseits aber auch sein weites Reich zusammenzuhalten, und gewissermaßen mittelbar zu regieren gedachte.

Herrn, welches der Ertheiler, und zwar hier der König war; das ertheilte und so belastete Grundstück selbst aber hieß Lehen. Den König ahmten in diesem Stücke die andern Großen des Staates nach; auch sie ertheilten die ihnen entweder noch als vollständiges Eigenthum, oder als Lehen zugehörigen Grundstücke andern Freyen als Lehen oder Afterlehen. Die Ehre endlich, welche man allmählich darinn zu finden glaubte, im Gefolge des Königs, oder eines andern Mächtigen als Vasall zu erscheinen, und in einem solchen Gefolge auch in den Krieg zu ziehen, machte es, daß selbst manche voläständige Eigenthümer ihre Grundstücke einem solchen Mächtigen übergaben, um sie von ihm als Lehen zurückzunehmen.

§. 32.

Auf diese Art bildete sich nicht nur aus dem Stande der Adelichen, oder vielmehr aus dem Stande der Freyen überhaupt eine gewisse Klasse der Krieger, sondern es entwickelte sich dadurch auch noch eine andere bleibende Verschiedenheit zwischen den Bewohnern des Staates und ihren gegenseitigen Ansprüchen.

So wie nämlich durch solche königliche Belehnungen allmählich eine bedeutende Verschiedenheit in der Größe der Grundbesitzungen entstand, und allmählich die weitere Folge eintrat, daß mehrere Andere, selbst Freye, von dem Besitze eines Grundeigenthums völlig ausgeschlossen waren: so mußte sich auch eine andere, von diesen großen Grundeigen-

thümern abhängige Volksklasse entwickeln. Es waren dieß diejenigen, welche, selbst alles Grundeigenthums entblößt, sich in die Abhängigkeit von den großen Grundbesitzern begaben, um durch die Verpflichtung, ihren Boden zu bebauen, sich den Lebensunterhalt zu sichern. Man wendete dabei größtentheils das bei den Römern vorgefundene Colonistenverhältniß an*). Neben dieser abhängigen Volksklasse waren es also bloß jene mächtigen Grundbesitzer, und allenfalls die Geistlichen, welche itzt die Klasse der eigentlichen, unmittelbaren Staatsbürger bildeten.

Etwas anders, wenn gleich in der Hauptsache eben so, war das Verfassungswesen in jenen Staaten beschaffen, welche auf eigentlich römischem, und zwar insbesondere in denjenigen, welche auf italienischem Gebiethe entstanden waren. Während nämlich dort die Ausbildung des Lehenwesens hinter den rein germanischen Staaten zurückblieb, erhielt sich daselbst ein zahlreicherer Stand von eigentlichen Sklaven, als es in diesen Staaten der Fall war. Doch bestanden auch dort die unmittelbaren Staatsbürger lediglich aus den freyen Grundbesitzern und den Geistlichen.

Völlig wurde endlich jene Einrichtung der germanischen Staaten von den slavischen Völkern

*) Belege zu dieser Behauptung findet man in den Gesetzen des Justinianäischen Codex, von welchen hier nur die lex 15. Tit. XLVII. Lib. XI. und die lex un. Tit. L. Lib. ejusd. erwähnt werden.

nachgeahmt, welche in den östlicheren Gegenden unsers Welttheiles nun auch allmählich anfiengen, sich in ordentliche Staaten zu vereinigen.

Als aber durch die Kreuzzüge die Europäer mit Asien und mit den verfeinerten Genußmitteln dieses Welttheiles in nähere Bekanntschaft waren versetzt worden, und als sich auf diese Art Handel und allmählich auch eigene Kunstgewerbsamkeit allgemeiner in Europa entwickelte: da öffnete sich für die Grundbebauer eine neue Aussicht, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, und dieß zwar auf eine mehr unabhängige Weise. Sie suchten sich nun von ihren Grundherren los zu machen, und begaben sich zu dem Geschäfte des Handels, oder zu den Kunstgewerben. Es entstand ein dritter freyer Stand, der Stand der Bürger.

Diese Bürger wußten nun, durch Reichthum selbstständig gemacht, sich an jenen gemeinschaftlichen Berathschlagungen, welche früher bloß zwischen dem Könige und der Versammlung des Adels und der Geistlichkeit getheilt waren, sich gleichfalls einen Antheil zu verschaffen: und so hatte sich unsere heutige ständische Verfassung nach ihren Hauptzügen herausgebildet *).

*) Eine Ausnahme machen überhaupt wie hier, so auch bei den übrigen Entwickelungen der europäischen Staatsverfassung die beyden, zwar weniger Europen, als andern Welttheilen angehörenden Reiche des oströmischen Kaiserthums, und des am Ende dieser Periode erst entstandenen russischen Staates.

Zweyte Periode.

Bis auf die Gründung der heutigen Parlamentsverfaſſung von England.

§. 33.

Die Städte waren es, in welchen ſich nun vom Neuen, und gewiſſermaßen in verjüngter Geſtalt die geſellſchaftlichen Verhältniſſe entwickelten. Der reichliche Gewinn, welchen die Städter von ihrem Gewerbe zogen, die mannigfaltigen Begünſtigungen der Städte von Seiten der Könige, denen ſie zum Zwecke ihrer Kriege Geld und Söldner lieferten, und ſo die immer unverläßlicher gewordenen Lehenmiliz allmählich entbehrlich machten, eine eigene Gemeindeverfaſſung endlich, welche ihnen von den Königen zugeſtanden wurde: dieſes alles machte, daß in denſelben nun eine gewiſſe engere Geſelligkeit ſich zeigte, während auf dem Lande Unordnung und Gewaltthätigkeit zunahm, Befehdungen und Räubereyen an die Tagesordnung kamen, und ein Recht des Stärkern geltend gemacht wurde. Ja der geſellſchaftliche Zuſtand war in einigen Städten auf eine ſo hohe Stufe der Zuſammengeſetztheit und Wirkſamkeit geſtiegen, daß ſie, losſagend ſich von der königlichen Herrſchaft, unter der ſie bisher geſtanden waren, das erſte Beiſpiel eines Freyſtaates in dem neuern Europa wieder aufſtellten.

§. 34.

Einen solchen Abbruch aber konnte die königliche Herrschaft keineswegs gleichgültig ansehen, und dieß zwar um so weniger, als zugleich die Unterstützung, welche sie von ihren Vasallen zu erwarten hatte, immer schwächer wurde, und diese, statt mit ihren Streitkräften an den König sich anzuschließen, ein eigenes Interesse darin fanden, sich von demselben zu trennen, von ihrer Lehenspflicht sich förmlich loszusagen, und ihre unabhängigen Grundbesitzungen durch allerley Gewaltthätigkeiten immerfort zu vergrößern.

Solche feindselige Umstände für die königliche Gewalt erhoben sich nicht nur in den rein- und römisch-germanischen Staaten, sondern auf ähnliche Art, wenn gleich etwas später, auch in den mehr östlichen Reichen unsers Welttheiles; und die Folge, welche sich daraus entwickelte, war gleichfalls im Ganzen dieselbe. Es war dieß die Einführung größerer stehender Heere, und die Gründung einer unbeschränkteren Gewalt der Könige.

In einer ausgiebigen und ihnen ganz ergebenen Waffenmacht nämlich sahen die Könige das einzige Mittel, sowohl ihr gesunkenes Ansehen an jenen übermächtig gewordenen Vasallen zu rächen, als auch die reichen Städter auf gehörige Weise im Zaume zu halten. Und sie hatten sich hierin gar nicht getäuscht. Vorher aber mußten die Städte in das königliche Interesse gezogen werden. Begreiflich war es, daß die Bürger der Städte nur damit umgiengen, die möglich unbeschränktesten Begünstigungen im

Handel und Gewerbe von den Königen zu erlangen. Sie erhielten sie auch zum Theil von den Königen wirklich, zum Theil wurden sie ihnen doch verheißen: und so geschah es, daß die Städter, um ihres eigenen Interesse willen, sich an dieselben anschlossen, sie immer ausgiebiger mit Geld und Mannschaft unterstützten, und über der Aussicht auf Bereicherung jeden Wunsch nach einer andern Macht gerne aufgaben. Itzt konnten die Könige mit um so sicherem Erfolge jene abgefallenen Vasallen sich wieder unterwerfen; und ihre Selbstherrschaft war nun bedeutender, als sie jemals zuvor gewesen.

Das Wiederaufleben der Wissenschaften in Europa, und das hiedurch allgemach gesteigerte Selbstbewußtseyn der großen Menge gab diesem Gange des Verfassungswesens eine etwas veränderte Richtung.

§. 35.

Großes Machtvermögen war unter unserm Geschlechte stets mit großer Willkühr gepaart; und darum ist es auch nicht zu verwundern, daß jene europäischen Selbstherrscher im Gefühle ihrer Machtvollkommenheit weniger dem Gesetze, welches ihnen ihre Bestimmung vorschrieb, gemäß sich benahmen, oder daß sie wenigstens über diese ihre Bestimmung sich täuschten, Willkühr an ihre Stelle setzten, und die Völker rücksichtslos als Mittel zu Zwecken ihrer persönlichen Neigungen verwendeten. Als aber durch bessere Handhabung der allgemeinen Sicherheit der Verkehr zwischen den verschiedenen europäischen

Staaten allmählich ungestörter und ruhiger wurde, als der Verkehr selbst zwischen Europa und andern Welttheilen durch verschiedene Erfindungen und Entdeckungen sich entwickelte; als auf solche Art allenthalben in Europa die Kenntnisse sich vermehrten, die neu erfundene Buchdruckerkunst ihre Verbreitung noch allgemeiner machte, und durch alles dieses die eigene Geistesthätigkeit der Europäer aufgeregt worden war: da lernten die Völker auch allmählich empfinden die herben Schläge einer willkührlichen Herrschaft. Sie suchten dort, wo ständische Vorrechte, wenigstens einem Schatten nach, noch existirten, mit erneuerter Hast dieselben hervor, oder vertauschten, wo dieses nicht angieng, geradezu die willkührliche Herrschaft, trotz alles Widerstandes derselben, mit einer eigentlichen Gemeindeverfassung, mit der Verfassung eines Freystaates.

So hatten sich die ersten größern Freystaaten im neuern Europa gebildet. Ein genügsames Bergvolk, und etwas später die reichen Bewohner einer nördlichen Küste waren hierin auf gleiche Art jenen Handelsstädten Italiens nachgefolgt. Und wenn nun gleich die Regierungen ihrerseits alles thaten, um das früher schon für ihre Familien herkömmlich gewordene Recht zur Regierung unvermindert zu erhalten, wenn auch jene freyen Verfassungen bisher noch weniger aus dem eigenthümlichen Culturgrade der Völker, als aus einer gewaltsamen Aufreizung derselben hervorgiengen, und es in der That ziemlich natürlich war, daß in Europa im Ganzen noch durchgängig königs-

liche Verfassungen sich erhielten: so ist doch keinesweges zu verkennen, daß seit jenen Zeiten eine größere Aufmerksamkeit und Theilnahme des Volkes bei den Regierungsgeschäften der Könige sich zeigte, und die willkührliche Herrschaft immer mehr Gegenwirkung im Volke, eine immer regere Opposition fand.

Diese Anlage zu einer höhern Vervollkommnung des Gemeinwesens bildete sich jedoch in den verschiedenen königlichen Staaten unsers Welttheiles auf einem verschiedenen Wege aus. In denjenigen Staaten, wo das Lehenwesen überschwenglich große Grundbesitzungen unter wenige Eigenthümer zusammengebracht, und dadurch eine vergleichungsweise größere Menge abhängiger Staatsbürger erzeugt hatte, waren es auch beinahe nur jene königlichen Lehensmänner, geistlichen und weltlichen Standes, welche neben dem Könige eine thätige Theilnahme an Regierungsangelegenheiten ausübten. Denn hatten sie gleich früher, als jene eigentlichen Stände, ebenfalls schon an gemeinschaftlichen Angelegenheiten Theil genommen, so ward doch damals eine solche Theilnahme mehr als eine ganz natürliche Sache einer wirklichen Gemeinschaft, und nicht so, wie itzt, als ein die Willkühr des Königs beschränkendes Vorrecht gewisser Klassen im Staate betrachtet. In jenen Staaten hingegen, wo das Lehenwesen entweder gar nicht eingeführt wurde, oder doch nicht jene Gestalt angenommen hatte *), war es

*) Dieß war der Fall z. B. auf den brittischen Inseln und in Schweden.

das Ganze des Volkes, nämlich der bei weitem größere Theil desselben, welcher, sein ursprüngliches Recht zur Leitung einer Gemeinschaft, der auch er angehöre, bethätigend, ein Mitrecht zur Regierung sich auswirkte. So trat insbesondere England mit dem ersten Beispiele einer Verfassung auf, bei welcher das ganze Volk, und nicht bloß einige Klassen, gegen die willkührliche Gewalt der Könige vertreten ward; es hatte sich eine repräsentative Verfassung entwickelt.

Jene beyden zum Theile zwar europäischen, größtentheils aber asiatischen Staaten hatten auch in dieser Periode an den Entwickelungen der europäischen Staatsverfassung weniger Antheil genommen. Eine völlige Alleinherrschaft, gegründet auf das Ansehen eines kriegerischen Anführers, war auch itzt noch die Form ihrer Verfassung.

Dritte Periode.

Bis auf die heutige Gestalt der europäischen Staatsverfassung.

§. 36.

Wenn nun gleich in dem einen und dem andern der europäischen Staaten bereits eine repräsentative Verfassung entstanden war: so vereinigte sich doch in den übrigen Staaten, wo königliche Regierung verfassungsmäßig bestand, der Lauf der großen Weltbegebenheiten eine geraume Zeit hindurch dazu, diesen

Königen eine immer unabhängigere Herrschaft in die Hände zu spielen. Die immer mehr zur Anwendung gediehene Meinung von der Nothwendigkeit eines gewissen Gleichgewichtes zwischen den europäischen Staaten, und das hiedurch so übermächtig gewordene System der äußern Politik waren es, welche hauptsächlich jenen Erfolg herbeiführten.

Während nämlich die unbegränzte Eroberungssucht eines und des andern europäischen Staates, eine Eroberungssucht, welche vornehmlich durch die stehenden Heere genährt wurde, bei den übrigen Staaten Besorgniß für ihre Existenz und eine gewisse Eifersucht erzeugen mußte, bildete sich bei den verschiedenen Regierungen der europäischen Staaten ein System von Maßregeln aus, welche hauptsächlich dahin abzielten, dem Staat im äußern Verhältnisse, d. i. im Verhältnisse zu andern Staaten eine vortheilhafte Stellung zu verschaffen, eine solche nämlich, bei welcher er nicht nur für seine Existenz nichts zu besorgen, sondern auch, wo möglich, selbst Vergrößerungen und Zuwachs an Ländereyen zu erwarten hätte. Die unaufhörlichen Kriege, welche ein solcher Stand der europäischen Staaten zu einander, und das stete eifersüchtige Hinblicken der Regierungen auf ihr wechselseitiges Benehmen erzeugte, schienen den Königen so ganz ihre ursprüngliche einfache Bestimmung, nämlich jene eines kriegerischen Anführers, wieder zu geben. Die innern Regierungsangelegenheiten wurden über dem Zwecke der äußern Sicherheit gänzlich vernachläßiget, und in Angelegenheiten,

welche dieses äußere Verhältniß betrafen, hielt man jene Versammlung der übrigen selbstständigen Staatsbürgerschaft für weniger geeignet, auf eine vortheilhafte Weise einzutreten. Die Nothwendigkeit des Geheimhaltens der in dieser Beziehung zunehmenden Maßregeln, und die oft dringende Eile derselben, dienten zum Grunde, um die Befugniß, dieselben zu treffen, ausschließlich dem Könige und seinem Kabinete, vorzubehalten. Die Gewohnheit gemeinschaftlicher Versammlungen zur Besorgung von Regierungsangelegenheiten verlor sich allmählich; und die ständischen Korporationen vergaßen leicht den Verlust eines so zweydeutig scheinenden Rechtes, wenn sie anders nur vor den übrigen Klassen der Staatsbewohner ausgezeichnet und begünstiget waren.

§. 37.

Anders dagegen verhielt sich die Sache in jenen Staaten, wo bereits seit früher eine Art allgemeiner Theilnahme des Volkes an Verwaltungsangelegenheiten, jedoch neben einem Könige bestand, d. i. wo eine eigentliche Repräsentation eingeführt war. Hier konnte nämlich die Stimmfreyheit nicht auch durch Eigennutz eingeschläfert werden; denn hier gab es keine bedeutende Volksklasse mehr, auf deren Unkosten derselbe hätte gegründet werden können. In diesen Staaten gelangten also die Könige nicht wieder zu einer völligen Alleinherrschaft.

Indeß blieb die geringe Anzahl der eigentlichen Freystaaten noch unvermehrt. Erst in neuerer

Zeit hat wieder ein Volk, und zwar eines der bedeutendsten in Europa, den Versuch gemacht, eine freye Verfassung bei sich zu gründen. Es war dieß ein Volk, bei welchem das System der unbedingten Selbstherrschaft in allen seinen Gestalten und in einem Maaße geltend gemacht worden war, wie es noch nie ein Volk vergleichungsweise zur Stufe seiner Ausbildung erfahren hatte. Allein ungeachtet der großen Vorbereitung und der ungeheuern Aufopferungen, mit welchen von diesem Volke die Gründung einer neuen Gestalt der Dinge betrieben wurde, blieb doch die anfängliche Absicht desselben, den Völkern Europens die Augen zu öffnen, und ihnen das Muster einer guten Verfassung aufzustellen, unerreicht. Eben die Bedeutenheit dieses Staates, die Zusammengesetztheit der öffentlichen Einrichtung, die verschiedenen, einander gewaltig durchkreuzenden Interessen, die sich durch jene öffentlichen Einrichtungen, Auszeichnungen und Begünstigungen gebildet hatten, waren es, welche jenem gewünschten Erfolge entgegen arbeiteten. Diese Umstände waren es, welche bewirkten, daß jenes Volk alle Schranken einer geregelten Freyheit gewaltsam durchbrach, daß es übermüthig im Gefühle seiner Kraft kein Maaß finden konnte in den Opfern, die es dem Götzen einer erträumten Gleichheit hinschlachtete, und daß von dessen Beginnen im vollen Sinne galt, was dort ein vaterländischer Dichter vom Aufruhre klagt:

„Weh, wenn sich in dem Schooß der Städte
„Der Feuerzunder still gehäuft,

dieser Betrachtung abtheilungsweise vorzugehen — werden diejenigen seyn, welche von den merkwürdigsten jener Erscheinungen begränzt werden. Und da wird man denn bald finden, daß vornehmlich die Entstehung des europäischen Gleichgewichtssystems, und dann die Gründung jener zusammengesetzteren Finanzverwaltung, die man vorwurfsweise gewöhnlich die Plusmacherey in den Finanzen nennt, zu solchen Gränzscheidungen geeignet seyen; denn durch jede von diesen beyden Erscheinungen wurde der ganzen Regierungspolitik in Europa eine eigene Richtung, und gewissermaßen eine völlig veränderte Gestalt gegeben.

Erste Periode.

Bis auf die Entstehung des europäischen Gleichgewichtssystems.

§. 39.

Einfach, wie das Bedürfniß der damaligen Völker, und beschränkt, wie das Gebieth ihrer Einsichten, waren die Aeußerungen des öffentlichen Lebens in jenen ersten Staaten, welche nach der Völkerwanderung in Europa gestiftet wurden. Alles, was man im Staate suchte, war Sicherheit gegen beunruhigende Anfälle auswärtiger Völker oder fremder Horden, und Sicherheit des Be-

zelnen, welche neben ein-
man gemeinschaftlich
er im Kriege, und ein
nzelnen. Eine Per-
se Arten von Regierungs-
esprochener Wille war Ge-
den Zwang leistete jeder

erhielt bald durch die Ein-
es eine etwas festere Ord-
wurden an den beweglichen
halten.

40.

nders in jenen rein germa-
auf römischem Boden neu
egen war vornehmlich die
der mannigfaltigeren da-
rsönlichen und Eigenthums-
mmengesetzter. Denn wenn
rivatrechtspflege es
innern Verwaltung aus-
zu diesem Behufe bereits
icher Rechtsgesetze;
richtsbehörden und
n für dieselben eingeführt.
selbe auch in den übrigen
bewährte sich gleich hier,
Verwaltungen der west-
werden kann, nämlich,

dieser Betrachtung abtheilungsweise vorzug
hen — werden diejenigen seyn, welche von den mer
würdigsten jener Erscheinungen begränzt werde
Und da wird man denn bald finden, daß vornehmli
die Entstehung des europäischen Gleid
gewichtssystems, und dann die Gründun
jener zusammengesetzteren Finanzve
waltung, die man vorwurfsweise gewöhnlich d
Plusmacherey in den Finanzen nennt, ?
solchen Gränzscheidungen geeignet seyen; denn dur
jede von diesen beyden Erscheinungen wurde der ga
zen Regierungspolitik in Europa eine eigen
Richtung, und gewissermaßen eine völlig verä
derte Gestalt gegeben.

Erste Periode.

Bis auf die Entstehung des europä
schen Gleichgewichtssystems.

§. 39.

Einfach, wie das Bedürfniß der damaligen Vö
ker, und beschränkt, wie das Gebieth ihrer Einsichter
waren die Aeußerungen des öffentlichen Lebens i
jenen ersten Staaten, welche nach der Völkerwande
rung in Europa gestiftet wurden. Alles, was ma
im Staate suchte, war Sicherheit gegen be
unruhigende Anfälle auswärtiger Völke
oder fremder Horden, und Sicherheit des Be

sitzes zwischen den Einzelnen, welche neben einander lebten. Alles, was man gemeinschaftlich hatte, war ein Anführer im Kriege, und ein Richter vor den Einzelnen. Eine Person vereinigte beyde diese Arten von Regierungsgewalt in sich; ihr ausgesprochener Wille war Gesetz, und vollstreckenden Zwang leistete jeder Einzelne.

Das Kriegswesen erhielt bald durch die Einführung des Lehenverbandes eine etwas festere Ordnung, und die Gerichte wurden an den beweglichen Hoflagern der Könige gehalten.

§. 40.

Alles dieses traf besonders in jenen rein germanischen Staaten ein; in den auf römischem Boden neu gegründeten Staaten dagegen war vornehmlich die innere Verwaltung, wegen der mannigfaltigeren daselbst bereits eingetretenen persönlichen und Eigenthumsverhältnisse, auch etwas zusammengesetzter. Denn wenn auch hier gleichfalls die Privatrechtspflege es war, welche das Ganze der innern Verwaltung ausmachte: so gab es doch zu diesem Behufe bereits eine Sammlung ordentlicher Rechtsgesetze; es waren eigentliche Gerichtsbehörden und ein geregeltes Verfahren für dieselben eingeführt.

Etwas später war dasselbe auch in den übrigen Staaten der Fall; und es bewährte sich gleich hier, was überhaupt von den Verwaltungen der westeuropäischen Staaten gesagt werden kann, nämlich,

daß dieselben im Fortschreiten zum Vollkommenen regelmäßig dem östlichern Europa vorangingen.

§. 41.

Zwar regte sich bald, besonders da das Staatsgebieth nun stehend wurde, bei den Bewohnern der Staaten, und besonders der westlichern, ein bestimmteres Bedürfniß für äußere Subsistenzmittel. Jedoch die eigentlichen Regierungen jener Zeiten fühlten sich noch zu wenig aufgefordert, auch für den Zweck der Gütererzeugung mit ihrer Thätigkeit einzuschreiten.

Noch gewöhnlich waren es, besonders in den rein germanischen Staaten, die rohen, oder bloß einfach verarbeiteten Erzeugnisse des Bodens, mit denen man seine Bedürfnisse befriedigte. Die Bebauung des Bodens selbst war gänzlich den willkührlichen Verfügungen jener Grundeigenthümer überlassen, welche dieselbe entweder durch ihre Sklaven und Kolonisten, oder durch ihre Leibeigenen und Frohnpflichtigen, oder aber durch andere Abhängige besorgen ließen. Und als später selbst Kunstproduktion und Handel sich entwickelten, blieben diese Beschäftigungen bloß Angelegenheit der Einzelnen; und größtentheils nur aus ganz fremdartigen Beweggründen unterstützten die Regierungen dieselben mit Zunftsvorrechten und Privilegien. Für keine Art der Produktion bestanden streng gemeinschaftliche Vorkehrungen; und noch viel weniger waren Anstalten vorhanden,

welche für das richtige Verhältniß dieser einzelnen Produktionsarten zu einander gesorgt hätten.

§. 42.

Die Ausbildung der Staatsbürger lag lediglich in den Händen der Priester, und beschränkte sich auch bloß auf die Beibringung der positiven Religionsbegriffe. Etwas später waren es zwar allerdings die Regierungen, welche für die Ausbildung eigentlicher Gelehrten im Fache des Rechts und der Theologie Sorge trugen. Sie veranstalteten zu diesem Behufe einen gelehrten Unterricht nicht nur in diesen beyden Gattungen von positiven Kenntnissen, sondern auch in manchen andern nicht positiven, (d. i. nicht auf göttliche oder menschliche Gesetzgebung sich gründenden) Fächern. Diejenigen Personen, welche unter gewissen Vorschriften den gelehrten Unterricht in einem von diesen drey Hauptfächern des damaligen menschlichen Wissens genossen hatten, hießen Doktoren des Rechts, der Theologie oder der Philosophie, und erhielten von den Regierungen die ausschließende Befugniß, über ihre Fächer zu lehren. Daher machten auch diese Doktoren nach Verschiedenheit ihrer Lehrfächer eigene geschlossene Gesellschaften, Fakultäten aus, und die Gesammtheit dieser Fakultäten hieß Universität (universitas scientiarum).

Allein indem auf solche Art die Regierungen die gelehrte Bildung, welche ihrer Natur nach nur auf

einen geringen Theil der Staatsbürger sich erstrecken konnte, unterstützte, jene des gemeinen Volkes aber vernachlässigte, entstand eine gewisse Einseitigkeit, ein gewisses nachtheiliges Mißverhältniß an der gesammten Ausbildung im Staate; es geschah nämlich, daß, während die eine Klasse der Staatsbürger durch ihre Kenntnisse sich zu sehr über die andere erhob, diese blind ergeben und abergläubisch dem Eigennutze und der frommen Betrügerey der ersten huldigte. Als vollends, um etwas später, auch das medizinische Studium zur Fakultätsehre gelangte, und die höhere Chemie und die Magie Lieblingsbeschäftigungen der gelehrten Aerzte zu werden anfiengen: da trat erst der undurchdringlichste Aberglaube ein, ein Zustand, welcher sich um so länger erhalten mußte, als nach und nach die Gelehrten anfiengen, eine gewisse Geheimnißkrämerey mit ihrer Gelehrsamkeit zu treiben. Sie umgaben ihre Kenntnisse mit unverständlichen Ausdrücken und mit einem mystischen Gewande, um auf diese Art desto sicherer theils einen gewissen Ehrgeiz, theils ihren Eigennutz zu befriedigen, und um es hierin insbesondere jenen Städtern gleich zu thun, welche mit ihren gewerblichen Kunstgriffen und mit den Handelsvortheilen ebenfalls ein gewisses geheimnißvolles Monopol trieben.

§. 43.

Da, besonders am Anfange dieser Periode, die geselligen Verhältnisse noch weniger zusammengesetzt, und die Bedürfnisse der Gemeinschaft noch minder zahl-

reich waren, so machte auch die Herbeischaffung des hiezu erforderlichen öffentlichen Aufwandes nur noch eine geringere Sorge der Gesellschaft aus. Die Könige mit ihrem Hofe wurden von dem Erträgnisse gewisser Grundstücke, die man zu diesem Zwecke bestimmte, (der Domänen), unterhalten, zum Theile auch an ihren beweglichen Hoflagern mit gelieferten Erzeugnissen von verschiedener Art verpflegt; und die Kriegsdienste wurden durch Aufgebothe geleistet, die nicht abgelohnt zu werden brauchten.

Als später Gewerbe und Handel mehr Geld in Umlauf brachten, als die Beamten des Hofes (die Ministerialen) sich mehrten, die Residenzen der Könige bleibend, und die Kriegsvölker, zum Theile wenigstens, stehend wurden: da zeigte sich allmählich die Nothwendigkeit regelmäßiger, und zwar in Geld bestimmter Abgaben; die einfache Finanzverwaltung gieng in eine Geldwirthschaft über, und wurde eine angelegentlichere Sorge der Regierungen.

Natürlich verhielt sich die Sache in den Freystaaten wegen einiger Verschiedenheit in den öffentlichen Bedürfnissen etwas anders. Uiberhoben des Aufwandes, welchen der Glanz eines königlichen Hofes erfordert, und weniger überladen mit bloß kontrollführenden Verwaltungsbeamten, waren sie in ihren Bedürfnissen leichter zu befriedigen, und die Finanzverwaltung in denselben mußte um so viel einfacher sich zeigen.

Zweyte Periode.

Bis auf das Entstehen der zusammengesetzteren, neuern Finanzverwaltung.

§. 44.

Die europäischen Herrscher hatten kaum die Wirkungen eines stets schlagfertigen Heeres kennen gelernt, und die ausgiebige Kraft desselben kaum noch zur Demüthigung ihrer eigenen Vasallen mit Nutzen angewendet: als sie in demselben auch zugleich das tauglichste Werkzeug erkannten, um die ihrer Hoheit untergebenen Ländereyen zu vermehren und Eroberungen zu machen. Ein Verschwinden, Entstehen und Zusammenschmelzen der Staaten war nun an der Tagesordnung. Allein eine solche Unsicherheit, welche zwischen den moralischen Personen der Staaten eintrat, mußte allgemeiner und lebhafter bei denselben das Gefühl von der Nothwendigkeit einer festeren Ordnung in ihrem Verhältnisse zu einander erregen. Die Meinung von der Nothwendigkeit eines gewissen Gleichgewichtes zwischen den europäischen Staaten, mehr auf stillschweigende Gutheißung, als auf ausdrückliche Verträge gegründet, befestigte sich allmählich, und machte, da die Erhaltung desselben ein gemeinschaftliches Interesse aller europäischen Staaten seyn mußte, ganz Europa gewissermaßen zu einer Völkerrepublik, zu einem Staatensysteme. Die gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Maximen, welche auf diese Art in Europa allmählich angenom-

men wurden, erklärten zwar jeden Eroberungskrieg für verwerflich: aber es wurden nun um so mehr Vertheidigungs- oder eigentliche Präventionskriege geführt. Oder welcher Umstand konnte wohl einer eifersüchtigen Regierung nicht wichtig genug erscheinen, um ihn für einen Angriff auf das allseitige Gleichgewicht anzusehen, um sich dadurch aufgefordert zu finden, durch eine kriegerische Maßregel ein wahres, oder eingebildetes Gleichgewicht zu erhalten oder wieder herzustellen?

§. 45.

Der engere Zusammenhang, welcher sich auf diese Art zwischen den europäischen Staaten herstellte, und die Wichtigkeit, in welcher allmählich der Einfluß auswärtiger Staaten erschien, machte für die damaligen Regierungen das äußere Verhältniß ihrer Reiche zu einem Gegenstande ihrer unausgesetzten Aufmerksamkeit. Die beständigen Gesandtschaften bei fremden Regierungen wurden eingeführt; um auf diese Art das Beginnen derselben stets im Auge zu behalten. Daneben hatte wieder jede Regierung für sich, (und besonders war dieß an den Höfen der Könige der Fall), ein geheimes Kabinet, in welchem sie Pläne ihrem eigenthümlichen Interesse gemäß bearbeitete, und wo die Werkstätte einer gewissen diplomatischen Klugheit aufgeschlagen wurde, auf deren schlüpfrigem Wege sie nach einer Art imponirenden und

überwiegenden Ansehens mit unverrücktem Auge hinstrebte.

So entspann sich ein gewisses System von Regierungsmaßregeln, welche bloß auf Vermehrung des äußern Ansehens der Staaten, und vornehmlich der sie repräsentirenden Regierungen abzielten, und welche die Regulirung des innern Zustandes der Staaten nur als ein Mittel zu jenem Zwecke behandelten.

Alles, was in dieser Periode zur Verbesserung des innern Zustandes der Staaten von den Regierungen gethan wurde, war daher noch immer bloß die Sorge, durch einen möglichst gesicherten Privatrechtszustand die Ruhe zwischen den Staatsbürgern zu erhalten, eine Ruhe, welche den damaligen Regierungen besonders erwünschlich scheinen mußte, da Unruhe im Innern des Staates sie gehindert hätte, ihren Blick unverrückt auf auswärtigen Angelegenheiten zu behalten.

§. 46.

Die Sicherheit der Privatrechte also blieb unausgesetzt ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge; und die Privatrechtspflege gewann wirklich während dieser Periode so manches an ihrer Vollkommenheit. Denn nicht nur, daß fast in allen Staaten, wo es nicht bereits früher schon der Fall gewesen war, ordentliche Sammlungen theils fremder, theils einheimischer Gesetze veranstaltet, nicht nur, daß allenthalben ordentliche und mehrere Gerichtsbehörden eingeführt, und

Einrichtungen für ihre Unpartheilichkeit getroffen wurden: so ward auch eine öffentliche Zwangsgewalt eigends organisirt, um durch thätiges Zuvorkommen an Ort und Stelle Rechtsverletzungen zu verhindern.

In dieser Zwangsgewalt, deren Wirkungskreis bald auch auf Verhinderung anderer, bloß zufälliger, Beschädigungen der Staatsbürger ausgedehnt wurde, ist der Ursprung der Polizey, als eines eigenen Zweiges der Staatsverwaltung, aufzusuchen. Auch entspann sich aus dieser Einrichtung ein gewisses System der innern Politik zum Gegensatze der äußern, welche auf dem Wege der Diplomatie bloß für das äußere Verhältniß des Staates sorgte.

§. 47.

Die günstigen Umstände zur allgemeineren Verbreitung richtiger Kenntnisse, welche zu Anfang dieser Periode eintraten, und welche zusammengenommen unter dem Nahmen der Wiederauflebung der Wissenschaften und Künste in Europa bekannt sind, wurden gelegenheitlich bereits oben in der Hauptsache erwähnt. Durch die Buchdruckerpresse wurden die schriftstellerischen Werke auf eine leichte Art vervielfältiget; und wenn auch diese Erfindung damals von dem Eigennutze und dem Aberglauben verketzert wurde, so nahm sie doch die Regierung durch Privilegien in Schutz, und erkannte sie leicht als das ausgiebigste Mittel, die Schriftstellerey lebhaft, und für ihre gelehrten Anstalten recht wirksam zu machen.

Bei der engern Verbindung der europäischen Staaten und bei dem hiedurch veranlaßten häufigern Verkehr zwischen denselben mußte auch die Verbreitung der Kenntnisse immer bedeutender werden, besonders da hie und da dieselbe auch von der neu eingeführten Postanstalt unterstützt wurde. Und so konnte es denn nicht fehlen, daß richtigere Kenntnisse allgemach auch ein Eigenthum der größern Volksmenge wurden, und daß sich auch bei derselben der Trieb nach Unterricht und nach geistiger Ausbildung merkbar äußerte.

Dieses allgemeine Bedürfniß bestimmte denn auch die Regierungen, die Lehranstalten zu vervielfältigen, und für einen auch minder gelehrten Unterricht zu sorgen. Es wurden Klosterschulen gegründet, in welchen, nebst der Religion, das Verständniß der alten griechischen und römischen Klassiker zum Hauptzwecke gemacht wurde, und denen wir es verdanken müssen, wenn in dem Wuste des eisernen Mittelalters nicht alle Empfänglichkeit für alte Cultur verloren gieng.

§. 48.

Diese Fortschritte in der Aufklärung der Staaten nahmen auch einen vortheilhaften Einfluß auf die Betreibung der Kunstgewerbe und des Handels. Die Regierungen sahen den blühenden Zustand derselben für ein Hauptmoment der Macht und des Ansehens ihrer Staaten an; sie verkannten es nicht, daß diese Beschäftigungsarten gleichsam die Kanale

abgaben, durch welche baares Geld ins Land floß, und das Geld hatte man ja so hoch schätzen gelernt. Darum ließen es die Regierungen auch gerne geschehen, daß die Gewerbs- und Handelsleute mittelst der erhaltenen Vorrechte und anderweitigen Begünstigungen sich auf Unkosten der übrigen Staatsbewohner bereicherten, und Geldschätze anhäuften: waren es ja auch die reichen Bürger, zu denen die Regierungen in Geldverlegenheiten mit dem besten Erfolge ihre Zuflucht nehmen konnten; und nicht selten hatten mächtige Regenten die Freude, die Erfahrung zu machen, daß ein reicher Bürger ihres Landes Hunderttausende von Goldgulden ihnen vorleihen, und — ihnen hierauf selbst ein Geschenk damit machen konnte.

§. 49.

Je wichtiger den Regierungen das Geld wurde, und je mehr sie den Wohlstand ihrer Bürger und insbesondere den Geldbesitz derselben für die ausgiebigste Quelle ihres Einkommens achten lernten, desto unverrückter behielten sie auch die Zu- und Abnahme des Geldreichthums in ihren Staaten im Auge, desto willkommener war ihnen jede Maßregel, durch welche sie ihren Staatsbürgern Gelegenheit verschafften, sich zu bereichern. Reichthum und Geldbesitz waren nämlich damals gleichbedeutende Wörter; man kannte noch keineswegs das wahre Wesen des Werthes, und sein Verhältniß zum Reichthume; man dachte dabei nur an Geld, und meinte, daß eine Vermehrung des Reichthums nur durch einen ge-

winnreichen Handel mit andern Staaten möglich sey. Daher dachten denn auch die Regierungen besonders eifrig den Mitteln nach, um den Handel mit dem Auslande auf eine für sich vortheilhafte Art einzurichten. Dieses Streben gab jenem Merkantilsysteme sein Entstehen, jenem Systeme von beschränkenden Maßregeln im Handel, jener Sucht, das Ausland im Genusse der Bequemlichkeit von sich abhängig, und sich zinsbar zu machen; und dieses System führte endlich zu dem enge mit demselben verbundenen complizirteren Finanzsysteme, jener eigentlichen Finanzpolitik, welche sich erst in der folgenden Periode völlig ausbildete, und auf alle Zweige der Staatsverwaltung einen unverkennbaren Einfluß äußerte.

Dritte Periode.

Bis auf den ersten Versuch, das System der äußern Politik bei der Verwaltung der Staaten abzuschaffen.

§. 50.

Die Macht der Staaten und der Glanz der Höfe, als der äußern Politik höchster Zielpunkt, waren es, welche die Regierungen eben so sehr nach einer steten Vermehrung der öffentlichen Einkünfte lüstern machten, als sie auf der andern Seite einen Grund abgaben, warum die Staatsbürger sich

weniger geneigt fühlten, die Regierungen fortan mit neuen Beiträgen zu unterstützen, und warum sie nicht nur von allen freywilligen Gaben an die Staatskasse allmählich sich losſagten, sondern sich selbst den gebothenen Abgaben, da wo sie nur immer konnten, immer mehr entzogen. Diese Umstände machten nun die Finanzverwaltung zu einer doppelt wichtigen Angelegenheit der Regierungen, indem nicht nur die Summen, die durch dieselbe hereingebracht werden sollten, so hohen Werth für sie hatten, sondern auch die Art, auf welche dieses geschehen mußte, eine besonders kluge Sorgfalt erheischte. Und da kamen jene zusammengesetzten Finanzoperazionen an die Ordnung, deren Zweck es ist, nicht so sehr auf dem Wege direkter Auflagen, als vielmehr auf eine verdecktere, und den Staatsbürgern möglichst unfühlbare Weise, also auf indirektem Wege der Staatskasse neue Einkünfte zu schaffen. Es wurden die nun zahlreicher gewordenen Bedürfnisse und die gestiegene Genußlustigkeit der bereits wohlhabenden Staatbürger benützt, um theils einen wirklichen, theils einen erkünstelten, und von der Regierung selbst erst geschaffenen oder verheißenen Genuß der Staatsbürger mit einer Abgabe zu belegen, mit einer Abgabe, welche sich dieselben, wollten sie anders den Genuß nicht gänzlich aufgeben, gefallen lassen mußten.

§. 51.

In dem Maße aber, als dieses Finanzsystem den Reichthum und die Wohlhabenheit der Staatsbürger in Anspruch nahm, mußten auch die Regierungen zu einer gewissen Sorgfalt für den äußern Wohlstand ihrer Völker sich aufgefordert sehen. Denn Reichthum und Wohlhabenheit setzte dieses System voraus; und es würde in eben dem Maße, als derselbe in geringerem Grade vorhanden gewesen wäre, mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben. Hier entwickelte sich denn auch zuerst eine etwas ausgebreitetere Sorgfalt der Regierungen für den äußern Wohlstand ihrer untergebenen Staatsbürger; und eine eigentliche Güterverwaltung, wenn sie auch dem Zwecke der Finanzen noch untergeordnet war, nahm ihren Anfang. Den auswärtigen Handel hatten die Regierungen bereits früher schon als eine ergiebige Geldquelle kennen gelernt; dieser Handel mußte denn auch itzt das vorzügliche Augenmerk der Regierungen bleiben. Um den Handel auszudehnen, und um den eigenen Handelsleuten einen gewinnreichen Markt im Auslande zu öffnen, wurde die Veredlung der rohen Stoffe und die Verfeinerung der Kunsterzeugnisse besonders unterstützt; und um der Kunstproduktion ihre vortheilhafte Existenz zu sichern, wurden allerley Ein- und Ausfuhrsverbothe erlassen. Das Merkantilsystem kam in die höchste Aufnahme.

Allein so richtig auch die Regierungen zu verfahren, so gewiß sie das Beste ihrer Staatsbürger

und der Finanzen zu befördern glaubten, indem sie auf diese Weise nur den Gott mit der goldenen Ruthe zu bannen suchten: so unangenehm belehrte sie doch die Verarmung ganzer Klassen im Staate, daß sie bloß einseitig verführen. Sie lernten dadurch einsehen, daß es nicht genug daran sey, nur für einen ausgiebigen Finanzfond im Staate zu sorgen, sondern daß es vielmehr noch darauf ankomme, daß die gesammte Geld- und Gütermasse im Staate auf eine möglichst zweckmäßige Weise unter die Einzelnen vertheilt, und daß sonach für den Wohlstand aller Klassen im Staate gesorgt sey.

§. 52.

Wenn aber auch in der Folge, und bis auf unsere Zeiten hinauf, wirklich fast in allen europäischen Staaten von den einseitigen Maßregeln des Merkantilsystemes größtentheils abgegangen worden ist: so wird doch immer noch von den Regierungen mehr bloß für die Vermehrung der äußern Güter an sich, als zugleich auch für eine richtige Vertheilung derselben und der Bedingungen zur Erwerbung gesorgt. Diese Vertheilung ist vielmehr noch immer eine eben so wenig gelöste, als erläßliche Aufgabe der europäischen Staatsverwaltungen.

Für ein Haupthinderniß bei der Lösung dieser Aufgabe muß wohl das so sorgfältig ausgebildete Privatrechtsinstitut, und jene übermäßig weite Ausdehnung des Begriffes von Privateigenthum, welche im Geiste der neueren Rechtspflege

liegt, angesehen werden. Es gründet sich die unverhältnißmäßige Ausbildung dieses Staatsverwaltungszweiges theils in jener Ansicht von der Sicherheit des Besitzes, welche in den frühern Zeiten der Unsicherheit von so hoher Wichtigkeit seyn mußte, theils in der Uiberzeugung, daß die möglichste Ausdehnung der Eigenthumsrechte eine sehr wirksame Aufmunterung zur Gütererzeugung abgebe.

§. 53.

Indessen entwickelt sich auf den von den Regierungen früher schon hergestellten Grundlagen, und besonders durch die in dieser Periode von vielen Regierungen häufiger veranstalteten Volksschulen immer allgemeiner und unwiderstehlich die Cultur der Staatsbewohner. Diese wird, da bereits fast allenthalben über die wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinschaft eine gewisse öffentliche Meinung deutlich sich ausspricht, auch gegen jene Verirrung bei Bestimmung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse bald sich wirksam bezeigen. Und in der That, wenn in unsern Zeiten die eigentlichen Regierungen es weniger sind, von welchen die Verbreitung richtiger Kenntnisse ausgeht, so liegt die Ursache davon größtentheils nur darin, daß jene Vormundschaft über die Geister, welche zu führen die Regierungen früher sich aufgefordert fanden, nun größtentheils überflüssig geworden, oder an eine andere Macht übergangen ist.

§. 54.

Das Kriegswesen und die Diplomatie haben in dieser Periode ihren Charakter nicht geändert; nur ausgedehnter in ihren Mitteln, und bedeutender in ihren Folgen waren diese Kraftäußerungen der öffentlichen Thätigkeit geworden. Alle Wissenschaften und alle neuen Erfindungen dienten ihrer Vervollkommnung; und die Finanzen schienen lediglich nur für sie zu bestehen.

Aber eben seit der Zeit, als eine ausgedehntere Finanzwirthschaft einige Regierungen in den Stand gesetzt hatte, alle Fertigkeiten des Körpers und des Geistes zur Erhöhung ihres kriegerischen Ansehens in Anspruch zu nehmen; seitdem man das Kabinet von Versailles an der Spitze zahlreicher Truppen als einen Hebel des öffentlichen Lebens in ganz Europa kennen gelernt hatte, konnte auch den übrigen Regierungen nichts erwünschlicher scheinen, als es hierin jenen, das Gleichgewicht gefährdenden, Staaten gleich zu thun. Eine Regierung suchte die andere in dem Aufwande auf ihre kriegerische Macht zu überbieten. Eifersucht und leicht erregte Feindseligkeiten gaben zu ununterbrochenen Kriegen Anlaß, zu Kriegen, welche noch nie mit gleicher Anstrengung in Europa geführt worden waren. Allein der Zustand einer völligen Erschöpfung, welcher hierauf in den Staaten eintrat, nicht nur zerrüttete Finanzen, und über alle Aussicht auf Wiederabzahlung gehäufte öffentliche Schulden, sondern auch zerstörter Wohlstand der Einzelnen, und unverkennbarer Verfall der Sittlichkeit und Bildung — setzten

jenem wilden Kriegsgetümmel ein Ziel, und belehrten, obwohl auf eine ziemlich kostbare Art, von der Unhaltbarkeit eines Systems, das solche Zustände erzeugt hatte.

Die Herrscher selbst haben sich über ein neues und besseres System in der Verwaltung ihrer Staaten vereinigt, über ein System, welches nach den Grundsätzen einer ächt christlichen Moral das Wohl der Völker zum obersten Strebepunkt für die Regierungen aufstellt; es entstand der heilige Bund.

Inhalt

des

ersten Theils.

Seite.

I Abschnitt. Theoretische Einleitung in die Statistik.

1. Abtheilung. Aufstellung des Begriffes von Statistik, und weitere Verdeutlichung desselben 1

2. Abtheilung. Theorie der Statistik . 41

3. Abtheilung. Methode und Quellen der Statistik 102

II. Abschnitt. Geschichtliche Vorbereitung zu einer vergleichend-räsonirenden Statistik der europäischen Staaten.

1. Abtheilung. In Beziehung auf die geographischen Bestandtheile der Staaten 121

2. Abtheilung. In Beziehung auf die Verfassung der Staaten . . 176

3. Abtheilung. In Beziehung auf die Verwaltung der Staaten . . . 199

jenem wilden Kriegsgetümmel ein Ziel, und belehrten, obwohl auf eine ziemlich kostbare Art, von der Unhaltbarkeit eines Systems, das solche Zustände erzeugt hatte.

Die Herrscher selbst haben sich über ein neues und besseres System in der Verwaltung ihrer Staaten vereinigt, über ein System, welches nach den Grundsätzen einer ächt christlichen Moral das Wohl der Völker zum obersten Strebepunkt für die Regierungen aufstellt; es entstand der heilige Bund.

Folgende, den Sinn entstellende Druckfehler bittet man vorläufig zu verbessern:

S. 5 Z. 16 statt möglich lies möglichen.
— 10 — 3 (von unten) statt welchem lies welchen.
— 16 — 15 streiche hinweg das Komma, und statt um lies und
— 20 — 2 statt Wirklichkeit lies Wirklichkeiten.
— 24 nach der zweyten Zeile schalte ein §. 13.
— 27 Z. 12 statt unterschiedenen ließ zu verschiedenen.
— 32 — 16 statt gemäßt ließ gemäß.
— 37 — 13 statt sollen ließ soll.
ibid. — 5 (von unten) statt in so ferne lies da.
S. 39 — 2 setze vor „Erdkörper" den.
ibid. — 16 setze nach „erheischt" welche.
S. 40 — 1 statt dieselbe lies dieselben.
— 42 — 25 statt dienen lies dient.
— 65 — 6 (von unten) setze vor „befördern" zu.
— 70 — 21 statt sind lies ist.
— 79 — 3 statt dieser lies diesen.
— 97 — 2 statt ab lies abhängig.
— 110 — 8 setze „denselben" am Anfange, statt am Ende der Zeile
ibid. — 14 statt benehmen lies benimmt.
— 135 Z. 5 statt Mongolischen lies Mongolen.
ibid. — 10 statt Slaven lies Slezen.
S. 139 — 2 setze „als Lehen" am Ende der Zeile
— 140 — 2 statt Kaiserthron lies Königsthron.
ibid. — 17 statt Philipp IV. lies Philipp. VI.

Folgende, den Sinn entstellende Druckfehler bittet man vorläufig zu verbessern:

S. 5 Z. 16 statt möglich lies möglichen.
— 10 — 3 (von unten) statt welchem lies welchen.
— 16 — 15 streiche hinweg das Komma, und statt um lies und
— 20 — 2 statt Wirklichkeit lies Wirklichkeiten.
— 24 nach der zweyten Zeile schalte ein §. 13.
— 27 Z. 12 statt unterschiedenen ließ zu verschiedenen.
— 32 — 16 statt gemäßt ließ gemäß.
— 37 — 13 statt sollen ließ soll.
ibid. — 5 (von unten) statt in so ferne lies da.
S. 39 — 2 setze vor „Erdkörper" den.
ibid. — 16 setze nach „erheischt" welche.
S. 40 — 1 statt dieselbe lies dieselben.
— 42 — 25 statt dienen lies dient.
— 65 — 6 (von unten) setze vor „befördern" zu.
— 70 — 21 statt sind lies ist.
— 79 — 3 statt dieser lies diesen.
— 97 — 2 statt ab lies abhängig.
— 110 — 8 setze „denselben" am Anfange, statt am Ende der Zeile
ibid. — 14 statt benehmen lies benimmt.
— 135 Z. 5 statt Mongolischen lies Mongolen.
ibid. — 10 statt Slaven lies Slezen.
S. 139 — 2 setze „als Lehen" am Ende der Zeile
— 140 — 2 statt Kaiserthron lies Königsthron.
ibid. — 17 statt Philipp IV. lies Philipp. VI.

DATE DUE			

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004

AO 47

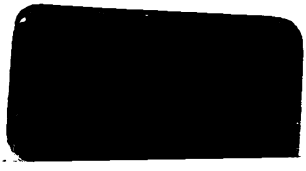

DATE DUE			

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004

AD 472